

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Bösdorf“

**Einheitsgemeinde
Stadt Oebisfelde-Weferlingen,
Ortsteil Bösdorf**

Natura2000 - Vorprüfung

Auftraggeber

Solar Provider Group, SP Development Europe GmbH
Teubnerstraße 13
04317 Leipzig



Verfasser

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Außenstelle Magdeburg
Große Diesdorfer Straße 56 / 57
39110 Magdeburg

Dipl.-Ing. Alexandra Kupietz

Stand 27.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
1 Einleitung	7
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	7
1.2 Rechtsgrundlage	8
1.3 Datengrundlage und Methodik	9
2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele.....	10
2.1 FFH0020LSA Grabensystem Drömling.....	10
2.1.1 Gebietscharakteristik.....	11
2.1.2 Einflüsse und Nutzungen	11
2.1.3 Schutz und Erhaltungsziele - Erhaltungsmaßnahmen	12
2.1.4 Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten	15
2.1.5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	15
2.1.6 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	16
2.1.7 Arten nach Anhang I der EU-VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten....	17
2.1.8 Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten	17
2.2 SPA0007LSA Vogelschutzgebiet Drömling	19
2.2.1 Gebietscharakteristik.....	19
2.2.2 Einflüsse und Nutzungen	20
2.2.3 Schutz und Erhaltungsziele - Erhaltungsmaßnahmen	21
2.2.4 Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten	24
2.2.5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	25
2.2.6 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten	26
2.2.7 Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie	28
2.2.8 Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten	32
2.2.9 Revierzahlen und Rastbestände	33
2.2.10 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	44
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren	45
3.1 Beschreibung des Vorhabens	45
3.2 Vorhabenfläche	47
3.3 Untersuchungsraum.....	48
3.4 Potenzielle Wirkfaktoren und Wirkprozesse	49

4	Bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Natura2000-Gebiete	53
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	54
4.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	54
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	55
4.4	Vertiefende Betrachtung der Wirkfaktoren	56
4.5	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der relevanten NATURA 2000-Gebiete	64
4.5.1	Auswirkungen auf Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie deren Schutz- und Erhaltungsziele.....	64
4.5.1.1	DE 3532-301 Grabensystem Drömling	64
4.5.1.2	SPA0007LSA Vogelschutzgebiet Drömling	64
4.5.2	Auswirkungen auf Vogelarten des Anhangs I der EU-VSch-RL.....	65
4.5.2.1	DE 3532-301 Grabensystem Drömling	65
4.5.2.2	SPA0007LSA Vogelschutzgebiet Drömling	65
4.5.3	Auswirkungen auf Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-RL	67
4.5.3.1	DE 3532-301 Grabensystem Drömling	67
4.5.3.2	SPA0007LSA Vogelschutzgebiet Drömling	68
4.5.4	Auswirkungen auf die vogelschutzgebietsrelevanten Vogelarten	68
4.5.4.1	Brutvogelarten des Anhangs I Art. 4 Abs. 1 VS-RL.....	68
4.5.4.2	Bienenfresser (Merops apiaster).....	69
4.5.4.3	Bluthänfling (Linaria cannabina).....	71
4.5.4.4	Feldlerche (Alauda arvensis)	73
4.5.4.5	Grauammer (Emberiza calandra).....	76
4.5.4.6	Heidelerche (Lullula arborea).....	79
4.5.4.7	Neuntöter (Lanius collurio Linnaeus, 1758)	81
4.5.4.8	Rotmilan (Milvus milvus, Linnaeus, 1758).....	84
4.5.4.9	Uferschwalbe (Riparia riparia).....	86
4.5.4.10	Waldohreule (Asio otus).....	88
5	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten.....	92
6	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie Kohärenz-Sicherungsmaßnahmen	94
6.1	Vorbemerkungen.....	94
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	94
6.3	Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche (Alauda arvensis)	95
6.3.1	Anforderung an den Standort.....	95
6.3.2	Anforderungen an Flächengröße und Ausprägung.....	95

6.3.3	Pflege der Maßnahmefläche	96
6.3.4	Wirksamkeit der Maßnahme	96
6.3.5	Fazit	96
7	Evaluation des Vorhabens	97
8	Literatur und Quellen	98
9	Anlagen	102

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Schutzgebiete, eigne Darstellung, unmaßstäblich	8
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Vorhaben und Erschließungsplan Stand 13.03.2026 (zu Übersichtszwecken stark verkleinert. Originalgröße im Anhang, Quelle: Solar Provider Group	46
Abbildung 3: Bestand an PVFA im Gemeindegebiet – hier: Bösdorf (Marktstammdatenregister Stand 08/22)	92
Abbildung 4: Ausschnitt aus Blatt-Nr.: 04 - hier: Bösdorf 1 und 2	93

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lage in der Gemarkung.....	7
Tabelle 2: Bewertung und Schutz	11
Tabelle 3: Biotopkomplexe (Habitatklassen)	11
Tabelle 4: Einflüsse und Nutzungen.....	11
Tabelle 5: Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten	15
Tabelle 6: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	16
Tabelle 7: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	16
Tabelle 8: Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten	17
Tabelle 9: Bewertung und Schutz	19
Tabelle 10: Biotopkomplexe (Habitatklassen).....	20
Tabelle 11: Einflüsse und Nutzungen.....	21
Tabelle 12: Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten	25
Tabelle 13: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	26
Tabelle 14: Übersicht der gemeldeten Zugvogelarten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VS-RL29	
Tabelle 15: weitere Arten aus dem Standarddatenbogen (Stand Juli 2020) EU SPA Vogelschutzgebiet Drömling	33
Tabelle 16: Übersicht über die aktuellen Revierzahlen der wertgebenden Arten im Vergleich zu den Daten aus Kratsch & Patzak (2010) und den Daten im Standarddatenbogen ergänzt um die Angaben des aktualisierten Standarddatenbogens von 2020 (Verbesserung grün hinterlegt, Verschlechterung orange hinterlegt). Angegeben ist ferner der Anteil am Gesamtbestand im Land Sachsen-Anhalt (ausgedrückt als Prozentsatz des geschätzten Maximalbestandes nach Dornbusch et al. [2007], aktualisiert).	33
Tabelle 17: Übersicht über die Rastbestände der wertgebenden Arten nach o. a. Quellen im Vergleich zu den Daten aus WEBER et al. (2003), DORNBUSCH et al. (1996) u. den Daten im Standarddatenbogen (SDB) ergänzt um die Angaben des aktualisierten Standarddatenbogens (SDB) von 2020 (Verbesserung grün hinterlegt, Verschlechterung orange hinterlegt)., getrennt nach Arten des Anhang I u. des Art. 4.2 der EU-Vogelschutzrichtlinie. *Tageshöchstzahlen	36
Tabelle 18: Wirkfaktoren des Vorhabens	49
Tabelle 19: Skala für die Relevanz im Planungsraum.....	52

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Solar Provider Group plant die Entwicklung einer Photovoltaik Freiflächenanlage (PVA- Freiflächenanlage) in der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen im Ortsteil Bösdorf.

Ziel ist es, eine PVA- Freiflächenanlage zu entwickeln und damit einen Beitrag für eine umweltfreundliche, sichere und vor allem bezahlbare Stromversorgung zu leisten.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Sachsen-Anhalt, im Landkreis Börde. Es befindet sich mit seinem ländlich geprägten Siedlungsraum in der Einheitsgemeinde der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, im Ortsteil Bösdorf.

Das Projektgebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Bösdorf und ist ca. 19 Hektar (ha) groß. Der direkte Eingriffsbereich besteht im nördlichen Teil aus einer Ackerfläche und im südlichen Teil aus einer Grünlandfläche (extensive Nutzung). Der Geltungsbereich grenzt im Norden an die Bahnlinie Regionalbahn 36 Magdeburg – Wolfsburg, im Süden an die Landesstraße L24 bzw. an den noch aktiven Kiessandtagebau.

Nördlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet liegt der Drömling. In diesem Gebiet überlagern sich verschiedene Schutzgebietskategorien wie u.a. Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet.

Das Vorhaben befindet sich wie folgt in der Gemarkung Bösdorf:

Tabelle 1: Lage in der Gemarkung

Gemar-	Flur	Flurstück	Fläche	Flächenanteil
Bösdorf	1	51/1	31.620	gesamt
Bösdorf	3	273	402.63	teilweise
Bösdorf	1	53	6.660	teilweise
Bösdorf	3	11	4.040	teilweise
Bösdorf	3	12	6.790	teilweise
Bösdorf	3	18	890	teilweise

Die Flächen sind mit einem langfristigen Pachtvertrag über einen ortsansässigen Landwirt sowie über die Stadt Oebisfelde-Weferlingen gesichert.

Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet gemäß BNatSchG. Es grenzt aber nördlich unmittelbar an folgende Schutzgebiete:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Grabensystem Drömling, FFH0020LSA
- Europäische Vogelschutzgebiet Drömling SPA0007LSA,
- Biosphärenreservat „Drömling“ BR0002LSA und
- Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ LSG0031_BK.

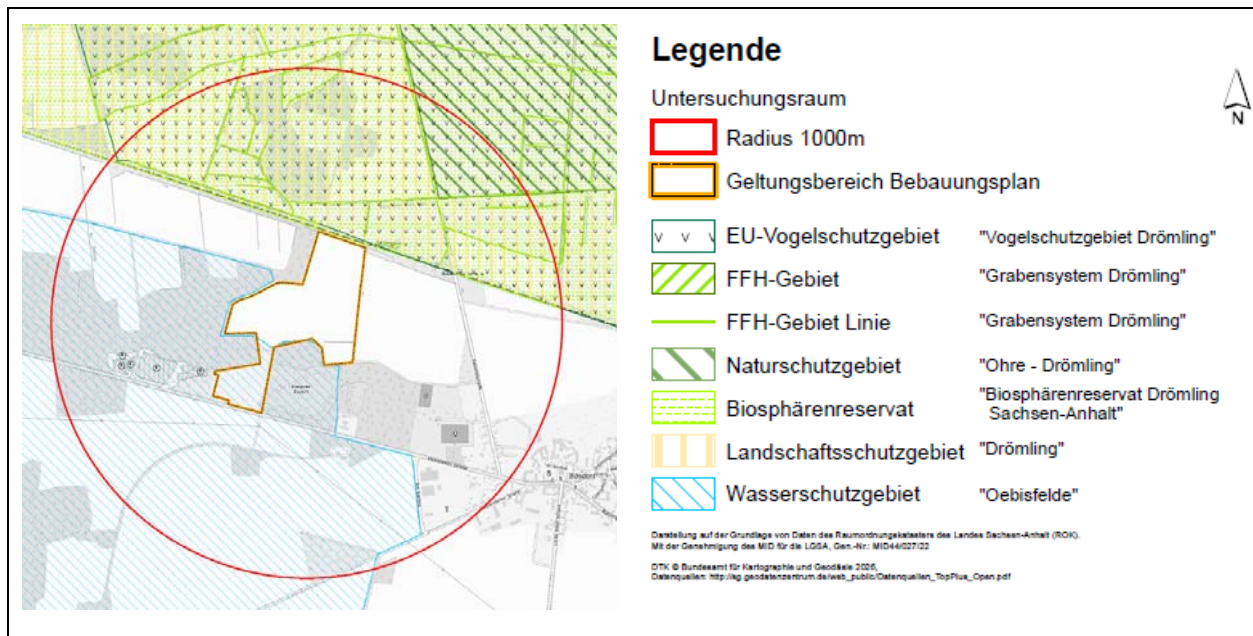


Abbildung 1: Übersicht über die Schutzgebiete, eigne Darstellung, unmaßstäblich

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens südlich des EU-Vogelschutzgebietes Drömling bzw. aufgrund der räumlichen Nähe zu dem FFH Gebiet Grabensystem Drömling, ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkpfade des geplanten Vorhabens eine FFH-Vorprüfung für die benannten FFH- und SPA- Gebiete durchzuführen. Im Rahmen der FFH-/ SPA- Vorprüfung soll festgestellt werden, ob eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile ausgeschlossen werden können.

1.2 Rechtsgrundlage

Am 21. Mai 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom Rat der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist der Erhalt der biologischen Vielfalt. Art 6 Abs. 3 und 4 beinhalten Bestimmungen zur Verträglichkeitsprüfung. Weitere Grundlage bildet § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes. Demzufolge sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit

anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, solche Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Durchführung einer Vorprüfung wird darüber hinaus im Methodik-Leitlinien der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT 2001) explizit als erster Schritt einer ausreichenden Prüfung der Natura 2000 Belange genannt, um den Bearbeitungsaufwand bei unkomplizierten Fällen zu reduzieren.

1.3 Datengrundlage und Methodik

Die vorliegende Fauna-Flora-Habitat- bzw. Special-Protected-Area-Vorprüfung (FFH-/ SPA- VP) folgt der Methodik, die sich fachlich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ableitet.

In der FFH-/ SPA-VP werden die durch die geplante Nutzungsänderung ausgehenden Wirkfaktoren und Prozesse dahingehend betrachtet, ob von ihnen bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu erwarten sind oder ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen schon aufgrund einer überschlägigen Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann (BERGMANN & MAKALA 2016).

Zur Beschreibung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile wurden die Standard-Datenbögen der im Kapitel 1.1 benannten FFH-Gebiete ausgewertet. Der Standarddatenbogen ist das offizielle Dokument zur Meldung von Natura 2000-Gebieten an die EU-Kommission und zur Verwaltung der jeweiligen Gebietsdaten.

Beim Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt erfolgte eine Datenabfrage zu Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet, welche mit Schreiben vom 25.03.2025 beantwortet wurde. Die Daten wurden zur Auswertung mit herangezogen ebenso wie der Monitoringbericht des Landesamtes für Umweltschutz, hier wurden u.a. weitere Untersuchungen zu Revierzahlen und Rastbeständen von wertgebenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet „Drömling“ vorgenommen. In der Broschüre „Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt“ (2013) sind die Ergebnisse dargestellt, sie werden im Kapitel 2.2.9 Revierzahlen und Rastbestände ebenfalls wiedergegeben.

Darüber hinaus werden zu den vorgenannten Standarddatenbögen Kartierungen des Gutachterbüros VARIS, welches den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den Vorhabenbezogenen Bauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage erstellte, hinzugezogen, um die vorhandenen Kenntnisse zu untersetzen und eventuelle Wechselbeziehungen herauszustellen.

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele

Die Beschreibung der Schutzgebiete und seiner Bestandteile beschränkt sich im Rahmen der FFH- und SPA - Vorprüfung auf die Naturschutzfachdaten sowie die Angaben der zuletzt an die EU übermittelten Standard-Datenbögen.

Der Drömling, seit über 200 Jahren anthropogen geprägt, zeichnet sich durch ein umfassendes Entwässerungsnetz von über 2.200 km Länge aus. Dies brachte ihm den Beinamen „Land der tausend Gräben“ ein und er entwickelte sich zu einem wichtigen Element im Biotopverbund der Flusssysteme Aller und Ohre.

Die Schutzgebietsentwicklung begann 1990 mit der Ausweisung des sachsen-anhaltinischen Teils als Naturpark. Die wertvollsten Bereiche wurden 2005 zum Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ festgesetzt. Im Juni 2019 erfolgte die Hochstufung zum Biosphärenreservat Drömling Sachsen-Anhalt, das zusammen mit weiteren Schutzgebieten dessen Grundgerüst bildete. Am 14. Juni 2023 wurde der Drömling als länderübergreifendes UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt, was einen Zusammenschluss der Schutzgebiete und die Entwicklung eines gemeinsamen Schutzkonzeptes ermöglichte.

2.1 FFH0020LSA Grabensystem Drömling

Das FFH-Gebiet DE 3532-301 Grabensystem Drömling (landesinterne Nummer. FFH0020) hat eine Fläche von ca. 775,00 ha. Das FFH-Gebiet „Grabensystem Drömling“ erstreckt sich als wesentlicher Bestandteil der historischen und heutigen Moorlandschaft Drömling im westlichen Sachsen-Anhalt, angrenzend an Niedersachsen. Das Schutzgebiet liegt vorwiegend in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Börde, die Gemarkungen der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen nehmen einen Flächenanteil von 7,5 % ein.

Topografisch handelt es sich um eine extrem flache, kaum gegliederte Niederungslandschaft, die charakteristisch für ein ehemaliges eiszeitliches Urstromtal ist. Das prägendste geografische Merkmal ist ein dichtes, anthropogen geschaffenes, aber heute naturschutzfachlich bedeutsames Grabensystem. Dieses weitverzweigte Netzwerk aus Haupt- und Nebengräben durchzieht die Landschaft in einem oft rechtwinkligen Muster und ist entscheidend für den Wasserhaushalt des Gebiets. Die Hydrologie wird durch hohe Grundwasserstände bestimmt, wobei das Wasser überwiegend in Richtung des Aller-Einzugsgebiets abgeleitet wird.

Die geografische Erscheinung des FFH-Gebiets wird maßgeblich durch ausgedehntes, extensives Feuchtgrünland geprägt, das von Röhrichten und Hochstaudenfluren an den Gräben gesäumt wird. Eingestreute kleinere Bruchwälder ergänzen das Landschaftsbild. Diese offene, weite Kulturmoorlandschaft ist dünn besiedelt und zeichnet sich durch lange Sichtachsen aus, die die Präsenz des Grabensystems als prägendes und funktionsgebendes Element unterstreichen.

2.1.1 Gebietscharakteristik

Laut Standarddatenbogen (Stand Juli 2020) wird das FFH-Gebiet DE 3532-301 Grabensystem Drömling folgendermaßen zusammengefasst:

Tabelle 2: Bewertung und Schutz

Kurzcharakteristik	Grabensystem mit wichtiger Lebensraum- und Verbindungsfunktion für gewässerbewohnende Tierarten.
Begründung	stark verzweigtes Gewässersystem mit artenreicher Unterwasservegetation und Röhrichten, Uferrandstreifen mit feuchten Hochstaudenfluren und Sukzessionsstadien, Verbindungsgewässer Elbe- und Wesereinzugsgebiet, Rückzugsraum des Fischotters.
Kulturhistorische Bedeutung	Der Drömling wurde zu ur- und frühgeschichtlicher Zeit nicht besiedelt, lediglich auf den Talsandinseln und bei Miesterhorst sind Einzelfunde zu verzeichnen.
Geowissenschaftliche Bedeutung	Subrosives Senkungsgebiet über hochliegenden salinaren Zechsteinsedimenten.
Bemerkungen	Keine weiteren Angaben.

Das FFH-Gebiet DE 3532-301 Grabensystem Drömling besteht aus folgenden Biotopkomplexen:

Tabelle 3: Biotopkomplexe (Habitatklassen)

Code	Biotopkomplex	Anteil
D	Binnengewässer	100 %

2.1.2 Einflüsse und Nutzungen

Folgende Einflüsse und Flächenbelastungen werden im Standarddatenbogen genannt:

Tabelle 4: Einflüsse und Nutzungen

Code	Einflüsse und Nutzungen	Rang	Ort
Negative Einflüsse			
A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	gering (geringer Einfluss)	außerhalb
A08	Düngung	gering (geringer Einfluss)	außerhalb
D01.05	Brücke, Viadukt	gering (geringer Einfluß)	innerhalb
F02.03	Angelsport, Angeln	gering (geringer Einfluß)	innerhalb
J02.02	Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern	gering (geringer Einfluss)	innerhalb

Code	Einflüsse und Nutzungen	Rang	Ort
Positive Einflüsse			
D01.05	Brücke, Viadukt	gering (geringer Einfluss)	innerhalb

Aus der Liste der negativen Auswirkungen wird ersichtlich, dass der Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, die Düngung, die vorhandenen Brücken, Angelsport sowie die Sedimentberäumung und das Ausbaggern von Gewässern die wesentlichen Beeinträchtigungsfaktoren des Gebietes sind. Davon betroffen sind der Lebensraumtyp (LRT) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe und Lebensraumtyp (LRT) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.

Die genannten Faktoren stellen wesentliche Vorbelastungen des FFH-Gebietes dar.

Weitere Gefährdungen sowie Einflüsse und Nutzungen mit positiven Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind im Standarddatenbogen nicht angegeben.

2.1.3 Schutz und Erhaltungsziele - Erhaltungsmaßnahmen

Im Standarddatenbogen (Stand Juli 2020) werden keine Schutz- und Erhaltungsziele genannt. Hinsichtlich der Erhaltungsmaßnahmen wird auf die Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen verwiesen. (NSG-VO und LSG-VO).

Hinsichtlich der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden für das FFH-Gebiet DE 3433-301 3532-301 Grabensystem Drömling auf die in den §§ 4 und 7 bis 11 der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ (NSG 0387) enthaltenen Verbote i. V. m. mit den in § 6 der NSG-VO enthaltenen Gebote entsprechende Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA verwiesen.

Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL dieses besonderen Schutzgebietes die folgenden Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt:

für den LRT der Gewässer (LRT 3260):

- die Vermeidung von Nährstoffeinleitungen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen.

für den LRT der Hochstaudenfluren (LRT 6430):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierarten gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

- für **die Schmale Windelschnecke** die Erhaltung oder die Wiederherstellung ihrer Habitate (natürliche bzw. naturnahe, extensiv genutzte, kalkhaltige Feucht- und Nassbiotope mit niedrigwüchsiger und lückiger Vegetation und gleichmäßigem Wasserhaushalt ohne Austrocknung bzw. Überstauung), die Vermeidung der Entwicklung von dichten, hochwüchsigen Röhrichten, Seggenrieden sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch nachhaltige Störungen des Mikroklimas, Eutrophierung, Bodenverdichtung oder eine nicht artspezifisch angepasste Bewirtschaftung von Habitatflächen,
- für **den Kammolch (*Triturus cristatus*)** die Erhaltung oder die Wiederherstellung von strukturreichen Landlebensräumen (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken) und Laichgewässern (besonnte Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und reichhaltiger Ufer- und Wasservegetation) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in die Habitate,
- für **den Hirschkäfer (*Lucanus servus*)** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer mit einem Mosaik aus besonnten, offenen Gewässer- und Uferbereichen und ausgeprägter Submers- und Schwimmblattvegetation, die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Offenland, Staudenfluren oder Röhrichten beiderseits des Gewässers und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Meliorationen, Eutrophierung, artspezifisch ungünstige Veränderungen der Gewässerchemie oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,
- für **den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)** die Erhaltung oder die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (z.B. Auengewässer) mit großflächigen, emersen bzw. submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlamm- und Sandböden, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung bzw. Schadstoffeinträge oder zu starker Verlandung; die Gewässerunterhaltung sollte abschnittsweise und in 3- bis 5-jährigen Abständen erfolgen,

- für **den Bitterling (*Rhodeus amarus*)** die Erhaltung oder die Wiederherstellung Warmer, stehender oder wenig fließender Gewässer mit hohem Pflanzenreichtum und sandig-schlammigem Untergrund. Aufenthalt in Flachwasserbereichen. Als wichtigste Gefährdungsursachen des Bitterling muss die Vernichtung von Altwässern, die Gewässerausräumung und der ebenfalls durch den Menschen verursachte Rückgang von Großmuscheln genannt werden,
- für **die Mopsfledermaus (*Barbastelle barbastellus*)** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Laub(misch)waldbestände einheimischer Gehölzarten mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Mosaik aus mehreren Waldentwicklungsphasen), die Erhaltung von Waldlichtungen, Leitstrukturen (z. B. Hecken, Gehölzreihen, krautige Feldraine und Waldränder) und geeigneten, insektenreichen Jagdhabitaten, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch starke Auflichtungen in unterwuchsaarmen Waldbeständen oder durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Gewährleistung eines Laubholzbestandes mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte sowie die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizidwirkenden Substanzen,
- für **das Große Mausohr (*Myotis myotis*)** die Erhaltung oder die Wiederherstellung leinräumig gegliederter Landschaften mit insektenreichen Wiesen, Weiden, Ackerrandstreifen, Streuobstwiesen als zumindest vorübergehende Jagdgebiete und Hecken, Feldgehölzen u.ä. als Leitelemente. Die Reduktion des Insektizid- und Herbizideinsatzes (z.B. Förderung des Ökolandbaus oder integrierten Pflanzenschutzes) zur Sicherung der Nahrungsgrundlage und Vermeidung von Giftanreicherungen im Körper der Fledermäuse sowie die Erhaltung des Nahrungsangebotes des Großen Mausohrs durch die Verringerung/Vermeidung des Einsatzes von Entwurmungsmitteln in der Weideviehhaltung durch den Gebrauch von Produkten mit geringerer Toxizität auf Nicht-Zielarten oder andere Alternativen zur „klassischen“ Entwurmung. Zusätzlich Suche nach Winterquartieren und deren Sicherung durch geeigneten Verschluss und Verhinderung von Störungen während der Winterruhe (z.B. durch Fledermausgitter); Betreuung der Quartiere.
- für **den Biber (*Castor fiber*)** die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur, die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitaterschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,
- für **den Fischotter (*Lutra lutra*)** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch (Sport-) Angelnutzung oder Berufsfischerei, Gewässerausbau, Habitaterschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung.

2.1.4 Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten

Das FFH-Gebiet Grabensystem Drömling steht laut Standarddatenbogen in Beziehung bzw. räumlicher Kohärenz zu den folgenden Schutzgebieten:

Tabelle 5: Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten

Typ*	Name (landesinterne Nummer)	Art	Fläche (ha)
BR	Drömling Sachsen-Anhalt (BR_0002LSA)	umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)	22.538
EGV	Feldflur bei Kusey (SPA0024)	teilweise Überschneidung	4.909
EGV	Vogelschutzgebiet Drömling (SPA0007)	teilweise Überschneidung	15.259
FFH	Drömling (FFH0018)	angrenzend	4.326
FFH	Stauberg nördlich Oebisfelde (FFH0022)	angrenzend	12
FFH	Klüdener Pax-Wannekeh östlich Calvörde (FFH0025)	angrenzend	1.159
FFH	Jeggauer Moor (FFH0019)	angrenzend	54
LSG	Drömling SAW (LSG0031SAW)	teilweise Überschneidung	18.233
LSG	Drömling BK (LSG0031BK)	teilweise Überschneidung	9.576
NSG	Ohre-Drömling (NSG0387B_)	teilweise Überschneidung	10.340

***Erläuterungen:** BR – Biosphärenreservat; EGV – EU-Vogelschutzgebiet; FFH – Fauna - Flora – Habitatgebiet; LSG – Landschaftsschutzgebiet; NSG – Naturschutzgebiet

2.1.5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Grabensystem Drömling werden die in Tabelle 6 benannten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Gebietsbestandteile vermerkt.

Tabelle 6: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Lebensraumtyp	Standarddatenbogen	
		Fläche (ha)	Erhaltungszustand *
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	8	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	300	B

* **Erläuterungen:** Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes: A = sehr gut, B = gut, C = mäßig bis schlecht

Die Gesamtfläche der Lebensraumtypen beträgt gemäß Standarddatenbogen (Stand Juli 2020) 308 ha, was ca. 40 % des gesamten FFH-Gebiets (775 ha) entspricht.

2.1.6 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die in Tabelle 7 aufgelisteten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebiet Grabensystem Drömling.

Tabelle 7: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Name	Angaben nach SDB			
	Status	Pop.-Größe	EHZ	Jahr
<i>Triturus cristatus</i> [Kammolch]	r	r	B	2010
<i>Lucanus cervus</i> [Hirschkäfer]	r	r	C	2006
<i>Misgurnus fossilis</i> [Schlammpeitzger]	r	r	B	2011
<i>Rhodeus sericeusamarus</i> (= <i>Rhodeusamarus</i> [Bitterling])	r	p	C	2011
<i>Barbastella barbastellus</i> [Mopsfledermaus]	r	p	B	2014
<i>Castor fiber</i> [Biber]	r	p	B	2010
<i>Lutra lutra</i> [Fischotter]	r	p	B	2014
<i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr]	r	p	C	2010
<i>Vertigo angustior</i> [Schmale Windelschnecke]	r	r	B	2007

Erläuterungen: **Status:** r = resident; **Populationsgröße:** v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare); r = selten, mittlere bis kleine Population (rare); p = vorhanden (ohne Einschätzung, present); **EHZ** = Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes: A = sehr gut, B = gut, C = mäßig bis schlecht

2.1.7 Arten nach Anhang I der EU-VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Grabensystem Drömling werden keine Arten nach Anhang I der EU-VSch-RL oder wichtige Zugvogelarten für das FFH-Gebiet Grabensystem Drömling ausgewiesen.

2.1.8 Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Grabensystem Drömling werden die in Tabelle 8 dargestellten Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten benannt.

Tabelle 8: Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten

Name	FFH-RL		Angaben nach SDB		
	Anhang IV	Anhang V	Status	Pop.-Größe	Jahr
<i>Hyla arborea</i> [Laubfrosch]	x		r	p	2012
<i>Pelobates fuscus</i> [Knoblauchkröte]	x		r	p	2012
<i>Rana arvalis</i> [Moorfrosch]	x		r	p	2012
<i>Rana kl. Esculenta</i> [Teichfrosch]		x	r	p	2012
<i>Rana lessonae</i> [Kleiner Wasserfrosch]	x		r	p	1999
<i>Rana ridibunda</i> [Seefrosch]		x	r	p	2011
<i>Rana temporaria</i> [Grasfrosch, Taufrosch]		x	r	p	2011
<i>Acupalpus brunnipes</i> [Bräunlicher Buntschnellläufer]			r	p	1999
<i>Calosoma auropunctatum</i> (= <i>Calosoma maderae</i>) [Goldpunkt-Puppenräuber]			r	p	1999
<i>Alburnus alburnus</i> [Ukelei]			r	p	1999
<i>Carassius carassius</i> [Karausche]			r	p	1999
<i>Leucaspius delineatus</i> [Moderlieschen]			r	p	1999
<i>Leuciscus idus</i> [Aland]			r	p	1999
<i>Lota lota</i> [Quappe]			r	p	1999
<i>Noemacheilus barbatulus</i> (= <i>Barbatula barbatula</i>) [Bachschmerle, Schmerle]			r	p	1999

Name	FFH-RL		Angaben nach SDB		
	Anhang IV	Anhang V	Status	Pop.-Größe	Jahr
<i>Salmo trutta fario</i> (= <i>Salmo trutta</i> [Forelle, Bachforelle])			r	p	1999
<i>Martes martes</i> [Baummarder]		x	r	p	2012
<i>Mustela putorius</i> [Iltis]		x	r	p	2012
<i>Myotis daubentonii</i> [Wasserfledermaus]	x		r	p	2010
<i>Nyctalus leisleri</i> [Kleiner Abendsegler]					2010
<i>Pipistrellus nathusii</i> [Rauhhaufledermaus]	x		r	p	2010
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> [Zwergfledermaus]	x		r	p	2010
<i>Gratiola officinalis</i> [Gottes-Gnadenkraut]			r	p	1999
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i> [Europäischer Froschbiß]			r	p	1999
<i>Oenanthe fistulosa</i> [Röhriger Wasserfenchel]			r	p	1999
<i>Ranunculus lingua</i> [Zungen-Hahnenfuß]			r	p	1999
<i>Thalictrum lucidum</i> [Glänzende Wiesenraute]			r	p	1999
<i>Lacerta agilis</i> [Zauneidechse]	x		r	p	1999
<i>Lacerta vivipara</i> (= <i>Zootoca vivipara</i> [Waldeidechse])			r	p	1999
<i>Natrix natrix</i> [Ringelnatter]			r	p	1999

Erläuterungen: Status: r = resident; Populationsgröße: p = vorhanden (ohne Einschätzung, present)

2.2 SPA0007LSA Vogelschutzgebiet Drömling

Das EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ DE 3532-401 (landesinterne Nr. SPA0007) ist im Nordwesten des Landes Sachsen-Anhalt gelegen und befindet sich anteilig im Altmarkkreis Salzwedel und im Bördekreis. Es umfasst eine Fläche von 15.259 ha und ist Teil des Natura 2000-Netzwerks. Es erstreckt sich anteilig über das Nordostdeutsche Tiefland im Bundesland Niedersachsen sowie anteilig über das Nordwestdeutsche Tiefland im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Die Gebietsgrenze verläuft von Calvörde entlang der Ohre und ihrer zuführenden Gräben nach Nordwesten. Bis Pieplockenburg bildet der Mittellandkanal die südliche Grenze des EU SPA, dann setzt sich das Schutzgebiet fort über den Mittellandkanal hinaus bis zum Landgraben bzw. der Bahnlinie bei Bösdorf und weiter mit unregelmäßigem Grenzverlauf über Mannhausen, Bösdorf, Bergfriede und Breitenrode bis zur niedersächsischen Landesgrenze, die die Westgrenze des EU SPA in Sachsen-Anhalt bildet.

2.2.1 Gebietscharakteristik

Laut Standarddatenbogen (Stand Juli 2020) wird das Vogelschutzgebiet Drömling DE 3532-401 folgendermaßen zusammengefasst:

Tabelle 9: Bewertung und Schutz

Kurzcharakteristik	Der Drömling ist Teil einer ausgedehnten Niederungslandschaft am Südwestrand der Altmark. Es erstrecken sich weiträumige Wiesenbereiche, die von Weidensäumen der Moordammkulturen und Gräben unterbrochen werden.
Begründung	Gebiet mit global (A4) und regional (B1, B2, B3) wichtigen Vogelansammlungen. Top-5-Gebiet für eine Anzahl von Arten, insbesondere für Kranich, Neuntöter und Ortolan (C6).
Kulturhistorische Bedeutung	Zu ur- und frühgeschichtlicher Zeit auf Grund siedlungsgünstiger Lage nicht besiedelt, erst seit der Jungsteinzeit sind Einzelfunde bekannt.
Geowissenschaftliche Bedeutung	Es liegen keine Informationen vor.
Bemerkungen	Keine weiteren Angaben.

Naturräumlich betrachtet liegt das EU SPA überwiegend im atlantisch geprägten Weser-Aller-Tiefland, wo es die Naturraum- und Landschaftseinheit Drömling bildet. Sehr kleine Flächenanteile entfallen im Nordosten auf die Klötzer Heide sowie am Südrand auf das Ostbraunschweigische Flachland. In der flachen Drömlings- und Ohreniederung werden nur Höhen um 55-58 m über NN erreicht.

Das Vogelschutzgebiet Drömling DE 3532-401 besteht aus folgenden Biotopkomplexen nach dem SDB (LAU 2020):

Tabelle 10: Biotopkomplexe (Habitatklassen)

Code	Biotopkomplex	Anteil in %	Anteil in ha
D	Binnengewässer	1	152,65
F1	Ackerkomplex	27	4121,55
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	43	6563,95
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	17	2595,05
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	8	1221,20
L04	Forstliche Laubholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) 'Kunstforsten'	1	152,65
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	1	152,65
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	1	152,65
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	1	152,65
Summe:		100	15.265

Derzeit werden etwa 27 % der Fläche des EU SPA, vor allem auf den randlich gelegenen Niederterrassen, als Ackerflächen genutzt, während in den zentralen Bereichen Grünlandnutzung mit ca. 43 % dominiert. Neben intensiv genutzten, artenarmen Wiesen kommen auf den moorigen und anmoorigen Standorten Hochstaudenfluren, Seggenriede, Röhrichte und Feuchtwiesen vor. Die von vielen Gräben strukturierten Wiesenflächen und Niederungen mit den begleitenden Gehölzreihen und Wegen prägen das Vogelschutzgebiet intensiv ebenso wie die durch Grundwassereinflüsse geprägten Wälder. Sie bilden das Charakteristikum der Landschaft im Drömling. Diese ausgesprochen abwechslungsreiche Landschaft zeichnet sich durch eine enorme tierische und pflanzliche Artenvielfalt aus.

Im Wesentlichen sind neun Biotopkomplexe für das SPA-Gebiet im SDB aufgeführt. Hauptbestandteile sind Offenlandkomplexe, wie Ackerflächen, Grünlandstandorte und Feuchtgrünland. Dem gegenüber sind untergeordnete Biotopkomplexe wie Wald- und Heckenstandorte sowie Binnengewässer zu nennen.

2.2.2 Einflüsse und Nutzungen

Folgende Einflüsse und Flächenbelastungen werden im Standarddatenbogen genannt:

Tabelle 11: Einflüsse und Nutzungen

Code	Einflüsse und Nutzungen	Rang/Ort	Ort
Negative Einflüsse			
A02	Änderung der Nutzungsart/ -intensität	hoch (starker Einfluss)	innerhalb
A03	Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluss)	innerhalb
A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	gering (geringer Einfluss)	innerhalb
A10.01	Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen	gering (geringer Einfluss)	innerhalb
B02.02	Einschlag, Kahlschlag	gering (geringer Einfluss)	innerhalb
Positive Einflüsse			
Keine weiteren Angaben.			

Aus der Liste der negativen Auswirkungen wird ersichtlich, dass die Änderung der Nutzungsart bzw. -intensität sowie die Mahd den höchsten negativen Einfluss besitzen. Das Gefährdungspotenzial für das Gebiet liegt in der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Die genannten Faktoren stellen wesentliche Vorbelastungen des SPA-Gebietes dar.

Weitere Gefährdungen sowie Einflüsse und Nutzungen mit positiven Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet sind im Standarddatenbogen nicht angegeben.

2.2.3 Schutz und Erhaltungsziele - Erhaltungsmaßnahmen

Im Standarddatenbogen des SPA-Vogelschutzgebietes „Drömling“ (LAU, Stand Juli 2020) werden keine Schutz- und Erhaltungsziele genannt. Hinsichtlich der Erhaltungsmaßnahmen wird auf die Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen verwiesen. (NSG-VO und LSG-VO).

Eine besondere Bedeutung hat das EU SPA Vogelschutzgebiet Drömling als Brutgebiet für Vögel der halboffenen Kulturlandschaft (Feldflur), insbesondere für den Kranich, den Neuntöter und den Ortolan.

Für das Vogelschutzgebiet „Drömling“ gelten im Besonderen die speziell für die Vogelarten und ihre Lebensräume formulierten Schutz- und Erhaltungsziele. Für weitere betroffene Arten und / oder Lebensraumtypen gelten die Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet entsprechend. Im Vordergrund stehen der Schutz und die Erhaltung der bedeutenden Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete von Vogelarten des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes,

der Wälder und Gewässer. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung durch globale und regional wichtige Vogelansammlungen. Von Herbst bis Frühjahr nutzen tausende Wat- und Wasservögel den Drömling als Rast- und Überwinterungsquartier. Dem entsprechend wird der „Erhalt des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL“ als Entwicklungsziel aufgeführt.

Schutz- und Erhaltungsziele gemäß Verordnung und Pflege- und Entwicklungsplan (LAU 11/09)

Neben den im SDB (LAU 2004) für das Vogelschutzgebiet allgemein formulierten Erhaltungsziel:

- Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I u. nach Artikel 4 (2) der VS-RL

sind als Schutz- und Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet folgende Aussagen erarbeitet und zu berücksichtigen:

Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet:

- Erhaltung und / oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-RL, u.a.:
 - o Natürliche eutrophe Seen,
 - o Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*,
 - o Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - o Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
 - o Übergangs- und Schwingrasenmoore,
 - o Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
 - o Moorwälder u. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).
- Erhaltung und / oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesses nach Anhang II der FFH-RL und ihrer Lebensräume, z.B.:
 - o Schmale Windschnecke,
 - o Große Moosjungfer und Helm-Azurjungfer sowie Hirschkäfer,
 - o Bitterling und Schlammpeitzger,
 - o Kammolch,
 - o Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus,
 - o Europäischer Biber und Fischotter.
- Erhaltung und / oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL und ihrer Lebensräume, z.B.:
 - o Laubfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Kleiner Wasserfrosch,
 - o Zauneidechse,
 - o Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Kleiner Abendsegler, und Großer Abendsegler.

- Erhaltung des Gebietes, insbesondere der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I - Arten) der Vogelschutz-RL, hierzu zählen beispielsweise:
 - o Schwarz- und Weißstorch, Wespenbussard, Seeadler, Schwarz- und Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kranich, Wachtelkönig, Sumpfohreule, Ziegenmelker, Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan.
- Erhaltung des Gebietes, insbesondere der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:
 - o Goldregenpfeifer, Kiebitz, Bruchwasserläufer, Schafstelze, Schlagschwirl, Rohrschwirl, Braunkehlchen, Wiesenpieper.

Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in:

- der großflächigen Renaturierung von Niederungswäldern und Mooren und der Schaffung natürlicher Sukzessionsflächen,
- dem Erhalt, der Sicherung und der Weiterentwicklung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und in der Bewahrung von naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte,
- der Erhöhung der Wasserrückhaltung und gebietsweisen Anhebung des Grundwasserstandes,
- der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen mit einer artenreichen vielfältig zonierte Vegetationsstruktur,
- der Vermeidung von Nährstoffüberschüssen, die über das Maß des Unvermeidlichen hinausgehen, zum Erhalt und zur Entwicklung einer standorttypischen Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Wassergüte der Gewässer,
- dem Erhalt und erforderlichenfalls der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Gewässerrandstreifen in ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund zwischen den Flusssystemen der Weser und Elbe,
- der Erhaltung naturnaher Böden und kulturgeschichtlich wertvoller Moordammkulturen,
- der Erhaltung des hohen Naturerlebnis- und Bildungswertes des Gebietes aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Der Schutz des Gebietes dient der Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen mit einer vielfältigen Fauna und Flora einschließlich zahlreicher seltener und bestandsbedrohter Arten, u. a.:

- gebietstypische Pflanzengesellschaften naturnaher Überflutungsauen und Niederungslandschaften mit atlantischen Florenelementen wie Pillenfarn, Efeublättrigem Hahnenfuß, Quirlblättrige Knorpelmiere sowie kontinentalen Florenelementen wie Glänzender Wiesenraute, Sumpf-Kreuzkraut, Sumpf-Gänsedistel, die in dieser Ausprägung in Mitteleuropa einmalig sind
- naturnahe und strukturreiche Waldgesellschaften, wie Erlenbruch-, Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder verschiedener Standorte mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil,

- aus standortheimischen Arten aufgebaute sonstige Gehölze, wie Feuchtgebüsche, Hecken, Baumreihen, Einzel- und Feldgehölze einschließlich der vorgelagerten Säume und Hochstaudenfluren in ihren Funktionen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, als lineare Landschaftselemente und Leitstrukturen sowie als Bestandteil des Biotopverbundes,
- feuchte Hochstaudenfluren, Flutrasen, Röhrichte und Seggenrieder der linearen Gewässerstrukturen sowie Wasserpflanzengesellschaften der Stillgewässer,
- großflächiges Grünland unterschiedlicher Standorte, wie z. B. Flatterbinsenwiesen, Pfeifengras- und Kohldistelwiesen sowie Hahnenfuß-Rasenschmielenwiesen,
- unterschiedlich intensiv genutzte Grünlandstandorte zur Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für besonders geschützte Tierarten, insbesondere Greifvögel und Weißstorch großflächige, insbesondere für den Vogelschutz bedeutsame Feuchtgebietskomplexe, sowie Wiesen und Weiden, die insbesondere als Weißstorch-Nahrungshabitat und Wiesenvogel-Lebensraum, unter anderem für Großen Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Sumpfohreule, Wiesenweihe und anderer schutzbedürftiger Arten bedeutsam sind,
- Brutplätze von Bodenbrütern,
- feuchte Laubwälder als Lebensraum von Schwarzstorch, Kranich, Wespenbussard, Schrei- und Seeadler,
- großflächige und artenreiche Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren als Lebensraum zahlreicher seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen wie Flutender Pferdesaat und für eine Vielzahl an Feuchtstandorte angepasster Tierarten,
- grundwasserfernere Grünlandstandorte sowie Dämme und Horste mit ihren Magerrasen und Sandtrockenrasen,
- Lebensraum von Fischotter und Biber insbesondere durch die Förderung der krautigen Vegetationsgürtel und der Baumbestände an den Wohnstätten und an den Ufern der Gräben und Kanäle sowie durch die Sicherung zusammenhängender weitgehend ungestörter Bereiche,
- Lebensräume für holzbewohnende Insekten, gebüsch- und baumhöhlenbewohnende Vögel sowie Fledermäuse,
- gebietscharakteristische unter der Wasseroberfläche vorhandene Grabenvegetation mit ihrer Vielzahl gefährdeter und geschützter Arten, wie Sumpfquendel, Zwiebel-Binse, Alpen-Laichkraut und Nadel-Simse.

2.2.4 Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgebieten

Das EU SPA Vogelschutzgebiet Drömling steht laut Standarddatenbogen in Beziehung bzw. räumlicher Kohärenz zu den folgenden Schutzgebieten:

Tabelle 12: Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten

Typ*	Name (landesinterne Nummer)	Art	Fläche (ha)
BR	Drömling Sachsen- Anhalt (BR_0002LSA)	umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)	22.538
EGV	Feldflur bei Kusey (SPA0024)	angrenzend	4.909
FFH	Drömling (FFH0018)	eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet.)	4.326
FFH	Grabensystem Drömling (FFH0020)	teilweise Überschneidung	775
FFH	Obere Ohre (FFH0017)	angrenzend	7
FFH	Stauberg nördlich Oebisfelde (FFH0022)	eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet.)	12
LSG	Drömling OK (LSG0031OK)	teilweise Überschneidung	9.577
LSG	Drömling SAW (LSG0031SAW)	teilweise Überschneidung	18.234
NSG	Ohre-Drömling (NSG0387_)	teilweise Überschneidung	10.340

***Erläuterungen:** BR – Biosphärenreservat; EGV – EU-Vogelschutzgebiet; FFH – Fauna - Flora – Habitatgebiet; LSG – Landschaftsschutzgebiet; NSG – Naturschutzgebiet

Die Avifauna ist eine hochmobile Tiergruppe. Es ist somit von Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen den (Vogel-)Schutzgebieten auszugehen.

2.2.5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen für das EU SPA Vogelschutzgebiet Drömling wurden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vermerkt.

2.2.6 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Im Standarddatenbogen (Stand Juli 2020) werden für das EU SPA Vogelschutzgebiet Drömling insgesamt 117 Vogelarten aufgeführt. Davon sind 49 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet (siehe Tabelle 13) und 76 regelmäßig auftretende Zugvogelarten im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (siehe Tabelle 14) zu verzeichnen. Hinzu kommen noch zwei weitere im SDB aufgeführte Arten.

Tabelle 13: Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Erläuterungen:

Status n = Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare), **m** = Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...), **w**= Überwinterungsgast;

Populationsgröße: **p*** = ohne Einschätzung, present;

Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes: **A** = sehr gut, **B** = gut, **C** = mäßig bis schlecht

Artname		Angaben nach SDB			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zustand	Jahr
Aegolius funereus	Raufußkauz	m	1-5	B	2011
Alcedo atthis	Eisvogel	n	1-5	B	2011
Anser erythropus	Zwerggans	m	1-5	B	2011
Aquila pomarina	Schreiadler	n	p*	B	2011
Aquila pomarina	Schreiadler	m	1-5	B	2011
Asio flammeus	Sumpfohreule	w	1-5	B	2011
Asio flammeus	Sumpfohreule	n	1-5	B	2011
Aythya nyroca	Moorente	m	1-5	B	2011
Botaurus stellaris	Rohrdommel	m	1-5	B	2011
Branta leucopsis	Weißwangengans	m	11-50	B	2011
Branta ruficollis	Rothalsgans	m	1-5	B	2011
Casmerodius albus	Silberreiher	w	11-50	B	2011
Chlidonias hybrida	Weißbartseeschwalbe	m	11-50	B	2011
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	m	11-50	B	2011
Ciconia Ciconia	Weißstorch	n	11-50	A	2011

Artname		Angaben nach SDB			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zu-stand	Jahr
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	m	51-100	A	2011
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	n	1-5	B	2011
<i>Ciconia niga</i>	Schwarzstorch	m	1-5	B	2011
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	n	1-5	B	2011
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	m	6-10	B	2011
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	w	11-50	B	2011
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	n	1-5	B	2011
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	m	6-10	B	2011
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	n	6-10	C	2011
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan	m	51-100	B	2011
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	w	101-250	A	2011
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	n	11-50	B	2011
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	n	11-50	B	2011
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	n	11-50	B	2011
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	w	1-5	B	2011
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	w	1-5	B	2011
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	m	1-5	B	2011
<i>Gavia arctica</i>	Prachттаucher	w	1-5	B	2011
<i>Grus grus</i>	Kranich	n	11-50	A	2011
<i>Grus grus</i>	Kranich	m	10.001-100.000	A	2011
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	n	1-5	B	2011
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	w	11-50	A	2011
<i>Hydroprogne caspia</i>	Raubseeschwalbe	m	1-5	B	2011
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	n	251-500	A	2011
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	m	1-5	B	2011

Artname		Angaben nach SDB			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zu-stand	Jahr
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	m	11-50	B	2011
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	n	11-50	B	2011
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	m	1-5	B	2011
<i>Mergus albellus</i> (= <i>Mergellus albellus</i>)	Zwergsäger	w	6-10	B	2011
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	n	11-50	B	2011
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	n	11-50	B	2011
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	m	1-5	B	2011
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	m	1-5	B	2011
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	n	1-5	B	2011
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	m	11-50	A	2011
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	m	1-5	B	2011
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	m	1.001-10.000	A	2011
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	m	6-10	B	2011
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	n	1-5	B	2011
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	m	11-50	B	2011
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	m	1-5	B	2011
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	n	11-50	B	2011
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	m	11-50	A	2011

2.2.7 Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie

Im Standarddatenbogen (Stand Juli 2020) sind für dieses Gebiet folgende Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL aufgeführt, die nicht in Anhang I gelistet sind, aber regelmäßig als Zugvogelarten in Erscheinung treten.

Tabelle 14: Übersicht der gemeldeten Zugvogelarten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VS-RL

Erläuterungen: **n** = Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare); **m** = Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...);
w= Überwinterungsgast;

Gesamtbeurteilung des Erhaltungszustandes: **A** = sehr gut, **B** = gut, **C** = mäßig bis schlecht

Artname		Angaben nach SDB			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Pop.- Größe	Erh.- Zu- stand	Jahr
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	n	1-5	B	2011
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	n	1-5	B	2011
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	n	11-50	B	2011
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	n	101-250	B	2011
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	n	251-500	B	2011
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	m	6-10	A	2011
<i>Anas acuta</i>	Spießente	m	101-250	A	2011
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	m	51-100	A	2011
<i>Anas crecca</i>	Krickente	n	1-5	B	2011
<i>Anas crecca</i>	Krickente	m	251-500	A	2011
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	m	251-500	A	2011
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	m	1.001- 10.000	A	2011
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	m	11-50	B	2011
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	n	1-5	B	2011
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	n	1-5	B	2011
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	m	11-50	B	2011
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	m	1.001- 10.000	A	2011
<i>Anser anser</i>	Graugans	m	1.001- 10.000	A	2011
<i>Anser anser</i>	Graugans	n	1-5	A	2011
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	m	1-5	B	2011

Artname		Angaben nach SDB			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zu-stand	Jahr
Anser fabalis	Saatgans	w	10.001-100.000	A	2011
Anthus pratensis	Wiesenpieper	n	251-500	B	2011
Ardea cinerea	Graureiher	m	101-250	A	2011
Ardea cinerea	Graureiher	n	11-50	B	2011
Aythya ferina	Tafelente	m	101-250	A	2011
Aythya fuligula	Reiherente	m	51-100	A	2011
Bombycilla garrulus	Seidenschwanz	m	101-250	B	2011
Branta bernicla	Ringelgans	m	1-5	B	2011
Bucephala clangula	Schellente	m	11-50	B	2011
Buteo buteo	Mäusebussard	n	51-100	B	2011
Buteo lagopus	Raufußbussard	w	1-5	B	2011
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	m	6-10	B	2011
Calidris temminckii	Temminckstrandläufer	m	1-5	B	2011
Carduelis flavirostris	Berghänfling	m	101-250	B	2011
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	n	6-10	B	2011
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	m	11-50	A	2011
Chlidonias leucopterus	Weißflügelseeschwalbe	m	11-50	B	2011
Columba palumbus	Ringeltaube	m	1.001-10.000	A	2011
Coturnix coturnix	Wachtel	n	11-50	B	2011
Cygnus olor	Höckerschwan	w	101-250	A	2011
Emberiza calandra	Grauammer	n	1-5	B	2011
Falco subbuteo	Baumfalke	n	1-5	B	2011
Falco tinnunculus	Turmfalke	n	6-10	B	2011
Fulica atra	Blässhuhn	m	251-500	B	2011

Artname		Angaben nach SDB			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zu-stand	Jahr
Gallinula chloropus	Teichhuhn	m	11-50	B	2011
Gallinago gallinago	Bekassine	n	101-250	C	2011
Gallinago gallinago	Bekassine	m	101-250	A	2011
Haematopus ostralegus	Austernfischer	m	1-5	B	2011
Jynx torquilla	Wendehals	n	1-5	B	2011
Lanius excubitor	Raubwürger	n	6-10	B	2011
Larus argentatus	Silbermöwe	m	51-100	B	2011
Larus canus	Sturmmöwe	m	51-100	B	2011
Larus ridibundus	Lachmöwe	m	101-250	B	2011
Limosa limosa	Uferschnepfe	m	1-5	B	2011
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	n	51-100	A	2011
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	n	6-10	B	2011
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	m	1-5	B	2011
Mergus merganser	Gänsesäger	m	11-50	B	2011
Motacilla flava [p.p.; M. flava]	Wiesenschafstelze	n	101-250	B	2011
Netta rufina	Kolbenente	m	6-10	B	2011
Numenius arquata	Großer Brachvogel	n	11-50	C	2011
Numenius arquata	Großer Brachvogel	m	11-50	A	2011
Numenius phaeopus	Regenbrachvogel	m	11-50	B	2011
Oriolus oriolus	Pirol	n	101-250	A	2011
Phalacrocorax carbo	Kormoran	m	501-1.000	B	2011
Podiceps cristatus	Haubentaucher	m	11-50	B	2011
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	m	1-5	B	2011
Rallus aquaticus	Wasserralle	n	11-50	B	2011

Artname		Angaben nach SDB			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zu-stand	Jahr
Remiz pendulinus	Beutelmeise	n	11-50	B	2011
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	n	51-100	B	2011
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	m	11-50	B	2011
Sturnus vulgaris	Star	m	10.001-100.000	B	2011
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	n	6-10	B	2011
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	m	11-50	B	2011
Tringa erythropus	Dunkelwasserläufer	m	6-10	A	2011
Tringa nebularia	Grünschenkel	m	11-50	A	2011
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	M	6-10	B	2011
Tringa tetanus	Rotschenkel	M	11-50	B	2011
Turdus iliacus	Rotdrossel	m	1.001-10.000	A	2011
Turdus philomelos	Singdrossel	m	251-500	B	2011
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	m	1.001 - 10.000	A	2011
Turdus viscivorus	Misteldrossel	m	51-100	B	2011
Upupa epops	Wiedehopf	n	1-5	B	2011
Vanellus vanellus	Kiebitz	n	51-100	C	2011
Vanellus vanellus	Kiebitz	m	10.001-100.000	A	2011

2.2.8 Arten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und weitere bedeutende Arten

Im Standarddatenbogen für EU SPA Vogelschutzgebiet Drömling werden keine Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie benannt.

Es folgen allerdings zwei weitere Arten, die im Standarddatenbogen gelistet werden:

Tabelle 15: weitere Arten aus dem Standarddatenbogen (Stand Juli 2020) EU SPA Vogelschutzgebiet Drömling

Erläuterungen: g = gefährdet (nach Nationalen Roten Listen); t = gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung

Artname		Angaben nach SDB			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
Perdix perdix	Rebhuhn	n	11-50	g	2011
Tyto alba	Schleiereule	n	1-5	t	2011

2.2.9 Revierzahlen und Rastbestände

Das Landesamt für Umweltschutz stellte weitere Untersuchungen zu Revierzahlen und Rastbeständen von wertgebenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet „Drömling“ an. In der Broschüre „Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt“ (2013) sind die Ergebnisse dargestellt und werden in den folgenden Tabellen 16 und 17 wiedergegeben. Die Tabellen wurden um die Angaben des im Jahr 2020 aktualisierten Standarddatenbogens ergänzt und mit den Zahlen aus dem Jahr 2004 verglichen. Verbesserung in den Revierzahlen wurden in der Tabelle grün hinterlegt und Verschlechterungen wurden orange gekennzeichnet.

Tabelle 16: Übersicht über die aktuellen Revierzahlen der wertgebenden Arten im Vergleich zu den Daten aus Kratsch & Patzak (2010) und den Daten im Standarddatenbogen ergänzt um die Angaben des aktualisierten Standarddatenbogens von 2020 (Verbesserung grün hinterlegt, Verschlechterung orange hinterlegt). Angegeben ist ferner der Anteil am Gesamtbestand im Land Sachsen-Anhalt (ausgedrückt als Prozentsatz des geschätzten Maximalbestandes nach Dornbusch et al. [2007], aktualisiert).

Art	Revierzahl	Anteil am Landesbestand [%]	Revierzahl nach Kratsch & Patzak (2010)	Revierzahl laut Standarddatenbogen (2004)	Revierzahl laut Standarddatenbogen (2020)
Anhang I-Arten					
Schwarzstorch	BZB	-	BZB	1-5	1-5
Weißstorch	14	2,4	14	11-50	11-50
Wespenbussard	5	1,7	5	6-10	1-5
Schreiadler	0	0	0	1-5	0
Wiesenweihe	2	3,6	2	1-5	1-5
Rohrweihe	4	0,3	4	11-50	1-5
Rotmilan	30	1,2	30	11-50	11-50

Art	Revierzahl	Anteil am Landesbestand [%]	Revierzahl nach Kratsch & Patzak (2010)	Revierzahl laut Standarddatenbogen (2004)	Revierzahl laut Standarddatenbogen (2020)
Schwarzmilan	12	0,8	12	11-50	11-50
Seeadler	1	2,6	1	1-5	1-5
Kranich	19	6,3	19	6-10	11-50
Wachtelkönig	9	3,3	3	6-10	6-10
Tüpfelsumpfhuhn	3	10	3	1-5	6-10
Sumpfohreule	1	25	1	1-5	1-5
Eisvogel	5	0,7	5	6-10	1-5
Grauspecht	0-1	0,2	0	-	1-5
Schwarzspecht	26	0,7	26	11-50	11-50
Mittelspecht	11	0,3	11	6-10	11-50
Neuntöter	494	2,7	494	251-500	251-500
Heidelerche	21	0,2	21	11-50	11-50
Sperbergrasmücke	28	1,4	28	51-100	11-50
Ortolan	39	0,8	39	51-100	11-50
Rote-Liste-Arten (Kategorie 1 und 2)					
Knäkente	2	1,3	2	6-10	1-5
Rebhuhn	23	0,9	23	-	-
Kiebitz	63	4,5	63	51-100	51-100
Großer Brachvogel	20	28,6	15	11-50	11-50
Bekassine	110	31,4	110	101-250	101-250
Wiedehopf	1	1,1	1	-	1-5
Schilfrohrsänger	133	16,6	133	11-50	101-250
Drosselrohrsänger	39	1,6	39	-	11-50
Weitere bemerkenswerte Arten					

Art	Revierzahl	Anteil am Landesbestand [%]	Revierzahl nach Kratsch & Patzak (2010)	Revierzahl laut Standarddatenbogen (2004)	Revierzahl laut Standarddatenbogen (2020)
Graugans	5	0,2	5	-	1-5
Schnatterente	-	-	-	1-5	1-5
Krickente	3	6,7	3	-	1-5
Wachtel	17	0,4	17	11-50	11-50
Zwergtaucher	10	1	10	-	6-10
Graureiher	37	3,1	-	51-100	11-50
Habicht	3	0,4	3	-	1-5
Sperber	1	0,1	1	-	1-5
Mäusebussard	90	1,3	90	-	51-100
Baumfalke	5	1,2	5	1-5	1-5
Turmfalke	8	0,2	8	-	6-10
Wasserralle	12	1,2	12	-	11-50
Schleiereule	4	0,2	4	-	-
Wendehals	5	0,2	5	51-100	1-5
Pirol	159	1,6	159	-	101-250
Raubwürger	10	1,2	10	-	6-10
Beutelmeise	20	2,9	20	-	11-50
Schlagschwirl	67	9,6	67	51-100	51-100
Rohrschwirl	8	1,8	8	6-10	6-10
Teichrohrsänger	284	1,9	284	-	251-500
Braunkehlchen	100	1,4	100	501-1000	51-100
Wiesenpieper	299	8,5	299	501-1000	251-500
Schafstelze	-	-	-	501-1000	101-250
Karmingimpel	7	70	7	-	6-10
Grauammer	4	0,08	4	-	1-5

Acht Verschlechterungen stehen achtzehn Verbesserungen gegenüber. Allein 12 Verbesserungen sind bei den bemerkenswerten Arten und zwei Verbesserungen bei den Rote Liste Arten zu verzeichnen bei nur einer Verschlechterung bei der Knäkente.

Bei den Anhang I-Arten stehen vier Verbesserungen fünf Verschlechterungen gegenüber, hier wurden bei der Rohrweihe, insbesondere bei der Sperbergrasmücke und dem Ortolan deutliche Rückgänge registriert.

Tabelle 17: Übersicht über die Rastbestände der wertgebenden Arten nach o. a. Quellen im Vergleich zu den Daten aus WEBER et al. (2003), DORNBUSCH et al. (1996) u. den Daten im Standarddatenbogen (SDB) ergänzt um die Angaben des aktualisierten Standarddatenbogens (SDB) von 2020 (Verbesserung grün hinterlegt, Verschlechterung orange hinterlegt)., getrennt nach Arten des Anhang I u. des Art. 4.2 der EU-Vogelschutzrichtlinie. *Tageshöchstzahlen

Art	Rastbestand* d* 2003- 2011	Rastbestand* WEBER et al. 2003	Rastbestand* DORNBUSCH et al. 1996	Individuen- zahl SDB (2004)	Individuen- zahl SDB (2020)
Anhang I-Arten					
Singschwan	209	60	50	51-100	101-250
Zwergschwan	62	42	20	11-50	51-100
Rothalsgans	2	-	-	-	1-5
Weißwangengans	24	2	-	1-5	11-50
Zwerggans	2	-	-	-	1-5
Moorente	5	-	-	-	1-5
Zwergsäger	6	3	-	1-5	6-10
Prachtaucher	1	-	-	-	1-5
Rohrdommel	1	1	-	1-5	1-5
Silberreiher	18	-	-	-	11-50
Schwarzstorch	3	13	-	11-50	1-5
Weißstorch	72	-	-	-	51-100
Fischadler	4	1	-	1-5	1-5
Kornweihe	15	15	-	11-50	11-50
Wiesenweihe	6	2	-	-	6-10
Rohrweihe	8	-	-	-	6-10
Schreiadler	1	2	-	-	1-5
Seeadler	11	0	-	-	11-50

Art	Rastbestand* 2003-2011	Rastbestand* WEBER et al. 2003	Rastbestand* DORNBUSCH et al. 1996	Individuenzahl SDB (2004)	Individuenzahl SDB (2020)
Merlin	1	1	2	1-5	1-5
Wanderfalke	1	1	-	1-5	1-5
Kranich	18.000	10.200	1.000	> 10.000	10.001-100.000
Großtrappe	1	-	-	-	1-5
Tüpfelsumpfhuhn	mind. 6	1	-	-	6-10
Goldregenpfeifer	6.400	12.660	800	> 10.000	1.001-10.000
Pfuhlschnepfe	16	-	-	-	11-50
Bruchwasserläufer	41	128	130	101-250	11-50
Kampfläufer	30	36	40	11-50	11-50
Schwarzkopfmöwe	1	-	-	-	1-5
Raubseeschwalbe	5	-	-	-	1-5
Weißbartseeschwalbe	15	-	-	-	11-50
Trauerseeschwalbe	22	1	-	1-5	11-50
Flusseeschwalbe	30	-	-	-	11-50
Küstenseeschwalbe	2	-	-	-	1-5
Raufußkauz	1	-	-	-	1-5
Sumpfohreule	mind. 2	5	-	1-5	1-5
Grauspecht	-	1	-	1-5	1-5
Blaukehlchen	2	-	-	-	1-5
Art. 4.2-Arten					
Höckerschwan	209	-	-	-	101-250
Ringelgans	4	-	-	-	1-5
Saatgans	22.000	-	15.000	1.001-10.000	1.001-10.000

Art	Rastbestand d* 2003- 2011	Rastbestand* WEBER et al. 2003	Rastbestand* DORNBUSCH et al. 1996	Individuen- zahl SDB (2004)	Individuen- zahl SDB (2020)
Blässgans	6.000	-	5.000	1.001- 10.000	1.001- 10.000
Graugans	1.200	-	-	501-1.000	1.001- 10.000
Kurzschnabelgans	5	-	-	-	1-5
Schnatterente	35	-	-	51-100	11-50
Pfeifente	500	-	100	51-100	251-500
Krickente	450	-	-	-	251-500
Stockente	3.100	-	-	-	1.001- 10.000
Spießente	200	-	50	11-50	101-250
Knäkenente	25	-	-	101-250	11-50
Löffelente	59	-	80	51-100	51-100
Tafelente	182	-	-	-	101-250
Kolbenente	10	-	-	-	6-10
Reiherente	100	-	-	-	51-100
Schellente	20	-	-	-	11-50
Gänsesäger	36	-	40	11-50	11-50
Zwergtaucher	20	-	-	-	11-50
Haubentaucher	22	-	-	-	11-50
Schwarzhalstaucher	4	-	-	-	1-5
Kormoran	563	-	-	-	501-1.000
Graureiher	110	-	-	-	101-250
Raufußbussard	mind. 1	-	10	11-50	1-5
Rotfußfalke	1	-	-	-	-
Blässhuhn	400	-	-	-	251-500
Teichhuhn	11	-	-	-	11-50
Austernfischer	3	-	-	-	1-5

Art	Rastbestan d* 2003- 2011	Rastbestand* WEBER et al. 2003	Rastbestand* DORNBUSCH et al. 1996	Individuen- zahl SDB (2004)	Individuen- zahl SDB (2020)
Kiebitz	25.000	-	20.000	1.001- 10.000	1.001- 10.000
Flussregenpfeifer	12	-	-	-	11-50
Regenbrachvogel	17	-	-	-	11-50
Großer Brachvogel	30	-	-	51-100	11-50
Uferschnepfe	3	-	-	-	1-5
Waldschnepfe	15	-	-	-	11-50
Zwergschnepfe	1	-	-	-	1-5
Bekassine	220	-	-	-	101-250
Flussuferläufer	7	-	-	-	6-10
Dunkelwasserläufer	6	-	-	-	6-10
Rotschenkel	30	-	-	11-50	11-50
Grünschenkel	18	-	-	-	11-50
Waldwasserläufer	6	-	-	-	6-10
Temminckstrandläufer	4	-	-	-	1-5
Alpenstrandläufer	8	-	-	-	6-10
Lachmöwe	237	-	-	-	101-250
Sturmmöwe	100	-	-	-	51-100
Silbermöwe	70	-	-	-	51-100
Weißflügelschwalbe	15	-	-	-	11-50
Ringeltaube	4.000	-	-	-	1.001- 10.000
Star	21.000	-	-	-	10.001- 100.000
Misteldrossel	100	-	-	-	51-100
Wacholderdrossel	10.000	-	-	-	1.001 - 10.000
Singdrossel	300	-	-	-	251-500

Art	Rastbestand d* 2003- 2011	Rastbestand* WEBER et al. 2003	Rastbestand* DORNBUSCH et al. 1996	Individuen- zahl SDB (2004)	Individuen- zahl SDB (2020)
Rotdrossel	1.500	-	-	-	1.001 - 10.000
Seidenschwanz	140	-	-	-	101-250
Berghänfling	200	-	-	-	101-250

Nahezu in allen Arten sind Verbesserungen vom Standarddatenbogen 2004 zum Standarddatenbogen 2020 zu verzeichnen, sowohl bei den Arten des Anhang I als auch bei den Arten des Artikel 4.2 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Es gibt nur bei vier Arten eine Verschlechterung: beim Bruchwasserläufer und beim Schwarzstorch (Arten Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie beim Großen Brachvogel und der Schnatterente (Arten des Art. 4.2 der EU-Vogelschutzrichtlinie).

Der größte Einbruch bei den Rastvogelbeständen musste beim Bruchwasserläufer (von 101-250 auf 11-50) festgestellt werden. Dieser Fakt ist bedauerlich und bedarf der Analyse, da der Bruchwasserläufer neben Goldregenpfeifer, Kiebitz, Schafstelze, Schlagschwir, Rohrschwir, Braunkehlchen, Wiesenpieper zu den **bei den Schutz- u. Erhaltungszielen (Kap. 2.2.3) benannte Arten** nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie **gehört, für die die Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume im Gebiet erhalten bzw. wiederhergestellt werden sollen.**

Kartierungen zum Brutvorkommen durch Biosphärenreservatsverwaltung Drömling

Jährlich werden auch durch die Biosphärenreservatsverwaltung Drömling Kartierungen zum Brutvorkommen wertgebender Vogelarten im SPA-Gebiet durchgeführt. Die erfassten zusätzlichen avifaunistischen Daten, welche beim Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 25.03.2025 abgefragt wurden, werden in den Anlagen 1 dargestellt. Dabei wurden alle Arten unabhängig ob brütend oder rastend oder futtersuchend kartiert.

In einem Umkreis von 1.000 m wurden fünf verschiedene Vogelarten des Standarddatenbogens gesichtet: Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Schwarzmilan und Teichrohrsänger. Bei der Erfassung der sonstigen Vögel wurden 38 Arten festgestellt, der Mäusebussard war mit zehn Individuen die häufigste Art.

Bei einem Radius von 2.500 m um den Vorhabensstandort wurden elf Vogelarten ermittelt, zu den bereits benannten kommen Baumfalke, Braunkehlchen, Heidelerche, Rotmilan, Schwarzspecht, Wiesenpieper und Zwergtaucher hinzu. Die Gruppe der Sonstigen Vögel steigt auf 84 Arten an, wobei auch in diesem Untersuchungsraum der Mäusebussard als häufigste Art mit 31 Erfassungen vertreten ist. Der Kranich folgt mit 24 Individuen, die Feldlerche und die Kohlmeise wurden mit 21 Individuen erfasst.

Mit der Erweiterung des Radius auf 5.000 m steigt die Zahl der erfassten Vogelarten auf 27 an. Neuntöter mit 49 Individuen und Pirol mit 26 Individuen treten am häufigsten auf, gefolgt von

Wiesenpieper (24) und Teichrohrsänger (23). Bei den sonstigen Vogelarten wuchs der Artenumfang auf 141 Arten an, wobei der Große Brachvogel und der Kranich mit über 150 Sichtungen die Erfassungsliste anführten.

Im Bebauungsplangebiet selbst wurden keine Arten gesichtet.

Auswertung des Artenschutzfachbeitrag VARIS

Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem beabsichtigten Vorhaben ist eine Dokumentation relevanter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Puffers erforderlich. Mit dieser Herangehensweise sollen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG analysiert und durch gezielte Maßnahmen vermieden werden.

Die Basis für die Bewertung Fauna im Plangebiet bildet das Gutachten „Faunistische und Floristische Erfassungen sowie Artenschutzfachbeitrag 2023-2024“ (kurz Artenschutzfachbeitrag) des Gutachterbüros VARIS, vertreten durch die Herren Maximilian Rößner und Julian Priesnitz aus Bovenden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Rahmen einer Vorbesprechung Anfang April 2023 mit einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde festgelegt.

Die Begehungen fanden seit April 2023 statt und wurden bis März 2024 fortgesetzt auf Grund der potentiellen Eignung des Plangebietes für Zugvögel als Rast- und Nahrungshabitat. Ein Bericht wurde im April 2024 erstellt.

Bei den Begehungen vor Ort, die gemäß den anerkannten Methodenstandards erfolgten, wurden Brutvögel, Rastvögel, Reptilien und Biotoptypen kartiert.

Im Untersuchungsraum wurden neun gefährdete Vogelarten, die in der Roten Liste Deutschlands und Sachsen-Anhalts geführt werden, als Brutvogel erfasst:

- | | | |
|----------------|-----------------|-------------|
| • Baumpieper | • Grauammer | • Neuntöter |
| • Bluthänfling | • Grauschnäpper | • Pirol |
| • Feldlerche | • Heidelerche | • Rotmilan |

Darüber hinaus wurden die Arten Bienenfresser, Uferschwalbe und Waldohreule ermittelt, die nach SCHULZE et al. 2018 im Artenschutzbeitrag Berücksichtigung finden müssen.

Bis auf die Feldlerche, die in der nördlichen Ackerfläche einen Brutplatz fand, brüteten alle anderen Vogelarten außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Als Nahrungsgäste wurden Turmfalke, Kolkrabe und Rotmilan kartiert.

Die Rastvogelbeobachtungen ergaben, dass 37 Arten das Plangebiet während des Durchzugs oder der Überwinterung zur Nahrungssuche und/oder zum Ausruhen aufsuchten. Die folgenden neun Arten sind in der Roten Listen der Brutvögel (inklusive Vorwarnliste) Sachsen-Anhalts oder Deutschlands gelistet bzw. stehen unter dem strengen Schutz der EU-Vogelschutzverordnung (Anhang I):

- Bluthänfling
- Dohle
- Feldlerche
- Feldsperling
- Graureiher
- Heidelerche
- Rotmilan
- Star
- Wiesenpieper

Direkt im Projektgebiet rastend wurden Drosseln, Tauben und Finken beobachtet. Schlafplätze von z.B. Saatkrähe, Dohle oder Rotmilan wurden nicht gesichtet.

Als hohe Überflieger ohne Flächenbezug sind zu nennen: Blässgans, Kranich, Saatgans, Seeadler, Kornweihe, Wanderfalke und Weißstorch.

Bei den Reptilien-Begehungen konnten Waldeidechse und Ringelnatter an den Rändern der Feldgehölze nachgewiesen werden, sie sind weder als Rote-Liste-Art noch im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden acht verschiedene Biotoptypen analysiert, Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wurden dabei nicht selektiert.

An dieser Stelle soll insbesondere auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*) eingegangen werden. Sie ist ein typischer Vertreter der Offenlandbrüter, die weiträumig Grünland- und Ackerflächen bewohnt. Sonnenexponierte und warme Flächen werden bevorzugt. Wälder, Hecken und Siedlungen werden gemieden, was in der Herkunft der Feldlerche als ehemaliger Steppenbewohner begründet ist. Die Beschattung der Bodenoberfläche durch PV-Module führt zu Störungen des Lebensraums der Feldlerche und auch weiterer Offenlandarten wie Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Grauammer (*Emberiza calandra*) und Neuntöter (*Lanius collurio*).

Im nordöstlichen Randbereich des B-Plan-Geltungsbereiches wurde ein Revier der Feldlerche kartiert. Mit der Errichtung der PV-Module innerhalb des Bebauungsplangeländes tritt ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ein, der entsprechend des Ausgleichs bedarf.

Bluthänfling, Grauammer und Neuntöter brüteten nicht im B-Plan-Geltungsbereich, so dass ein Verbotstatbestand nicht eintritt, zudem finden die Offenlandbrüter Nahrung zwischen den Modulreihen. Eine Ausgleichsmaßnahme ist für diese Arten entbehrlich.

Entsprechend der Ergebnislage definierten die Gutachter für die erfassten Arten Vermeidungsmaßnahmen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden:

- Bauzeitenregelung indem die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen ist (Verbot zwischen Anfang März und Ende August),
- Einhaltung gesetzlicher Rodungszeiten – Rodungs- und Gehölzschnitt in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar,
- temporäre Schutzvorrichtung für Gehölze zum Schutz während der Bauphase und
- Einhaltung von Bebauungsabständen von 30 m zu den Heidelerche-Revieren zum Schutz der Brutvögel.

Des Weiteren wurde eine Ausgleichsmaßnahmen für die vom Verbotstatbestand betroffene Art Feldlerche konzipiert. Mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlage werden vertikale Strukturen entstehen, die die vorhandenen Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten des Offenlandbrüters beeinträchtigen. Von derartigen baulichen Anlagen hält die Feldlerche Abstand. Zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im räumlich funktionalen Zusammenhang herzustellen, die

die anerkannten Kriterien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen erfüllen.

Anforderungen an den Standort:

- aufgrund der Ortstreue der Feldlerche sollte die Lage der Artenschutzmaßnahme in einem Umkreis von maximal 2 km gewählt werden,
- offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, mit wenigen oder keinen Gehölzen und Vertikalstrukturen,
- einzuhaltende Abstände zu Einzelbäumen >50m, zu Baumreihen und Feldgehölzen (1 - 3 ha groß) > 120 m und >160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen,
- Nutzung von Ackerland, keine Grünlandumnutzung,
- Sicherung ausreichender Abstände zu Stör- und Gefahrenquellen wie z.B. Straßen oder frequentierte Feldwege.

Anforderungen an Flächengröße- und Ausprägung

- je Funktionsverlust eines Feldlerchenreviers ist mindestens ein Hektar je verlorenem Revier als Artenschutzfläche zu sichern, so dass für den Bösdorfer Solarpark 2 ha zu sichern sind,
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung, flächigen Maßnahmen ist der Vorzug zu geben,
- selbstbegrünende Brachen auf mageren Böden erfüllen den Bedarf der Feldlerche nach offene Bodenstellen und lichter Vegetation besser als Einsaaten,
- Verzicht auf Düngemittel und Biozide sowie auf mechanische Beikrautregulierung,
- Kombination von Lerchenfenstern mit anderen Artenschutzmaßnahmen möglich.

Pflege der Maßnahmenfläche

- regelmäßige Pflege zur Offenhaltung der Fläche,
- Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen praktikabel,
- keine Mahd zur Brutzeit der Feldlerche (April bis Mitte September),
- streifenweise Mahd der Fläche bzw. vollständig Mahd ab Februar, da u.a. Rebhuhn und Feldhase die Bracheflächen zur Deckung und Nahrungssuche nutzen,
- Empfehlung zur flachen Bodenbearbeitung 1x jährlich vom 20.09. bis 31.03.

Diese Ausgleichsmaßnahme fördert weitere Feldvogelarten wie Bluthänfling und Goldammer. Des Weiteren wird das Nahrungsangebot für Greifvögel wie Turmfalke und Rotmilan verbessert.

Der Artenschutzfachbeitrag wird der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Umweltbericht als Anlage beigefügt.

2.2.10 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Managementplan liegt für das SPA-Gebiet „Vogelschutzgebiet Drömling“ derzeit nicht vor. Für das Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet und im Jahr 2007 fortgeschrieben. Dieser soll als Grundlage für die Aufstellung von Managementplänen dienen.

Das SPA-Gebiet und das NSG „Ohre-Drömling“ überlagern sich zwar teilweise, kongruente Grenzlinien sind aber nur wenige vorhanden.

Seit Juni 2019 ist der anhaltinische Teil des Drömlings als Biosphärenreservat gem. Landesrecht ausgewiesen. Die Anerkennung als länderübergreifendes UNESCO-Biosphärenreservat folgte im Juni 2023.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren

Nachstehend werden die relevanten, nach derzeitigem Planungsstand beurteilbaren Vorhabensparameter und -wirkungen im Bereich des Vorhabens beschrieben. Die Einschätzung der maximalen Reichweite der verschiedenen Vorhabenswirkungen ist eine wichtige Voraussetzung, um zusammen mit den gebietsspezifischen Sachverhalten die Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Natura2000-Verträglichkeits-Vorprüfung beurteilen zu können. Zunächst erfolgt eine Überblicksdarstellung der Wirkfaktoren. Anschließend die vertiefende Betrachtung mithilfe des Fachinformationssystems zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz – FFH-VP-Info (ffh-vp-info.de).

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt im Norden an die Bahnlinie (Regionalbahn 36 Magdeburg - Wolfsburg) nahe der Bahnstation Bösdorf und reicht im Süden bis an die Landestraße 24. Das südliche Teilgebiet der Fläche umfasst eine zugeschüttete, rekultivierte Kiesgrube. Der mittlere Bereich zwischen den kleinen Wäldchen bleibt offen und begehbar, hier werden keine Module aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Bösdorf in der Flur 1 die Flurstücke 51/1 und teilweise das Flurstück 53 sowie in der Flur 3 anteilig die Flurstücke 273, 11, 12 und 18. Das Flurstück 51/1 der Flur 1 und ein Teilstück des Flurstücks 273 der Flur 3 sind über einen 30-jährigen Pachtvertrag gesichert. Die restlichen Flurstücke werden von der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur Verfügung gestellt.

Für die Solarmodulaufständigung wird auf Grund der Lage eine Südausrichtung der Module geplant. Der höchste Punkt der Module liegt bei 4 m über dem Erdboden und der niedrigste Punkt bei 0,8 m.

Mit der Errichtung von Solarmodulen mit einer Leistung von ca. 17 MW - das entspricht in etwa der Versorgung von 2.770 Haushalten - wird Solarenergie gewonnen. Ferner wird die Solar Provider Group die Standortgemeinde mit 0,2 ct pro kW/h produzierten Stroms unterstützen. Die Bereiche der südlichen und nördlichen Modulfelder werden getrennt eingezäunt, um die Begehrbarkeit der umlaufenden Wege auch weiterhin gewährleisten zu können. Damit wird dem Wunsch der Bevölkerung Rechnung getragen.

Ergänzend zur Photovoltaikanlage ist eine Batteriespeicheranlage (Battery Energy Storage System – BESS) vorgesehen. Diese werden standsicher aufgestellt, z.B. auf Streifenfundamente. Geplant sind acht Batteriecontainern, zwei Wechselrichter-/Trafo-Stationen sowie einem Lagercontainer. Die Gesamtleistung beträgt 10 MW, die Speicherkapazität 40 MWh.

Der Schalleistungspegel liegt beim Batteriecontainer zwischen 75 und 90 dB(A) und bei den Wechselrichter-/Trafo-Stationen bei 50–60 dB(A).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Abstände, der abschirmenden Wirkung der Anlagenteile selbst sowie der geplanten Gehölzpflanzungen ist davon auszugehen, dass die maß-

geblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind daher nicht zu erwarten.

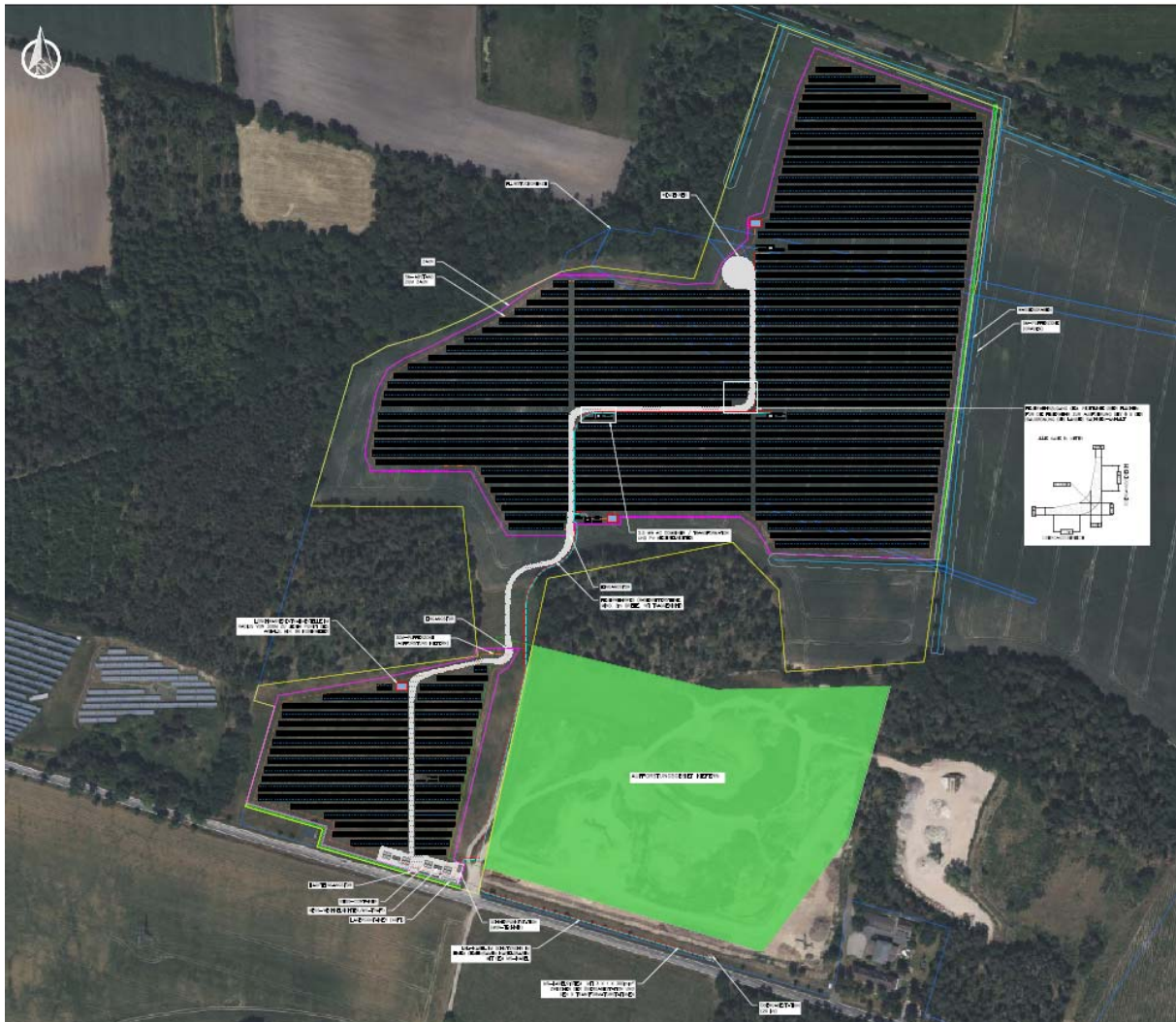


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Vorhaben und Erschließungsplan Stand 13.03.2026 (zu Übersichtszielen stark verkleinert. Originalgröße im Anhang, Quelle: Solar Provider Group)

Für die Spannungsanpassung und Netzeinspeisung werden Transformatoren eingesetzt. Diese sind mit geeigneten technischen Vorkehrungen (z. B. Schutzwannen) ausgestattet, so dass ein Austreten von Isoliermedium in Boden oder Grundwasser ausgeschlossen ist. Die Ausführung entspricht den wasserrechtlichen Anforderungen und dem Stand der Technik. Die Niederspannungsseite der eingesetzten Transformatoren überschreitet 1.000 Volt nicht, so dass die relevanten Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden.

Auf die gesetzlichen Vorschriften wird geachtet. Alle Anforderungen aus § 49 WHG werden erfüllt. Weitere detaillierte Angaben zur baulichen und technischen Ausstattung werden im nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Verfahren präzisiert.

Das Gelände soll mit der Anpflanzung einer Strauch-Hecke an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches abgepuffert werden, um zum einen Teilausgleich bzgl. des baulichen Eingriffs in den Naturhaushalt zu leisten und zum anderen um einen Sichtschutz im Osten des Sondergebietes herzustellen.

Die Zufahrt zum Plangebiet wird über die Landesstraße L24 angestrebt. Das Gelände wird verkehrstechnisch wenig frequentiert, lediglich Wartungsfahrzeuge fahren das Gebiet an.

Entlang der südlichen Grenze des B-Plangeltungsbereiches ist die Anpflanzung einer Baumreihe vorgesehen.

3.2 Vorhabenfläche

Das geplante Vorhaben der Nutzungsänderung befindet sich im Landkreis Börde des Landes Sachsen-Anhalt, westlich der Ortschaft Bösdorf in der Gemarkung Bösdorf, anteilig in den Fluren 1 und 3. Die Lage der Vorhabenfläche sowie die betrachteten FFH- und EU SPA- Gebiete sind Karte Umweltbericht Natura2000 Vorprüfung Blatt-Nr. 1 zu entnehmen.

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird zu den benachteiligten Gebieten gemäß der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) gerechnet. Es ist eine Offenlandfläche mit zweigeteilter Nutzung: im Norden dominiert der Ackerbau, im Süden wird das Grünland extensiv genutzt.

Im nördlichen Teilbereich steht die Fläche unter dem Einfluss des Bahnverkehrs und den Begleiterscheinungen der ackerbaulichen Bewirtschaftung.

Der südliche Teilbereich wird vom Straßenverkehr der Landesstraße L 24 beeinflusst und vom Rohstoffabbau auf der südöstlichen Nachbarfläche.

Von der asphaltierten Landesstraße L 24 führt ein unbefestigter Weg auf das künftige Gelände der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Östlich befindet sich eine aktive Rohstofflagerstätte, hier werden Kiese und Sande abgebaut. Westlich ist eine Trafostation vorhanden. Die Wiesenfläche, welche extensiv genutzt wird, entstand im Zusammenhang mit der Verfüllung der ehemaligen Kiessandtagebaufläche mit anschließender Rekultivierung in Form der Grünlandaussaat.

In nördliche Richtung wird das Offenland durch Waldareale eingeschnürt. Auf der westlich gelegenen Waldfläche stocken vornehmlich Kiefern, die östliche Mischwaldfläche wird gebildet von Kiefern, Eichen und Birken. Beide Waldareale befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Der unbefestigte, erschließende Feldweg führt entlang der Waldgrenze in Richtung Sportplatz.

Hinter den einschnürenden Waldflächen öffnet sich eine ausgedehnte Ackerfläche bis zur Bahnstrecke im Norden und dem östlich begrenzenden Graben 5763.281.2. Sie wird intensiv bewirtschaftet, vornehmlich mit Getreidekulturen.

Dieser Graben 5763.281.2, der außerhalb des Plangebietes liegt, führt temporär Wasser und östlich schließt sich ein weiterer Ackerschlag mit intensiver Bewirtschaftung an.

Den nördlichen Abschluss des Roggenschlages bildete zum Zeitpunkt der Kartierung im August 2023 ein 10 m breiter Blühstreifen.

Zwischen Blühstreifen und Bahnschienen wachsen auf dem geschotterten Damm außerhalb des Plangebietes Baumgruppen von Eschen, Eichen und Weiden. Westlich und östlich des B-Plangeltungsbereiches gehen die Baumgruppen in geschlossene Feldgehölzverbände über.

Der Graben 5763.281.122 bildet im Nordwesten des Plangebietes die Grenze zum westlich anschließenden Laubmischwald, bestehend aus Birken und Pappeln. Am Westufer wächst eine Baumreihe aus Eichen und überwiegend Erlen, mit punktuellen Ausfällen.

Der Graben 5763.281.122 mündet in den Graben Bösdorf 13 und verläuft etwas weiter westlich vom Plangebiet unter der Bahn hindurch in nördliche Richtung. Ebenso verhält es sich mit dem Graben 5763.281.2, der in den Graben vom Sportplatz Bösdorf fließt und das Plangebiet verrohrt unter der Bahn nach Norden entwässert.

Nach Genehmigung und Umsetzung der Bauleitplanung werden sich die baulichen Veränderungen auf der südlichen offenen Grünlandfläche fokussieren sowie auf den nördlich ausgedehnten Ackerbereich mit dem sich angliedernden Blühstreifen. Die Gräben, Gehölzstrukturen und verschiedenen Waldflächen der direkten Nachbarschaft bleiben vom Eingriff unberührt.

3.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum entspricht dem Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der betrachteten Schutzgebiete herangezogen werden muss. Dies umfasst i. d. R. das betroffene Schutzgebiet sowie darüber hinausreichende Strukturen, Funktionen und Beziehungen (BMVBW 2004).

Das Plangebiet befindet sich mit der südlichen Teilfläche (extensives Grünland) im Wasserschutzgebiet STWSG0114, Verordnung des Landkreises Börde vom 26.05.2014, in Kraft getreten am 12.06.2014.

Es liegen keine weiteren Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Allerdings grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Sonderbaufläche Solar im Norden an die Bahnstrecke, an die sich unmittelbar nördlich mehrere Schutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt anschließen:

- das Europäische Vogelschutzgebiet Drömling SPA0007LSA in ca. 30 m Entfernung,
- das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Grabensystem Drömling, FFH0020LSA in ca. 50 m Entfernung,
- das Biosphärenreservat „Drömling“ BR0002LSA in ca. 20 m Entfernung und
- das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ LSG0031_BK in ca. 20 m Entfernung.

In Summe bilden die Schutzgebiete ein über die Landesgrenze Sachsen-Anhalts hinaus bedeutendes Schutzgebietsnetzwerk, welches zudem auch ein wertvolles Erholungsgebiet der Börde darstellt.

Aufgrund der geringen Abstände des FFH-Gebietes Grabensystem Drömling und des Europäischen Vogelschutzgebiet Drömling zum Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Bösdorf“ werden die Schutzgebiete in den Kapiteln 4-6 weiter betrachtet sowie die potentiellen Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete und die zu schützenden Objekte, wie Pflanzen- und Tierarten und Lebensraumtypen.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass alle vorhandenen Strauch- bzw. Strauch-Baumhecken sowie die Waldflächen und die sich in den Randbereichen befindenden Brachflächen und Ruderalfluren erhalten bleiben.

3.4 Potenzielle Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Die Abschätzung der Relevanz der mit dem Bauvorhaben bestehenden Auswirkungen beruht auf der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren und den Kenntnissen zur Ökologie und zum Verhalten bzw. der Empfindlichkeit der zu berücksichtigenden Lebensräume und Arten. Für die schutzgutbezogene Betrachtung in der Natura2000-Vorprüfung sind nur diejenigen Wirkfaktoren zu berücksichtigen, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die für diese maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Die Wirkfaktoren werden folgendermaßen differenziert:

- baubedingte Wirkungen
- anlagebedingte Wirkungen
- betriebsbedingte Wirkungen

Relevante Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsraum liegenden Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung könnten sich zum einen aus der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme im Nahbereich der Schutzgebiete – wobei keines der Schutzgebiete direkt während der Bauphase beansprucht wird – ergeben und während des Betriebes durch die unmittelbar angrenzende Nachbarschaft zwischen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Schutzgebiet Natura2000. Damit verbundenen sind der temporäre Verlust von Lebensräumen und Habitatstrukturen einerseits und der Verlust von Funktionsbeziehungen für die betreffenden Arten andererseits.

Weitere zu berücksichtigende Auswirkungen sind bauzeitliche Störwirkungen (z.B. Lärmemissionen, Staub- und Schadstoffemissionen) sowie mögliche funktionale Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen.

Die Reichweite der bauzeitlichen Störwirkungen ist auf den Wirkungsbereich der Emissionsquellen sowie die unmittelbare Umgebung des jeweiligen Bauabschnittes beschränkt. Da es sich dabei um punktuell emittierende und diskontinuierliche Emissionsquellen handelt, die zeitlich und räumlich begrenzt wirken, sind keine dauerhaften und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Konfliktbereiche könnten sich jedoch dort ergeben, wo sich (potenzielle) Wanderrouten von Säugetierarten (z.B. Fischotter) oder Nahrungs- und Rastgebiete verschiedener Vogelarten (z.B. Bläss-, Grau- und Saatgans) mit dem Vorhaben überschneiden. Als mögliche Beeinträchtigungen können hierdurch Einzelreaktionen wie Flucht, veränderte Aktionsmuster/ Raumnutzung und temporäre Meidung des Vorhabenbereichs hervorgerufen werden.

Tabelle 18: Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagen und Prozesse	Wirkfaktoren	Relevanz	
		Natura 2000-Gebieten*	VB BP*
Baubedingte Wirkfaktoren			
Temporärer Flächenentzug	Temporäre Überbauung/Versiegelung (Baustraße, Lagerflächen)	0	1

Anlagen und Prozesse	Wirkfaktoren	Relevanz	
		Natura 2000-Gebieten*	VB BP*
Veränderung der Habitatstruktur	Entfernung von Gehölzbeständen (sofern sie die Durchführung der Baumaßnahme direkt behindern)	0	1
Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen	Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke (Baustraße, Lagerflächen)	0	2
Verlust/ Änderung charakteristischer Dynamik	Veränderungen der Habitate verändern potentiell Lebensraumtypen, Arten und Lebensgemeinschaften (temporäre Verkehr- und Logistikflächen können mitunter das Wanderungs- [Fauna] und Ausbreitungsverhalten [Flora] ändern)	0	1
Barriere- o. Fallenwirkung/ Mortalität	Individuenverluste durch Baufeldfreimachung u. -räumung (Fällarbeiten, Oberboden abschieben)	0	1
Störreize	Akustische Reize (Schall) (während der Bautätigkeit – Beunruhigung empfindlicher Tierarten)	1	1
	Optische Reizauslöser / Bewegung (während der Bautätigkeit)	1	1
	Licht (während der Bautätigkeit durch Baufahrzeuge u. künstliche Lichtquellen)	1	1
	Erschütterung / Vibration / mechanische Einwirkung (Rammarbeiten zur Errichtung der PV-Module sowie durch Baufahrzeuge und -maschinen [Tritt, Befahren, Lager])	1	1
Stoffliche Einwirkungen	Deposition mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe u. Sedimenten) (während der Bautätigkeit in Abhängigkeit der Witterung)	1	1
Anlagebedingte Wirkfaktoren			
Permanenter Flächenentzug	permanente Überbauung, vollständig u. teilweise Versiegelung (Module, Erschließung u. Begleittechnik)	0	2
Veränderung der Vegetations-/Biotopstrukturen	permanente Überbauung, vollständig u. teilweise Versiegelung (Module erzeugen Besonnung, Verschattung, Erosionen – damit Veränderungen der Fauna- u. Florazusammensetzung)	0	2

Anlagen und Prozesse	Wirkfaktoren	Relevanz	
		Natura 2000-Gebieten*	VB BP*
Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes	Veränderungen des natürlichen Bodengefüges u. des Bodenwasserregimes (Fundamente, Zuwegungen, Verkabelung, lokale Trocken-u./o. Vernässungsstellen)	0	1
Veränderungen hydrologischer Verhältnisse	Art u. Größe der Aufstellung verändert lokal begrenzt Mikroklima u. Hydrologie (Winkel der Aufständigung u. Abstände zwischen den Modulen)	0	1
Veränderung Temperatur- u. standortklimatischer Verhältnisse	Art u. Größe der Aufstellung beeinflusst lokal begrenzt Temperatur u. Standortklima (Aufheizen der Oberfläche, Verschattung u. Temperaturabfall unter den Modulen, veränderte Verdunstung)	0	2
Barriere- o. Fallenwirkung/ Mortalität	Individuenverluste durch Einzäunung zum Schutz vor Diebstahl (Zerschneidung von Wanderrungskorridoren von Großsäugern, Wasserinsekten irritiert durch Reflexion – Verwechslung mit Wasseroberfläche [Kollision, Verbrennung])	0	1
Optische Störungen	Lichtreflexionen von den PV-Modulen – Kullissenbildung (Barriere für Offenlandarten [insbes. Vögel], Anlockung von Insekten [Verwechslung mit Wasseroberfläche])	1	2
Betriebsbedingte Wirkfaktoren			
Nichtstoffliche Einwirkungen	Elektrische und magnetische Felder	0	0
Akustische Reize (Schall)	Wechselrichter (minimale akustische Reize permanent – nach ggw. Kenntnisstand vernachlässigbar)	0	1
Optische Reizauslöser / Bewegung	Reflexion der Module permanent, Wartungs- u. Pflegearbeiten im Gelände temporär (Blendwirkung für Mensch [Straßenverkehr] u. Tier [Kollision, Meidungsverhalten], Technisierung des Landschaftscharakters; Bewegung bei Zustandskontrollen, Mahd des Aufwuchses erzeugt Scheuchwirkung, Vergrämung)	1	2
Bekämpfung von Organismen (Pestizideinsatz)	Verminderter Aufwuchs unter den Modulen bedingt mitunter Einsatz von Pestiziden – sollte nur in überprüfbaren Ausnahmefällen erlaubt sein (zur Schädlingsbekämpfung)	0	1

Erläuterung der Tabelle:

Natura 2000-Gebieten* - im FFH-Gebiet DE 3532-301 Grabensystem Drömling (landesinterne Nummer. FFH0020) und im EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ DE 3532-401 (landesinterne Nr. SPA0007)

VB BP* - im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Bösdorf“

Relevanz: 0 – (i.d.R.) nicht relevant, 1 – gegebenenfalls relevant, 2 – regelmäßig relevant

Die zugrunde gelegte Skala ist wie folgt definiert:

Tabelle 19: Skala für die Relevanz im Planungsraum

Stufe	Bezeichnung	Erläuterung
0	(i. d. R.) nicht relevant	Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp praktisch nicht auf und kann im Regelfall daher für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete vernachlässigt werden. Durch das in Klammern gesetzte „in der Regel“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der hier vorgenommenen Einschätzung eine relative Betrachtung zugrunde liegt, da nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Wirkfaktor in besonderen Fällen dennoch auftreten kann.
1	gegebenenfalls relevant	Der Wirkfaktor ist nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projekttyps als mögliche Beeinträchtigungsursache von Bedeutung.
2	regelmäßig relevant	Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp regelmäßig auf, der Faktor ist daher im Regelfall für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete von Bedeutung. Bei bestimmten Projekttypen bzw. in bestimmten Fällen können die mit dem Wirkfaktor verbundenen Wirkungen auch von besonderer Intensität sein.

In den zu betrachtenden Natura2000-Gebieten treten geringe Beeinträchtigungen temporär während der Bauphase auf durch Störreize Schall, Bewegung, Licht und Erschütterung sowie - je nach Witterung - durch Stäube und Schwebstoffe. Anlagebedingt sind Lichtreflexionen bedingt geringfügig wirksam in den Schutzgebieten, je nach Vegetationsperiode, Witterung und Tagesgang der Sonnenscheindauer. Im Laufe des Betriebes sind nur optische Reizauslöser durch Bewegungen zu benennen, die 2-3 Mal im Jahr während Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Modulen auftreten können und in ihrer Wirksamkeit auch von Vegetationsperiode, Witterung und Tageszeit beeinflusst werden.

In Summe sind die Wirkungen auf die beiden hier zu betrachtenden Natura2000-Gebiete als vernachlässigbar einzuschätzen.

4 Bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Natura2000-Gebiete

Die Prognose bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Natura 2000 - Vorprüfung erfolgt nachfolgend durch die einzelfallbezogene Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (DE 3532-301) FFH0020LSA Grabensystem Drömling und dem (DE 3432-401) SPA00007LSA Europäischem Vogelschutzgebiet Drömling. Aufgrund der Größe des EU SPA-Gebietes und der weitläufigen Einzelverteilung der Gräben und Staugewässer des FFH-Gebietes konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf den Geltungsbereich des geplanten Vorhabens einschließlich eines Puffers von ca. 1.000 m (Wirkraum) mit dem Schwerpunkt nördlich der Bahnstrecke. Das Ziel ist vor allem die Erhaltung und dort, wo es aufgrund von Wirkmechanismen erforderlich wird, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensraumtypen einschließlich aller dafür charakteristischen Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie und dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Ziel ist es unter Bezug auf die FFH-RL Art. 6 Abs. 2 „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Ein ***günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums*** liegt gemäß Artikel 1 Buchstabe e) der FFH-RL vor, wenn:

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Buchst. i) FFH- RL günstig ist.

Ein ***günstiger Erhaltungszustand einer Art*** liegt gemäß Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-RL dann vor, wenn:

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren werden durch die Flächeninanspruchnahme des Bauvorhabens an sich und durch die Anlage von Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen), Baustraßen und Zu- bzw. Ausfahrten erzeugt. Mit dem Baustellenverkehr, dem An- und Abtransport von Baustoffen und der erforderlichen Technik, gehen Erschütterungen, Erdarbeiten sowie Versiegelungen von Lebensräumen einher. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung, z.B. im Bereich der Fundamente für die Transformatoren, treten in der Regel auch Teilversiegelungen, z.B. durch geschotterte Wege, auf (Herden et al. 2006).

Dazu zu rechnen sind auch baubedingte Ereignisse, die im näheren Umfeld des Vorhabengebietes auftreten können. Neben der zumeist temporären Flächenbeanspruchung sind insbesondere die mit dem Baubetrieb verbundenen Störungen wie z.B. Lärm, Licht und Erschütterungen von Bedeutung. Durch den Baustellenbetrieb kommt es also insbesondere zu optischen und akustischen Reizen für die Avifauna. Die Licht- und Lärmemissionen verdrängen dabei störungsempfindliche Arten mehr als unempfindliche Arten. Ein Gewöhnungseffekt durch den temporären Baustellenbetrieb kann sich nur bedingt einstellen. Außerdem lösen die optischen Reize (Bewegung und Licht) bei den empfindlichen Tierarten Fluchtreaktionen aus und schränken die Nutzung des Lebensraumes, zumindest für die Dauer der Störung, ein.

Im Zuge der Bauabwicklung kommt es zu Verletzungen und Tötungen von Pflanzen und Tieren, sowohl innerhalb des Projektgebietes als auch auf den Flächen der Zuwegung. Hier gilt es, durch Bauzeitenregelungen, die über die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zu definieren sind, die potentiellen Verluste zu minimieren.

Weitere Erscheinungen treten z.B. bei der Durchführung von Nachtarbeiten auf. Die Lichtemissionen (Baustellenbeleuchtung, Baustellenverkehr) bewirken je nach Artspezifik eine Anlockung oder Vergrämung von Arten. Insbesondere Insekten (z. B. *Lepidoptera*, *Ephemeroptera*, *Trichoptera* und *Coleoptera*) orientieren sich in der Nacht an künstlichen Lichtquellen unterschiedlicher Wellenlängen und bewegen sich auf sie zu (RASMUS et al. 2003, LORENZ 2010). Dadurch werden sekundär auch Prädatoren dieser Tiergruppen angelockt (z.B. Fledermäuse und nachtaktive Vögel). Kollisionen mit Baustellenfahrzeugen bei Nacht können dabei nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist bei dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten, dass nächtliche Bauarbeiten durchgeführt werden.

Die Umgestaltung der in ihrer Nutzung zweigeteilten Offenlandfläche führt dazu, dass sie insbesondere den Vogelarten und den Insekten eingeschränkt und verändert zur Verfügung steht. Die baubedingten Wirkungen sind zeitlich begrenzt, sie überlagern sich häufig mit anlagebedingten Wirkungen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen werden durch die Baukörper an sich verursacht und sie sind überwiegend als dauerhaft einzustufen. Die Wiederherstellung vorheriger Strukturen ist zu meist eingeschränkt.

Die Wirkung hängt in jedem Fall von der Anzahl und dem Umfang der Bauwerke ab, die eine entsprechende Flächeninanspruchnahme erzeugen. Damit einhergehen Überbauung und Überschattung von Bodenflächen. Zu den anlagebedingten Wirkungen zählen zum Beispiel auch Schattenwurf, Lichtreflexion, stoffliche Emission sowie Erwärmung durch Sonneneinstrahlung. Die Solarmodule als Freiflächenanlage installiert erzeugen eine Barrierewirkung u.a. durch Flächenumzäunung, z.B. für wandernde Großtierarten, und durch Zerschneidung von Räumen und deren Funktionsgefüge. Mit der Bebauung des Grundstücks kommt es zum Verlust von Lebensräumen für Offenlandarten und zum Verlust von Individuen durch ein erhöhtes Kollisionsrisikos mit den Modulen. Neben der Barrierewirkung kommt es auch zu optischen Störwirkungen durch Blendwirkung.

Die Größe der zu überplanenden Fläche ist mit ca. 19 ha, auch wenn mit den Solar-Modulen keine vollflächige Versiegelung erzeugt wird, als erheblich anzusprechen. Demzufolge ist auf Wirkungen des Flächen- und damit Lebensraumverlustes im Kapitel 4.4 näher einzugehen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in geringem Umfang zu erwarten: Störungen der Avifauna in Folge von Pflege- und Wartungsarbeiten durch den Menschen. Diese Maßnahmen führen zu einer geringen akustischen und auch optischen Störwirkung, obgleich mit dem östlich benachbarten z.Z. noch aktiven Rohstoffabbau eine wesentlich stärkere Emissionsquelle zu benennen ist.

Die erforderlichen Kontrollen des PV-Freiflächengeländes, die überwiegend mobil erfolgen werden, beschränken sich auf einmalige Fahrten im Quartal und damit auf insgesamt maximal vier Fahrten verteilt über das Jahr.

Die Pflege der krautigen Vegetation innerhalb und außerhalb des eingezäunten Solarparks verteilen sich auf 2-3 Pflegegänge im Jahr und sind damit auch vernachlässigbar.

Östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird weiterhin Landwirtschaft betrieben mit all seinen optischen Wirkungen, akustischen, olfaktorischen und stofflichen Emissionen (Staub als Träger der Emissionen). Ebenso verhält es sich mit dem bereits erwähnten Rohstoffabbau westlich des Geltungsbereiches. Beide Bewirtschaftungen zusammen mit dem Verkehr auf der Bahntrasse und auf der Landesstraße L 24 wirken kumulativ, d.h. es gibt Vermischungen und teilweise auch Verstärkungen von Immissionen, die damit deutlich intensiver wirken können als die Bewirtschaftung des Solarparks. Gutachterliche Erhebungen auf das hier zu betrachtende Projekt bezogen gibt es allerdings nicht.

Durch den Betrieb von PV-Freiflächenanlagen wird i.d.R. kein direkter Verbotstatbestand ausgelöst. Jedoch können durch die Anwesenheit von Menschen und die damit verbundenen Aktivitäten (Pflege- u. Wartungsarbeiten, Kraftfahrzeugverkehr) betriebsbedingte Wirkungen auftreten.

Insgesamt sind keine erheblichen fortwährenden Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Solarparks zu erwarten.

4.4 Vertiefende Betrachtung der Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren mithilfe des Fachinformationssystems zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz – FFH-VP-Info (ffh-vp-info.de) vertiefend betrachtet. Dabei folgen Nummerierung und Aufteilung nach Wirkfaktorgruppen den Vorgaben des Portals.

1 Direkter Flächenentzug

1.1 Überbauung / Versiegelung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich vollständig außerhalb der Natura2000-Gebiete EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen führt innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in geringem Maße zu einer Versiegelung aber in einem hohen Maße zu einer Überbauung von Flächen. Es ist vorgesehen, die Fundamente der Modultische ohne Maßnahmen der Versiegelung, sondern allein durch Rammen der Träger in den Boden zu installieren. Teilflächen wie die Zuwegungen, die Aufstellflächen für die Wechselrichtergebäude und die Löschwasserteiche werden unterschiedlich intensiv versiegelt.

Die Modultische werden mit einer Neigung von 15° bis 20° aufgestellt, daher kommt es in der Nord-Süd-Ausrichtung der Modultischreihen zu dachartigen Überbauungen.

Zudem ist davon auszugehen, dass während der Bauphase eine temporäre Versiegelung durch Lagerung von Baumaterialien sowie Solarmodulen inklusive Zubehör und zu verwendender Technik auftritt. Des Weiteren führen die Errichtung der Schutzzäune, die Verlegung der Kabel im Betriebsgelände und auch die Verlegung des Netzanschlusskabels zu Flächeninanspruchnahmen unterschiedlicher Dauer und Intensität.

Es sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind auf der nördlichen Teilfläche durch intensive Landwirtschaft (Ackerbau) gekennzeichnet und die südliche Teilfläche war durch einen inzwischen rekultivierten Kiessandtagebau beansprucht. Insofern ist die gesamte Fläche der geplanten PV-Freiflächenanlage bereits anthropogen überprägt und auch die unmittelbar angrenzenden Flächennutzungen. Der Geltungsbereich, der westlich von einer Mülldeponie mit Solarmodulen und östlich von einem noch aktiven Kiessandtagebau flankiert wird, befindet sich zwischen zwei Verkehrsstrassen - im Norden die Bahnstrecke Wolfsburg-Magdeburg und im Süden die Landesstraße L24.

Für die Natura2000-Gebiete EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ sind durch die Überbauung und Versiegelung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

2.1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen

Es ist zwischen baubedingten und anlagebedingten Veränderungen zu unterscheiden, die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wirksam werden. In den Natura2000-Gebieten EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ sind keine Eingriffe und Veränderungen geplant, weder baubedingten noch anlagebedingten

Das Entfernen von Gehölzbeständen ist derzeit im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht vorgesehen, es sei denn es ergeben sich konkret Behinderungen während der Durchführung der Baumaßnahme, so dass dann zeitnah und situationsbedingt in Abstimmung zwischen Bauleitung und der Unteren Naturschutzbehörde des Bördekreises entschieden werden muss.

Durch temporäre Baustraßen und Lagerflächen ergeben sich Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke.

Anlagebedingt werden permanente Überbauungen sowie vollständig u. teilweise Versiegelungen durch die zu errichtenden Module erzeugt, die in Abhängigkeit des Designs der PV-Freiflächenanlage mit Besonnung, Verschattung und Erosionen einhergehen. Dies verändert lokal begrenzt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans die Fauna- u. Florazusammensetzung.

Im Maßnahmebereich sind die vorherrschenden Biotoptypen Intensivacker (AAu), extensiv genutzter Acker (Blühstreifen) (AA) und Mesophile Grünlandbrache (KGm). Bei der nördlichen Teilfläche handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerbaufläche (vornehmliche Getreideanbau) und die südliche Teilfläche war ein Kiessandtagebau, der inzwischen durch eine Grünlandanlage rekultiviert wurde.

Das Vorhaben soll auf einem bereits anthropogen überprägten Standort realisiert werden. Mit der Installation der Modultischreihen und der technischen Begleitbauwerke wird sich insbesondere die Vegetation des Ackerstandortes verändern. Aber auch die mesophile Grünlandbrache wird Veränderungen erfahren durch die Umsetzung des Bebauungsplans. Hierfür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen auf der Basis des Bilanzierungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt geplant.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die in den Natura2000-Gebieten EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ befindlichen Biotop- und Nutzungstypen sind nicht zu erwarten, da hier kein baulicher Eingriff erfolgen wird.

2.2 Verlust / Änderung der charakteristischen Dynamik

Während der Bauphase ändern sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Habitate lokal und temporär: zum Teil geringfügig bis mittel im Bereich der Modultischreihen, zum Teil erheblich im Bereich der teilweisen und vollständigen Versiegelungen (Zuwegung geschottert//Aufstellfläche Trafo und Wechselrichter). Zeitlich begrenzt hergerichtete Verkehrs- und Logistikflächen können mitunter das Wanderungs- (Fauna) und Ausbreitungsverhalten (Flora) ändern, da sich der Lebensraum der jeweiligen Organismen in seiner Zusammensetzung und Nutzungsintensität durch das Baugeschehen neu strukturiert.

Bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Natura2000-Gebiete

Durch Bauzeitenreglung und weiteren Minderungsmaßnahmen kann diese Beeinträchtigung abgepuffert werden.

Die nördlichen Aufstellfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans unterlag bisher der intensiven konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung. Hier besteht die Möglichkeit, die Biodiversität am betroffenen Standort nach Errichtung der PV-Module und gezielter Etablierung und Pflege des angestrebten Grünlandzustandes zu erhöhen. Im Bereich des durch Rekultivierung hergestellten Grünlandes wird sich im Gegensatz dazu die Biodiversität wenig verändern bzw. durch die geplante Pflege auch verbessern lassen.

Von erheblichen Beeinträchtigungen charakteristischer Dynamiken in den Habitaten der Natura2000-Gebiete EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ ist nicht auszugehen.

3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren

3.1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes

Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann zu Veränderungen des Bodens bzw. des Untergrundes führen. Das Einbringen von Fundamenten und eventuellen Stützpfeuern, Kiesschüttungen für Zuwegungen, der Bau von Wechselrichterstationen sowie die Verlegung von Erdkabeln innerhalb der Anlage und außerhalb der Anlage zur Netzanbindung verändern das natürliche Bodengefüge und das Bodenwasserregime.

Durch die teilweise Befahrung mit schwerer Technik ist von kleinräumigen Verdichtungen des Bodengefüges und damit einhergehender verringerter Infiltrationskapazität auszugehen. Gleichzeitig werden Offenbodenstellen geschaffen. Infolge dessen ist bei Regenereignissen mit einer gesteigerter Pfützenbildung zu rechnen.

Die Größe der Module und die Art der Aufstellung beeinflusst die Regenwasserableitung ebenfalls, so dass sich lokale Trocken- und Vernässungsstellen ergeben werden bis hin zu kleinräumigen Bodenerosionen durch geänderte Wasserabführung.

Von den temporären lokalen Vernässungsstellen können insbesondere Vogelarten profitieren, die zum Nestbau lehmige/tonige Bodenbestandteile nutzen. Zudem dienen diese Pfützen als Tränken.

Die Veränderungen des Bodens und Untergrundes sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans merklich spürbar, aber erhebliche Beeinträchtigung durch diesen Wirkfaktor können in den Habitaten der Natura2000-Gebiete EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ ausgeschlossen werden.

3.3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse

Die zu installierenden Module im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verändern - lokal begrenzt und in Abhängigkeit von ihrer Art und Größe – das Mikroklima und die Hydrologie. Die Aufstellungsweise - Winkel der Aufständigung und Abstände zwischen den Modulen – nimmt ebenfalls Einfluss auf Mikroklima u. Hydrologie:

- die Überbauung erzeugt Schatten und lokal begrenzt trockene Areale,
- die Module heizen sich zugleich auf und produzieren lokale Wärmeinseln.

Wie beim Bodenwasserregime unter Punkt 3.1 bereits erwähnt können die temporären lokalen Vernässungsstellen für bestimmte Vogelarten positive Effekte bewirken (siehe dort).

Das Design des Vorhabenträgers sieht innerhalb der Modultischreihen vertikal und senkrecht ca. 0,2 m breite Spalten für den Regenwasserablauf vor, so dass sich der Regenwasserabfluss relativ gleichmäßig über die gesamte Fläche unter den Modultischen verteilen kann. Bei Starkregenereignissen können dennoch Erosionsrinnen entstehen.

Der Verdunstungsprozess auf der mit Modulen bestückten Bebauungsplanfläche wird sich gegenüber der vorherigen Offenlandfläche verlangsamen, so dass sich für die Grundwasserneubildung zeitlich verzögert ein positiver Effekt ergibt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Hydrogeologie und Hydrodynamik sind in den Habitaten der Natura2000-Gebiete EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.5 Veränderung der Temperaturverhältnisse

Auch der abiotische Standortfaktor Temperatur wird auf der Bebauungsplanfläche von der Art und Größe sowie von der Aufstellungsweise der Modultische direkt beeinflusst. Die Beschattung der Erdoberfläche verändert – wenn auch geringfügig – die Temperatur. Entscheidend sind dabei die Größe der Module, die Abstände der Modultische zur Geländeoberfläche (zwischen 0,8 m und 3 m) und die Abstände zwischen den Modultischreihen (ca. 3 m).

Die Module selber werden sich bei sonniger Wetterlage aufheizen und Wärmeinseln bilden.

Der entstehende Temperaturgradient zwischen aufgeheizter Modultischoberfläche und die leichte Abkühlung unter dieser Installation führt zu einer kleinräumigen Luftzirkulation und einer veränderten Verdunstung.

Die mikroklimatische Wirkung ist auf der Bebauungsplanfläche nachweisbar, würde aber nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in den Natura2000-Gebiete EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ führen.

3.6 Veränderung anderer Standort-, vor allem klimatischer Faktoren

Die getroffenen Aussagen zum Punkt 3.5 gelten hier identisch.

4 Barriere- oder Fallenwirkung

4.1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung

Im Rahmen der Baufeldfreimachung u. -räumung im Geltungsbereich des Bebauungsplans, beispielsweise durch Fällarbeiten oder Oberboden abschieben, ist mit Verlusten an Individuen zu rechnen.

Im Bösdorfer Bebauungsplangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Fällarbei-

ten erforderlich. Ein Oberbodenabtrag wird voraussichtlich punktuell und lokal begrenzt erfolgen. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung, dass diese Arbeiten ausschließlich im Herbst und Winter zu erfolgen haben, kann eine Minderung der Eingriffswirkung im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erreicht werden.

In den Natura2000-Gebieten EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ sind keine erheblichen baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung zu erwarten.

4.2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung

Zum Schutz vor Diebstahl wird der Bösdorfer Solarpark eingezäunt werden. Durch diese Einzäunung sind Individuenverluste nicht gänzlich auszuschließen, wenn z.B. Wanderungskorridoren von Großsäugern zerschnitten werden. Für Kleinsäuger besteht die Quermöglichkeit, da die Zaunelemente eigens dafür definierte Weiten und Abstände zur Geländeoberfläche (i.d.R. 10 cm Bodenfreiheit) aufweisen müssen. Diese Bedingung ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu definieren zum Schutz der Kleinsäuger.

Wasserinsekten werden irritiert durch die Reflexion der Modultische (bei Sonnenschein), sie verwechseln Modultische mit Wasseroberflächen. Es kommt zu Kollisionen und Verbrennungen. Hier können entsprechende Beschichtungen helfen, den negativen Effekt zu mindern.

Die vom Vorhaben Bösdorfer Solarpark betroffen Vogelarten, hier insbesondere die Feldlerche, sind hochmobil. Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs existieren bereits flächige Gehölzstrukturen. An der Ostseite des B-Plangelandes ist zur Sichtverschattung eine Strauchhecke geplant. Im östlich benachbarten Acker, östlich der Bahnhofsstraße, ist die Anlage eines Lerchenfensters vorgesehen im Sinne eines Brutangebotes für die Feldlerche, hiervon profitieren weitere Offenlandbrüter wie z.B. Bluthänfling und Grauammer. Turmfalke und Rotmilan beispielsweise erleichtern die Lerchenfenstern die Nahrungssuche.

Gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Gutachterbüros VARIS sind keine weiteren geschützten Arten direkt vom Vorhaben betroffen, auch keine Vogelarten, weder Brut- noch Rastvögel, in den nördlichen angrenzenden Natura2000-Gebieten.

In den Natura2000-Gebieten EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ sind durch die Errichtung des Solarparks keine erheblichen anlagebedingten Barriere- oder Fallenwirkung für die hier vorkommenden verschiedenen Tierarten nicht zu besorgen.

5 nichtstoffliche Einwirkungen

5.1 Akustische Reize (Schall)

Während der Bauphase im Bebauungsplangebiet wird es aufgrund der Bautätigkeit zur Herstellung der Wege und Anlagen sowie beim Rammen der Pfosten für die Modultische vermehrt zu akustischen Reizen durch Schall kommen. Diese führen zur Beunruhigung empfindlicher Tierarten, sie meiden die betreffenden Vorhabensbereiche.

Die Schutzgebiete nördlich der Bahnlinie, und damit nördlich des B-Plangeltungsbereiches, sind nur indirekt geringfügig betroffen durch Schallimmissionen bei entsprechender Wetterlage.

Bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Natura2000-Gebiete

Eine Bauzeitenregelung, dass die Bautätigkeit bzgl. Abschieben des Oberbodens vornehmlich in der brutfreien Zeit erfolgen soll und ansonsten die Bauarbeiten auf die Tageszeit beschränkt bleiben, begrenzt die Schallwirkung und mindert so die potentielle Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten, sowohl im B-Plan-Gebiet als auch in den Natura2000-Gebieten.

Durch den Betrieb der Anlage wird keine relevante Steigerung der Schallemissionen erwartet. Im Bereich der Wechselrichter werden permanent minimale akustische Reize erzeugt, die jedoch nach ggw. Kenntnisstand vernachlässigbar sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schall können in den Natura2000-Gebieten EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ ausgeschlossen werden.

5.2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)

Ein optischer Reizauslöser, die Bewegung während der Bautätigkeit im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans - sowohl für die Erschließungsanlagen als auch für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage an sich, wird auftreten bei besonders störempfindlichen Arten. Der Effekt wird als eher unwahrscheinlich eingestuft.

Während der Wartung und Sicherung der PV-Freiflächenanlage kann es zeitlich und örtlich zu optischen Störwirkungen durch menschliche Anwesenheit und Bewegung (Reinigung der Elemente, Mahd der Grünlandflächen) kommen. Jedoch wirken die Bewegungen auf den Gleisen zwischen den Natura2000-Gebieten und dem Bebauungsplangebiet, erzeugt durch den Bahnverkehr, wesentlich intensiver und auch kontinuierlicher im Tages- und Jahresverlauf.

Die Modultisch-Anlagen für sich genommen stellen eine vertikale Kulisse dar mit einer störenden Wirkung vornehmlich für die Vogelarten des Offenlandes. Des Weiteren können von der PV-Freiflächenanlage in geringem Maß Spiegelungen ausgehen, die der Landschaft einen technogen überprägten Charakter verleihen. Das Ausmaß der Wirkung ist reliefabhängig und in der gleichmäßig recht flach verlaufenden Landschaft von Bösdorf eher vernachlässigbar. Die Blendwirkung hat naturschutzfachlich keine Relevanz.

Allerdings erzeugen die Modultisch-Anlagen polarisierendes Licht im Zusammenhang mit der Reflexion, so dass sich Insekten, wie Wasserkäfer oder Mücken- und Fliegenlarven, anlocken lassen und bedingt durch das Aufheizen der Module an deren Oberfläche verenden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch optische Reizauslöser, wie Bewegungen innerhalb des Bebauungsplangebietes, sind in den Natura2000-Gebieten EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ nicht zu erwarten.

5.3 Licht

In der Bauphase kann im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans neben den Lichtquellen der Baufahrzeuge das Aufstellen von künstlichen Beleuchtungsanlagen erforderlich werden, insbesondere im Spätherbst und Winter.

Auch der Betrieb der Anlage erfordert das Anbringen und Nutzen von diffusen Lichtquellen, z.B. entlang der Wege und im Bereich der Batterie- und Transformatorcontainer. Für Vögel

können insbesondere stark gebündelte Lichtquellen gefährlich sein. Eine Abstimmung über Auswahl und die Art und Weise des Anbringens der Lichtquellen sollte mit der Biosphärenreservatsverwaltung abgestimmt werden, da sie über einen entsprechenden Erfahrungsschatz verfügen.

Durch den Bahnverkehr auf den Gleisen zwischen den Natura2000-Gebieten und dem Bebauungsplangebiet sowie durch den Straßenverkehr auf der L24 können in der dunklen Tageszeit und nachts ebenfalls Lichtreize wirksam werden.

Zur Minderung der Beeinflussung der Vogelarten im Bebauungsplangebiet könnten Zeitschaltuhren bzw. Bewegungsmelder für die Beleuchtungseinrichtungen genutzt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Licht in den Natura2000-Gebieten EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ gilt als unwahrscheinlich.

5.4 Erschütterungen / Vibrationen

Im Zuge der Errichtung der PV-Freiflächenanlage im Bebauungsplangebiet werden Rammarbeiten zur Errichtung der Modultischreihen durchgeführt, die geringe bis mittlere Erschütterungen vor allem im Boden zur Folge haben. Auch die Nutzung der Baufahrzeuge und -maschinen verursachen Erschütterungen und Vibrationen, die bei Boden bewohnenden Arten, wie z.B. dem Hamster, zur Vergrämung führen können. Allerdings gehört der Vorhabensstandort nicht zu den Verbreitungsgebieten dieser geschützten Art.

Die installierten PV-Module in den Modultischreihen verursachen keine Erschütterungen und Vibrationen, weder anlage- noch betriebsbedingt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen sind in den Natura2000-Gebieten EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ nicht zu erwarten.

5.5 Mechanische Einwirkungen

Die mechanischen Einwirkungen durch Maschinen und Menschen beschränken sich auf die Bauphase im Bebauungsplangebiet. Sie entstehen durch Tritt (punktuell) und Befahren (linear) im Gelände sowie durch Lager (flächige) von Baumaterialien und Technikabstellflächen. Die mechanischen Einwirkungen sind räumlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans oberflächennah und zeitlich auf die Errichtungsphase beschränkt.

Daher ist mit erheblichen Beeinträchtigungen in den Natura2000-Gebieten EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ nicht zu rechnen.

6 Stoffliche Einwirkungen

6.6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstaub u. Sedimente)

Während der Bautätigkeit kann es in Abhängigkeit der Witterung und der Beschaffenheit des Baugrundes (mit oder ohne Bewuchs) innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu Staubaufwirbelungen und Schwebstoffen kommen. Anschließend

Bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Natura2000-Gebiete

folgen nach Windberuhigung bzw. bei Niederschlag die Ablagerung der Stäube in Abhängigkeit ihrer Größe und Struktur.

Strukturellen Auswirkungen für Organismen und insbesondere Vögel der Natura2000-Schutzgebiete EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ durch Stäube sind nicht zu besorgen.

8. Gezielte Beeinflussung von Organismen

8.3 Bekämpfung von Organismen

Ein verminderter Aufwuchs unter den Modulen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bedingt mitunter den Einsatz von Pestiziden. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollte nur in überprüfbaren Ausnahmefällen, ggf. zur Schädlingsbekämpfung, erlaubt sein. Ein gezielter Einsatz bzw. die Förderung von Nützlingen sollte stärker im Focus stehen, zumal der Standort der PV-Freiflächenanlage im Wasserschutzgebiet liegt.

Im Rahmen des Monitorings für die anzulegenden Grünlandbereiche zwischen den Modultischreihen innerhalb des Schutzzaunes aber auch für die höherwertigen Grünlandbereiche um die zwei Aufstellbereiche herum gilt vordergründig, dass regelmäßige Beobachtungen und ein abgestimmtes Management der (mechanischen) Pflege einen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art entbehrlich werden lassen.

Auswirkungen auf Organismen und insbesondere Vögel sind weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch in den Natura2000-Schutzgebieten EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ und FFH-Gebiet DE „Grabensystem Drömling“ zu erwarten.

4.5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der relevanten NATURA 2000-Gebiete

4.5.1 Auswirkungen auf Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie deren Schutz- und Erhaltungsziele

4.5.1.1 DE 3532-301 Grabensystem Drömling

Folgende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden als maßgebliche Gebietsbestandteile im Standarddatenbogen (LAU 07/2020) für das FFH-Gebiet Grabensystem Drömling benannt:

- LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion und
- LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.

Im Zuge der Errichtung der PV - Freiflächenanlage Bösdorf werden keine Flächen der genannten Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Der Mindestabstand der Außengrenze der Anlage zur Grenze des FFH-Gebietes liegt bei ca. 50 m.

Veränderungen der Habitatstruktur und stoffliche Einwirkungen sind auf den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans begrenzt.

Es sind durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Grabensystem Drömling“ zu erwarten.

4.5.1.2 SPA0007LSA Vogelschutzgebiet Drömling

Im Standarddatenbogen (LAU 07/2020) für das EU SPA-Gebiet Vogelschutzgebiet Drömling werden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL benannt. Der Mindestabstand der Außengrenze der geplanten Solar-Parkanlage zur Grenze des FFH-Gebietes liegt bei ca. 30 m.

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich größtenteils um Ackerflächen (im Norden des BP- Geltungsbereiches) und Grünlandflächen (im Süden des BP- Geltungsbereiches) außerhalb des Vogelschutzgebietes. Von der künftigen Bebauung sind vor allem Vogel-Arten der offenen und mäßig strukturierten Lebensräume betroffen.

Veränderungen der Habitatstruktur und stoffliche Einwirkungen sind auf den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans begrenzt.

Eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da für das EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL benannt sind.

4.5.2 Auswirkungen auf Vogelarten des Anhangs I der EU-VSch-RL

4.5.2.1 DE 3532-301 Grabensystem Drömling

Im Standarddatenbogen werden keine Arten nach Anhang I der EU-VSch-RL oder wichtige Zugvogelarten für das FFH-Gebiet Grabensystem Drömling ausgewiesen. Der Mindestabstand der Außengrenze des räumlichen Geltungsbereiches zur Grenze des FFH-Gebietes liegt bei ca. 50 m.

Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

4.5.2.2 SPA0007LSA Vogelschutzgebiet Drömling

Das geplante Vorhaben PV - Freiflächenanlage in Bösdorf liegt vollständig außerhalb des Vogelschutzgebietes Drömling. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich größtenteils um Ackerflächen (im Norden des BP- Geltungsbereiches) und Grünlandflächen (im Süden des BP- Geltungsbereiches). Die Entfernung zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit ca. 30 m sehr gering, so dass eine Überprüfung der Wirkungen des Vorhabens sinnvoll erscheint.

Im Geltungsbereich und im ringsherum gepufferten Untersuchungsbereich wurden durch das Gutachterbüro VARIS Kartierungen vorgenommen und Arten festgestellt, die im Standarddatenbogen gelistet sind. Bis auf die Feldlerche, die in der nördlichen Ackerfläche einen Brutplatz fand, brüteten alle anderen Vogelarten außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Begehungen fanden von April 2023 statt und wurden bis März 2024 fortgesetzt auf Grund der potentiellen Eignung des Plangebietes für Zugvögel als Rast- und Nahrungshabitat.

Im Untersuchungsraum wurden Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Grauschnäpper, Heidelerche, Neuntöter, Pirol und Rotmilan als Brutvogel erfasst. Diese neun gefährdeten Vogelarten werden in der Roten Liste Deutschlands und Sachsen-Anhalts geführt.

Darüber hinaus wurden die Arten Bienenfresser, Uferschwalbe und Waldohreule ermittelt, die nach SCHULZE et al. 2018 im Artenschutzbeitrag Berücksichtigung finden müssen.

Als Nahrungsgäste wurden Turmfalke, Kolkrabe und Rotmilan kartiert.

Während des Durchzugs oder der Überwinterung suchten 37 Arten das Plangebiet zur Nahrungssuche und/oder zum Ausruhen auf, davon sind neun Arten, wie z.B. Dohle, Graureiher, Star und Wiesenpieper, in der Roten Listen der Brutvögel (inklusive Vorwarnliste) Sachsen-Anhalts oder Deutschlands gelistet. Direkt im Projektgebiet rastend wurden Drosseln, Tauben und Finken beobachtet. Als hohe Überflieger ohne Flächenbezug sind zu nennen: Blässgans, Kranich, Saatgans, Seeadler, Kornweihe, Wanderfalke und Weißstorch.

Bis auf ein Heidelerchen-Brutpaar wurden sämtliche Brutvogel-Beobachtungen des Gutachterbüros außerhalb des Vogelschutzgebietes Drömling registriert. Durch die Errichtung des geplanten Vorhabens PV - Freiflächenanlage in Bösdorf südlich der Bahnlinie wird der Brutplatz der Heidelerche nicht beeinträchtigt, da die Gehölze des Brutreviers nördlich der Bahnlinie erhalten bleiben.

Die Daten des Gutachterbüros VARIS bestätigen das Vorkommen der Arten aus dem Standarddatenbogen für die Region.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt ca. 19 ha außerhalb der Natura2000-Gebiete. Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht ungefähr 0,12 % der Gesamtfläche des EU SPA Vogelschutzgebietes Drömling. Dieser Vergleich ist nicht korrekt, da sich der Bauungsplan außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes befindet. Er zeigt nur auf, dass bezogen auf die Grenzen des Vogelschutzgebietes die Vorhabenfläche für sich genommen marginal ist.

Die in Anspruch genommenen Offenlandflächen Intensivacker, intensiv genutztes Grünland und mesophiles Grünland südlich der Bahnstrecke befinden sich in verschiedener Dimensionierung auch nördlich der Bahnstrecke innerhalb des Vogelschutzgebietes.

Für die Arten der offenen Kulturlandschaften bedeutet die Flächeninanspruchnahme durch den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine geringe Beeinträchtigung. Sie können auf die umliegenden Flächen ausweichen oder in Abhängigkeit vom artspezifischen Verhaltensrepertoire, Flächen zwischen den Modulen weinternutzen.

Für die Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaften (z. B. Neuntöter oder Rotmilan) sind ebenfalls geringe Beeinträchtigungen zu erwarten, da auch sie auf andere Flächen ausweichen können. Aufgrund der Nutzungsänderung im Geltungsbereich ergeben sich ggf. neue Randstrukturen, welche von den Arten genutzt werden können, wie z.B. Ansitzwarten.

Die Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland (z. B. Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Wespenbussard) stellen Ansprüche an die Erhaltung von an Wald direkt angrenzenden Offenlandflächen. Der Geltungsbereich grenzt im Nordwesten ca. 150 m, im Westen zwischen 30-50 m und Süden zwischen 30-80 m variierend an bewaldete Flächen. Dabei handelt es sich bezogen auf das gesamte Vogelschutzgebiet um einen sehr kleinen Bereich. Die Arten verfügen über die Möglichkeit auf andere gleichwertige Flächenstrukturen auszuweichen.

Für alle weiteren Vogelarten von Ried- und Röhrichtbeständen, naturnaher Stillgewässer und naturnaher Fließgewässer ist eine Betroffenheit weder erkennbar noch zu erwarten. Zugvögel verfügen ebenfalls über ausreichend große Flächen, auf die sie ausweichen können. Zudem ist der Aufenthalt von Feuchtfeldflächen bevorzugenden Arten (z.B. Kiebitz) im Geltungsbereich nahezu auszuschließen.

Insgesamt sind für alle im Standarddatenbogen aufgelisteten und vom Biosphärenreservat erfassten Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bauzeitliche Wirkungen treten temporär und räumlich auf der Vorhabenfläche begrenzt auf, aber im EU SPA Vogelschutzgebiet Drömling nur indirekt mit sehr geringem Wirkungsgrad. Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren, die negativ auf die Vogelarten und die von ihnen genutzten Habitatbestandteile wirken, liegen nicht vor. Die Module werden blindarm konstruiert. Ein Restrisiko, dass die Modul überstellten Flächen mit Wasserflächen verwechselt werden könnten, ist nicht vollständig zu entkräften. Ein großräumiges Meideverhalten durch die (Zug- und Rast-)Vögel im Bereich des EU SPA Vogelschutzgebietes Drömling ist jedoch nicht zu erwarten.

Sofern Bauarbeiten, sowohl zur Baufeldfreimachung als auch zur Errichtung der PV-Module, außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden,

kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben sowohl innerhalb des BP-Geltungsbereiches als auch im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird auf die vom Gutachterbüro VARIS definierten Maßnahmen zur Vermeidung (V1 u. V2) und zur Minderung verwiesen, die im Kapitel 4.5.4 näher beschrieben werden.

4.5.3 Auswirkungen auf Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-RL

4.5.3.1 DE 3532-301 Grabensystem Drömling

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Bösdorf Solarpark liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes Grabensystem Drömling. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich größtenteils um Ackerflächen (nördlich) und Grünlandflächen (südlich). Die im Geltungsbereich befindlichen und randlich tangierenden Gräben gehören nicht zum FFH-Gebiet Grabensystem Drömling.

Die Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet Grabensystem Drömling und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit ca. 50 m sehr gering, so dass eine Überprüfung der Wirkungen des Vorhabens sinnvoll erscheint.

Es sind im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Grabensystem Drömling die folgenden **Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie** gelistet: Kammmolch, Hirschkäfer, Schmale Windschnecke, Schlammpeitzger, Bitterling, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Biber und Fischotter.

Es wurden keine Vertreter dieser Auflistung kartiert, weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit dem vom Gutachterbüro VARIS festgelegten Untersuchungsraum noch in den jüngsten Kartierungen der Biosphärenreservats-Verwaltung. Die Fundpunkte der benannten Arten befinden sich mehr als 1.000 m vom geplanten Solarpark entfernt, so dass Beeinträchtigungen der Arten nicht zu besorgen sind.

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Grabensystem Drömling sind die folgenden **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführt: Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus sowie Zauneidechse. Ebenso wie bei den Arten nach Anhang II wurden keine Vertreter dieser Auflistung kartiert, nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit dem vom Gutachterbüro VARIS festgelegten Untersuchungsraum und auch nicht im Rahmen der jüngsten Kartierungen der Biosphärenreservatsverwaltung, abgesehen von einigen Amphibienfunden nördlich der Bahnstrecke.

Fledermäuse als hochmobile und relevante Arten finden in der Projektfläche keine als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Strukturen (Bäume mit Höhlungen). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie Bäume der Umgebung – in den angrenzenden Wald- und Feldgehölzflächen – mitunter zeitweise als Ruhestätte nutzen. Da diese Bäume durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden, ist keine vertiefende Prüfung notwendig.

Die an das Vorhabengebiet angrenzenden wasserführenden Gräben (z.T. nur temporär wasserführend) eignen sich zwar für nicht gefährdete Amphibienarten wie Wasserfrosch und Erdkröte zur Fortpflanzung und als Unterschlupf, ein dauerhaftes Vorkommen für Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermöglicht dieser Habitatbereich nicht.

Die Fundpunkte der benannten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (siehe oben) befinden sich mehr als 1.000 m vom geplanten Solarpark entfernt, so dass Beeinträchtigungen der Arten nicht zu besorgen sind.

Das Vorkommen streng geschützter Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie der Artengruppen Libellen, Schmetterlinge, Käfer, und Weichtiere kann ausgeschlossen werden, da geeigneten Habitate wie bspw. Feuchtwiesen oder totholzreiche Laubwälder sowohl im Vorhabensgebiet als auch im näheren Umfeld fehlen. Die Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können somit für diese Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.5.3.2 SPA0007LSA Vogelschutzgebiet Drömling

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Bösdorf Solarpark liegt vollständig außerhalb des EU SPA-Gebietes Drömling. Für das Vorhaben werden Offenlandflächen in Anspruch genommenen, überwiegend Ackerflächen im nördlichen Teilbereich und Grünlandflächen im südlichen Teilbereich.

Die Entfernung zwischen dem EU SPA-Gebietes Drömling und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit ca. 30 m sehr gering, so dass eine Überprüfung der Wirkungen des Vorhabens geboten ist.

Im Standarddatenbogen für das EU SPA-Gebietes Drömling sind **keine Arten der Familien Laufkäfer, Amphibien, Mollusken, Fische und Säugetiere nach Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet**.

Die im Standarddatenbogen benannten Vertreter der **Vögel**, bis auf Rebhuhn und Schleiereule, gehören zu den **Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**. Im Kapitel 4.5.4 wird auf die vogelschutzgebietsrelevanten Vogelarten näher eingegangen, die durch das Gutachterbüro VARIS im Gelände 2023/24 kartiert wurden.

Im Standarddatenbogen für das EU SPA-Gebiet Drömling sind **weder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt**.

Während der Vorortbegehungen durch das Büro VARIS wurden keine geschützten Biotop und auch keine streng geschützten Pflanzen im Projektgebiet und dem gepufferten Untersuchungsraum ermittelt. Die Kartierungen des Biosphärenreservates ergaben auch keine Fundpunkte im unmittelbar angrenzenden Vogelschutzgebiet Drömling. Daher sind vertiefende Prüfungen der Flora entbehrlich.

4.5.4 Auswirkungen auf die vogelschutzgebietsrelevanten Vogelarten

4.5.4.1 Brutvogelarten des Anhangs I Art. 4 Abs. 1 VS-RL

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden während der Rastvogelkartierung (nach HÜPPOP et al. 2012) nur die gefährdeten wandernden Vogelarten Rotmilan und Bluthänfling in geringer Anzahl registriert. Das Projektgebiet ist kein wertvoller Gastvogellebens-

raum, so dass Beeinträchtigungen von Rastvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Vertiefende Aussagen werden für diese beiden Rastvögel in den nachfolgenden Kapiteln vorgenommen.

Die europäischen Vogelarten genießen nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) einen identischen Schutzstatus. Dabei richtet sich die Schutzwürdigkeit nicht danach, ob sie nach nationalen Recht „streng“ oder „besonders“ geschützt eingestuft wird.

Bei den besonders geschützten Vogelarten wird in den weiteren Unterkapiteln ermittelt, ob Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach § 44 und 45 BNatSchG eintreten können. Die Auswahl der relevanten Arten erfolgte aufgrund der Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu analysierenden Arten nach SCHULZE et al. (2008). Für das zu betrachtende Projektgebiet sind die Arten Bienenfresser, Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer, Heide-lerche, Neuntöter, Rotmilan, Uferschwalbe und Waldohreule eingehender zu beurteilen.

Die weiteren im Untersuchungsgebiet der Brutvögel nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten wie Schwarzspecht und Wiedehopf werden nicht einzelartspezifisch geprüft. Sie wurden nur als sporadische Nahrungsgäste erfasst, eine Beeinträchtigung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurde nicht ermittelt.

Es wurden auch keine Belege für koloniebrütenden Arten (z.B. Graureiher) oder Schlafplätze (z.B. von Saatkrähe u. Dohle) vorgefunden.

Die vertiefende Prüfung für die relevanten Arten umfasst Schemata zur Ermittlung der Betroffenheit der jeweiligen Art, der Grad der Störungen und/oder der Schädigung geschützter Arten nach § 44 und 45 BNatSchG. Es werden des Weiteren Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einbezogen sowie potenziell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände prognostiziert. Erläuterungen möglicher Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG schließen die Analyse ab.

4.5.4.2 Bienenfresser (*Merops apiaster*)

Der Bienenfresser ist eine europäische Vogelart, sie ist nicht im Standarddatenbogen (2004/2020) oder im Vogelschutzgebietsbericht (LAU 2013) gelistet.

Der Bienenfresser bewohnt offene und halboffene Landschaften in meist klimabegünstigter Lage (warm und sonnig). Er braucht am Standort ein hohes Insektenangebot sowie Ansitzwarten wie z.B. Leitungen und Zäun. Die Vogelart brütet als Höhlenbrüter einzeln oder in Kolonien in Kies-, Ton- und Sandgruben an Bodenabbruchkanten

Bienenfresser sind Langstreckenzieher. Der Heimzug findet von Ende April bis Anfang Juni statt. Flüge Jungvögel sind von Mitte Juli bis Ende August zu erwarten, danach verlässt die Art schnell den Brutplatz (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014).

In Deutschland werden nur klimatisch begünstigte Regionen besiedelt, wie z.B. entlang der Saale, in der Magdeburger Börde und im Rheintal (GEDEON et al. 2014). Die Art wurde in Sachsen-Anhalt an diesen Orten - entlang der Saale, in der Magdeburger Börde sowie randlich der Colbitz-Letzlinger Heide - gefunden. Im Untersuchungsgebiet des Projektes Solarpark Bösdorf wurde der Bienenfresser nachgewiesen im Kiestagebau östlich bzw. südöstlich des Vorhabenstandortes.

Das Plangebiet dient dem Bienenfresser aufgrund seiner Habitatausstattung als Nahrungshabitat, jedoch nicht als Brutplatz. Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung können ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze der Bienenfresser. Brutplätze wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Im näheren Umfeld, im Bereich des benachbarten Kiestagebaus, sind Strukturen vorhanden, die der Art als Bruthabitat dienen können und somit den Erhalt der lokalen Teilpopulation sowie den Populationsaustausch sichern.

Da es zu keinem Habitatverlust im Bereich des Vorhabensgebietes kommt, ist keine Reduzierung der Bienenfresser -Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Jungvögel können auch außerhalb des benachbarten Kiestagebaus auftreten und baubedingt in Kollision mit der zum Bau eingesetzten Technik geraten. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, in dem Bauzeitenregelungen definiert werden:

- Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (**V1**).
- Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (**V2**). Außerhalb der Brutzeit ist der Bienenfresser sehr mobil und kann weiträumig ausweichen. Zudem verlassen sie im Winter als Zugvögel das Brutgebiet zur Überwinterung.
- Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte potenziell nutzbare Kiesgrube, die südöstlich an das Vorhabensgebiet angrenzt, bleibt den Brutvögeln erhalten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung, Tötungen und Verletzungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme/Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze der Bienenfresser.

Da es zu keinem Habitatverlust im Bereich des Vorhabensgebietes kommt, ist keine Reduzierung der Bienenfresser -Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Barriere- und Zerschneidungswirkung, Kollisionsrisiko

Im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes sind Brutpaare bekannt. Da im EU-Vogelschutzgebiet Drömling keine Bienenfresser kartiert wurden, ist demzufolge eine Beeinträchtigung der Schutzgebietspopulation ist nicht zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Gesamtergebnis und Evaluation der Erheblichkeit:

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt nicht ein.

Keine Beeinträchtigungen und damit nicht erheblich.

4.5.4.3 Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Der Bluthänfling ist eine europäische Vogelart, sie ist nicht im Standarddatenbogen (2004/2020) oder im Vogelschutzgebietsbericht (LAU 2013) gelistet.

Der Bluthänfling bewohnt offene und halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen. Hochstaudenfluren u. ä. Saumstrukturen stellen wichtige Nahrungshabitat dar. Das Brutgeschäft wird in dichten Hecken und Büschen vollzogen, wobei Nadelbäume und Dornensträucher besonders gern angenommen werden. Bodennester in Gras- und Krautbeständen bilden die Ausnahmen.

Der Bluthänfling ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher. Bereits ab Ende Februar bis Ende April trifft er in potentiellen Brutgebieten ein und besetzt dann die Reviere ab Ende Februar bis Ende April. Die Eiablage erfolgt von Anfang April bis Anfang August. Eine Zweitbrut ist bis Anfang September möglich (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014).

In Deutschland ist die Art weit verbreitet bis auf den Süden, hier ist die Verbreitung eher lückenhaft. Flächige Waldregionen meidet die Art bzw. kommt hier gar nicht vor (GEDEON et al. 2014).

Die Art wird in Sachsen-Anhalt flächendeckend vorgefunden, besonders hohe Dichten treten im Nordosten und Osten des Bundeslands auf (GEDEON et al. 2014).

Im Untersuchungsgebiet des Projektes Solarpark Bösdorf wurde der Bluthänfling nachgewiesen mit zwei Revieren des Bluthänflings in der südöstlich angrenzenden Sandgrube.

Die Grünflächen des Plangebietes dienen dem Bluthänfling als Nahrungshabitat und die Gebüsch- und Sträucher als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung mit Solarmodulen können ausgeschlossen werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze des Bluthänflings. Brutplätze wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Im näheren Umfeld, im Bereich des benachbarten Tagebaus, sind Strukturen vorhanden, die der Art als Bruthabitat dienen können und somit den Erhalt der lokalen Teilpopulation sowie den Populationsaustausch sichern.

Da es zu keinem Habitatverlust im Bereich des Vorhabensgebietes kommt, ist keine Reduzierung der Bluthänfling-Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Jungvögel können auch außerhalb des benachbarten Tagebaus auftreten und baubedingt in Kollision mit der zum Bau eingesetzten Technik geraten. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, in dem Bauzeitenregelungen definiert werden:

- Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (**V1**).
- Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (**V2**). Außerhalb der Brutzeit ist der Bluthänfling sehr mobil und kann weiträumig ausweichen. Zudem verlassen sie im Winter als Kurz- und Teilstreckenzieher das Brutgebiet zur Überwinterung.
- Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte potenziell nutzbare Kiessandgrube, die südöstlich an das Vorhabensgebiet angrenzt, bleibt den Brutvögeln erhalten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung, Tötungen und Verletzungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

<u>Ergebnis: keine Beeinträchtigung</u>
Anlagebedingte Wirkfaktoren
<u>Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur</u> Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze des Bluthänflings. Da es zu keinem Habitatverlust im Bereich des Vorhabensgebietes kommt, ist keine Reduzierung der Bluthänfling-Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten. <u>Ergebnis: keine Beeinträchtigung</u>
Betriebsbedingte Wirkfaktoren
<u>Barriere- und Zerschneidungswirkung, Kollisionsrisiko</u> Im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes sind Brutpaare bekannt. Da im EU-Vogelschutzgebiet Drömling keine Bluthänflinge kartiert wurden, ist demzufolge eine Beeinträchtigung der Schutzgebietspopulation ist nicht zu erwarten. <u>Ergebnis: keine Beeinträchtigung</u>
<u>Akustische und optische Reize</u> Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2. <u>Ergebnis: keine Beeinträchtigung</u>
<u>Gesamtergebnis und Evaluation der Erheblichkeit:</u> Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG) tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt nicht ein. Keine Beeinträchtigungen und damit nicht erheblich.

4.5.4.4 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche wird nicht im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes Drömling geführt, Revierzahlen sind keine benannt.

Jährlich werden auch durch die Biosphärenreservats-Verwaltung Drömling Kartierungen zum Brutvorkommen wertgebender Vogelarten im SPA-Gebiet Drömling durchgeführt. Die erfassten zusätzlichen avifaunistischen Daten, welche beim Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 25.03.2025 abgefragt wurden, werden in der Anlage 1 dargestellt. Dabei wurden alle Arten unabhängig ob brütend oder rastend oder futtersuchend kartiert.

Bei einem Radius von 2.500 m um den Vorhabenstandort wurden elf Vogelarten ermittelt, die Feldlerche wurde hierbei mit 21 Individuen erfasst.

Die Feldlerche ist mit 18-19 cm nahezu so groß wie ein Star, sie ist etwas größer als die Heide-lerche und etwas schlanker als die Haubenlerche. Ihr Gefieder ist in verschiedenen Brauntönen mit schwarzbrauner Strichelung gezeichnet. Im Flug werden schmale weiße Hinterränder der Flügel sichtbar, dies unterscheidet die Feldlerche deutlich von den übrigen Lerchen. Bei Aufregung stellt sie ihre Scheitelfedern zu einer angedeuteten Haube auf. Die Feldlerche ist für ihren charakteristischen, langanhaltenden Gesang während des Fluges bekannt.

Die Lebensräume der Feldlerche sind offene Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Vielfältig strukturierte, niedrige Vegetation mit offenen Stellen wird präferiert. Außerhalb der Brutzeit werden abgeerntete Felder, geschnittene Grünflächen, Ödland und im Winter auch Randbereiche von Siedlungen als Lebensraum angenommen.

Die Nahrungspalette der Feldlerche ist vielseitig, im Sommerhalbjahr stehen Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer auf dem Speiseplan, im Winter hingegen überwiegen Pflanzenteile und Samen.

Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher in Süd- und Westeuropa, sowie im Mittelmeerraum und vereinzelt in Nordafrika überwintert. Sie kommen meist ab Mitte Februar im Brutgebiet an. Als Bodenbrüter werden die Nester in der umstehenden Vegetation (Gräser, Stauden) angelegt. Die optimale Vegetationshöhe beträgt 15-20 cm. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt meist ab Mitte April, die Eiablage einer Zweitbrut dann ab Juni (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014). Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Nach 7 bis 11 Tagen verlassen die Jungen das Nest, können aber erst mit 15 Tagen fliegen und mit 19 Tagen selbständig Futter suchen. Unabhängig sind die Jungvögel mit etwa 30 Tagen.

In Deutschland tritt die Feldlerche nahezu flächendeckend auf, in Regionen mit großen Waldgebieten und den Alpen ist sie selten bis gar nicht vertreten. Hohe Dichten werden in ausgedehnten Agrargebieten im Osten Deutschlands erreicht (GEDEON et al. 2014)

Für Sachsen-Anhalt sind Vorkommen der Feldlerche im gesamten Bundesland nachgewiesen bis auf die Region des Harzes (GEDEON et al. 2014).

Innerhalb des Projektgebietes Solarpark Bösdorf wurde ein Revier der Feldlerche erfasst, es befindet sich am nordöstlichen Rand des B-Plan-Geltungsbereiches. Die Ackerflächen innerhalb des Projektgebiets eignen sich als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte bei entsprechend hohem Abstand zu Vertikalstrukturen wie Gehölzen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Im Bereich der geplanten Bebauung befindet sich ein Revier der Feldlerche. Während der Bauphase kann es durch Maschineneinsatz zu Verstößen gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Daher sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen, indem Bauzeitenregelungen definiert werden:

- Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und der artenschutzrelevanten Vermeidung

von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (**V1**).

- Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (**V2**). Außerhalb der Brutzeit ist die Feldlerche sehr mobil und kann weiträumig ausweichen. Zudem verlassen sie im Winter als Kurzstreckenzieher das Brutgebiet zur Überwinterung.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung während der Bauphase bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, Tötungen und Verletzungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind während der Brutzeit nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2. Allerdings sind während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Da die Feldlerchen als hochmobile Vogelart weiträumig ausweichen kann, die zur Überwinterung als Kurzstreckenzieher das Brutgebiet verlässt, sind erhebliche Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Im EU-Vogelschutzgebiet Drömling wurden keine Brutpaare der Feldlerche laut Standarddatenbogen 2020 kartiert. Die jährliche Kartierung der Biosphärenreservats-Verwaltung Drömling im Vogelschutzgebiet ergab 2024 21 Individuen im Umkreis von 2.500 m um den Vorhabenstandort.

Durch das Vorhaben wird die bisher als Acker genutzte Fläche mit Solarmodulen bebaut. Dabei kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu einem Verlust eines Brutplatzes der Feldlerche. Eine Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte der Feldlerche geht dauerhaft verloren. Es kommt zu Verstößen gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Der Erhalt der lokalen Teilpopulation sowie der Populationsaustausch am Vorhabenstandort sind gefährdet, folglich ist eine Reduzierung der Feldlerchen-Populationen im Prüfgebiet zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in den Schutzgebieten ist jedoch nicht zu besorgen.

Eine Wiederansiedlung der Feldlerche im Bereich des B-Plan-Vorhabens ist nahezu ausgeschlossen, da die Art strikten Abstand zu vertikalen Strukturen hält.

Damit die Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten, müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im räumlichen funktionalen Zusammenhang durchgeführt werden (A_{CEF1}). Die Anforderungen an den Maßnahmenstandort und die Qualität und Ausmaß sind die Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche gemäß des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019) zu gestalten. Die Artenschutzmaßnahmen sollen im Ackerland umgesetzt werden, sie werden im Kapitel 7 ausführlich erläutert.

Ergebnis: eine Beeinträchtigung durch den Verlust einer Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte liegt vor, kann aber durch die Umsetzung der Artenschutzmaßnahme ausgeglichen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Barriere- und Zerschneidungswirkung, Kollisionsrisiko

Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes ist ein Brutrevier bekannt.

Im EU-Vogelschutzgebiet Drömling wurde die Art kartiert. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist für die Feldlerchen-Populationen im Prüfgebiet, nicht aber für die Schutzgebietsspopulation zu erwarten, da die im direkten Umfeld des Projektgebietes Offenlandflächen in Form von Acker und Grünland als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleiben.

Ergebnis: eine Beeinträchtigung tritt ein, kann aber durch die Umsetzung der Artenschutzmaßnahme ausgeglichen werden.

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Gesamtergebnis und Evaluation der Erheblichkeit:

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt ein.

Eine Beeinträchtigung tritt ein, da durch die Bebauung des Ackers mit Solarmodulen die Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beseitigt wird. Die Beeinträchtigung ist erheblich, sie wird durch Vermeidungsmaßnahmen (V1 und V2) und durch die Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF1}) ausgeglichen, so dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

4.5.4.5 Grauammer (Emberiza calandra)

Die Grauammer ist ein unscheinbarer Vogel und ist mit 16-19 cm etwas kleiner als die Feldlerche. Die Gefiederfärbung ist unauffällig grau und braun gestrichelt, wobei der helle Bauch eine braune Strichelung aufweist, häufig mit einem dunklen Fleck auf der Brust. Auffallend ist der überproportional große, kräftige Schnabel, der rosa bis gelb gefärbt ist. Die Grauammern leben gesellig und in lockeren Gruppen, die sich im Winter zu Schwärmen zusammenfinden an Plätzen mit auskömmlichen Futterangebot wie auf abgeernteten Feldern.

Die Grauammern bevorzugen warme, offene Landschaften mit niedrigen Sträuchern, dichter Stauden-Vegetation sowie offene Ackerlandschaften.

Die Grauammern gehören zu den Teilziehern, das genaue Zugverhalten ist unklar. Manche Vögel verbleiben während des Winters in Deutschland, andere ziehen kurze bis lange Strecken, um im Mittelmeerraum zu überwintern (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014).

Der Bodenbrüter baut sein Nest in flachen Mulden zwischen krautiger Vegetation versteckt. Die Reviere werden ab Ende Februar bis Anfang Mai besetzt, die Eiablage schließt sich unmittelbar an und dauert bis Mitte Juli. Flüge Jungvögel werden von Mitte Juni bis Mitte August angetroffen.

In Deutschland ist die Art nicht flächendeckend verbreitet. Ein Schwerpunktorkommen liegt im nordostdeutschen Tiefland. Im Südwesten sind drei Verbreitungsschwerpunkte zu benennen: von der Nahemündung über das Reinhessische Hügelland bis zur Vorderpfalz. (GEDEON et al. 2014)

Die Art wird in Sachsen-Anhalt flächendeckend vorgefunden, besonders in den Niederungen treten die Grauammern auf (GEDEON et al. 2014).

Im Untersuchungsgebiet des Projektes Solarpark Bösdorf wurde ein Revier der Grauammer nachgewiesen, südöstlich an das Vorhabengebiet anschließend. Der Kiestagebau dient als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte. Die Grünflächen mit ihrer niedrigen, teils lückigen Bodenvegetation im südlichen Bereich des Plangebietes dienen den Grauammern als Nahrungshabitat.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze der Grauammern. Brutplätze wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Im näheren Umfeld, im Bereich des benachbarten Kiestagebaus, sind Strukturen vorhanden, die der Art als Bruthabitat dienen können und somit den Erhalt der lokalen Teilpopulation sowie den Populationsaustausch sichern.

Da es zu keinem Habitatverlust im Bereich des Vorhabengebietes kommt, ist keine Reduzierung der Grauammer -Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Jungvögel können auch außerhalb des benachbarten Tagebaus auftreten und baubedingt in Kollision mit der zum Bau eingesetzten Technik geraten. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, in dem Bauzeitenregelungen definiert werden:

- Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (**V1**).
- Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (**V2**). Außerhalb der Brutzeit ist der Bluthänfling sehr mobil und kann weiträumig ausweichen. Zudem verlassen sie im Winter als Kurz- und Teilstreckenzieher das Brutgebiet zur Überwinterung.
- Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte potenziell nutzbare Kiessandgrube, die südöstlich

an das Vorhabensgebiet angrenzt, bleibt den Brutvögeln erhalten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung, Tötungen und Verletzungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind während der Brutzeit nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2. Allerdings sind während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Da die Grauammer als hochmobile Vogelart weiträumig ausweichen kann, die zur Überwinterung als Teilzieher das Brutgebiet zumeist verlässt, sind erhebliche Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme/Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze der Grauammer.

Im EU-Vogelschutzgebiet Drömling wurden 1-5 Brutpaare laut Standarddatenbogen 2020 kartiert.

Da es zu keinem Habitatverlust im Bereich des Vorhabengebietes kommt, ist keine Reduzierung der Grauammer -Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Barriere- und Zerschneidungswirkung, Kollisionsrisiko

Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes ist ein Brutrevier bekannt.

Im EU-Vogelschutzgebiet Drömling wurde die Art kartiert. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebietspopulation ist jedoch nicht zu erwarten, da die südöstlich an das Projektgebiet angrenzende und als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzte Kieskuhle erhalten bleibt.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Gesamtergebnis und Evaluation der Erheblichkeit:

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt nicht ein.

Keine Beeinträchtigungen und damit nicht erheblich

4.5.4.6 Heidelerche (*Lullula arborea*)

Die Heidelerche wird im Standarddatenbogen geführt, die Revierzahlen sanken über einen Zeitraum von 16 Jahren von 51 bis 100 Brutpaaren im Jahr 2004 auf 11-50 Brutpaare im Jahr 2020. Im Vogelschutzgebietsbericht (LAU 2013) werden 21 Brutpaare benannt.

Mit einer Größe von 15 cm ist die Heidelerche kleiner als die häufigere Feldlerche. Die Federhaube ist niedergelegt kaum erkennbar, sie ist kurzschwänzig und hat einen recht schlanken Schnabel. Die Grundfarbe des Gefieders ist braun, die Oberseite sowie der Kopf sind dunkel-, zimt- und hellbraun gestreift, die Unterseite ist hingegen hellbeige, an der Brust befinden sich braune Längsstreifen. Zwei helle Überaugenstreifen laufen am Hinterkopf v-förmig zusammen.

Charakteristisch ist der Gesang, der bereits im zeitigen Frühjahr im (wellenartigen) Singflug oder von Singwarten aus vorgetragen wird. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten wie Schmetterlingsraupen, Ameisen, Heuschrecken und Wanzen und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter und auch Samen) gefressen. Die Heidelerche ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher in Südwesteuropa überwintert.

Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen mit einzelnen Bäumen, Gebüsch und auch an reich strukturierten Waldrändern. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Sand- und Kiesgruben, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt (<http://ffh-arten.naturschutzfachinformationen-nrw.de/ffh-arten>, Dez. 2012) ebenso wie Truppenübungsplätze. Ein Brutrevier ist 2-3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut getarnt am Boden in einer Mulde in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, beide Partner kümmern sich um die Küken, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

In Deutschland tritt die Heidelerche vornehmlich im Tiefland auf, hohe Dichten wurden z.B. in der Lüneburger Heide, der Oberlausitz und auf Truppenübungsplätzen in Brandenburg ermittelt. (GEDEON et al. 2014). Außerhalb diese Schwerpunktorkommens im Tiefland ist die Art nur lokal verbreitet wie z.B. in der Rheinebene und im Thüringer Wald.

Für Sachsen-Anhalt sind Vorkommen der Heidelerche besonders im Norden und Osten bekannt, im Süden und Westen des Bundeslandes ist die Heidelerche nur lückenhaft verbreitet (GEDEON et al. 2014).

Im Untersuchungsgebiet des Projektes Solarpark Bösdorf wurde die Heidelerche mit vier Revieren, zum Teil innerhalb u. zum Teil außerhalb, nachgewiesen. Die Heidelerche nutzt die angrenzenden Feldgehölze (lichte Kieferbestände mit wenig oder fehlendem Unterwuchs) als Fortpflanzungs- Ruhe- und Nahrungsstätte. Die an die Brutreviere angrenzenden Acker- und Grünlandflächen, u.a. die des Vorhabengebietes, sind als Nahrungsstätte geeignet.

Baubedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze der Heidelerche. Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze (südöstlich, zentral und südlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet) werden nicht entnommen. Der Erhalt der lokalen Teilpopulation sowie der Populationsaustausch bleibt somit gesichert, es ist keine Reduzierung der Heidelerchen -Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Jedoch können Jungvögel auch außerhalb der beschriebenen Habitatstrukturen auftreten und baubedingt in Kollision mit der zum Bau eingesetzten Technik geraten. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, in dem Bauzeitenregelungen definiert werden:

- Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (**V1**).
- Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (**V2**). Außerhalb der Brutzeit ist der Bluthänfling sehr mobil und kann weiträumig ausweichen. Zudem verlassen sie im Winter als Kurz- und Teilstreckenzieher das Brutgebiet zur Überwinterung.
- Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze im Umfeld des Vorhabengebietes bleiben den Brutvögeln erhalten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung, Tötungen und Verletzungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind während der Brutzeit nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2. Allerdings sind während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Da die Heidelerche als hochmobile Vogelart weiträumig ausweichen kann, die zur Überwinterung als Kurzstreckenzieher das Brutgebiet verlässt, sind erhebliche Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Anlagebedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme/Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze der Heidelerche.

Im EU-Vogelschutzgebiet Drömling wurden 11-50 Brutpaare der Heidelerche laut Standarddatenbogen 2020 kartiert.

Da es zu keinem Habitatverlust im Bereich des Vorhabengebietes kommt, ist keine Reduzierung der Heidelerchen-Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Barriere- und Zerschneidungswirkung, Kollisionsrisiko

Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes ist ein Brutrevier bekannt.

Im EU-Vogelschutzgebiet Drömling wurde die Art kartiert. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist weder für die Heidelerchen-Populationen im Prüfgebiet noch für die Schutzgebietspopulation zu erwarten, da die im direkten Umfeld des Projektgebietes befindlichen Gehölze nicht entnommen und als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleiben.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Gesamtergebnis und Evaluation der Erheblichkeit:

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt nicht ein.

Keine Beeinträchtigungen und damit nicht erheblich.

4.5.4.7 Neuntöter (*Lanius collurio* Linnaeus, 1758)

Der Neuntöter ist eine europäische Vogelart, sie ist im Standarddatenbogen (2004/2020) mit stabilen Revierzahlen von 251-500 Brutpaaren und im Vogelschutzgebietsbericht (LAU 2013) mit 494 Brutpaare gelistet.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Der Neuntöter ist ein Freibrüter. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern, und auch Bäumen angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang / Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge. Die Art verlässt im September die Brutgebiete in Deutschland.

Bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Natura2000-Gebiete

Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten (vor allem Käfer, Heuschrecke, Hautflüglern) und Spinnen aus kurzrasigen bzw. vegetationsarmen Nahrungshabitaten. Es werden aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel gejagt. Die Beute wird in den Gebüschern gern auf Dornen aufgespießt, und als „Vorratslager“ genutzt.

Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert.

Die Brutvogelart ist deutschlandweit verbreitet, allerdings mit unterschiedlichen Populationsdichten. Das Nordostdeutsche Tiefland und die Mittelgebirgsregion (GEDEON et al. 2014) ist ein Verbreitungsschwerpunkt.

Der Neuntöter wird in Sachsen-Anhalt flächendeckend mit hohen Siedlungsdichten vorgefunden, besonders hohe Dichten treten im Norden des Bundeslands auf (GEDEON et al. 2014).

Im Untersuchungsgebiet des Projektes Solarpark Bösdorf wurde der Neuntöter mit einem Brutrevier nachgewiesen. Das Gelände der benachbarten Kiessandgrube wird als Lebensraum genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bietet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Vogelart auf Hecken und Kleingehölze angewiesen ist. Diese Strukturen schließen südöstlich an das Vorhabensgebiet an und dienen der Art als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte. Kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate, die der Neuntöter präferiert, sind im südwestlichen Teil mit den Grünlandflächen vorhanden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze des Neuntötters, da keine Gehölze – die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen – abgeholzt werden, weder im Plangebiet selbst noch im näheren Umfeld. Da es zu keinem Habitatverlust im Bereich des Vorhabensgebietes kommt, ist keine Reduzierung der Neuntöter-Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Jungvögel können allerdings durch den baubedingten Maschineneinsatz der Gefahr der Verletzung oder Tötung unterliegen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, in dem Bauzeitenregelungen definiert werden:

- Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (**V1**).
- Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (**V2**). Außerhalb der Brutzeit ist der Neuntöter sehr mobil und kann weiträumig ausweichen. Ab Oktober verlässt die Art als Langstreckenzieher das Brutgebiet zur Überwinterung.
- Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Hecken und Kleingehölze außerhalb (südöstlich) des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, bleiben den Brutvögeln erhalten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung, Tötungen und Verletzungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung**Anlagebedingte Wirkfaktoren****Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur**

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze des Neuntöters.

Da es zu keinem Habitatverlust im Bereich des Vorhabensgebietes kommt, ist keine Reduzierung der Neuntöter-Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung**Betriebsbedingte Wirkfaktoren****Barriere- und Zerschneidungswirkung, Kollisionsrisiko**

Im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes ist ein Brutrevier bekannt.

Im EU-Vogelschutzgebiet Drömling wurde die Art kartiert, eine Beeinträchtigung der Schutzgebietspopulation ist jedoch nicht zu erwarten, da keine als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Gehölze durch das Vorhaben beseitigt werden.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung**Akustische und optische Reize**

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung**Gesamtergebnis und Evaluation der Erheblichkeit:**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt nicht ein.

Keine Beeinträchtigungen und damit nicht erheblich

4.5.4.8 Rotmilan (*Milvus milvus*, Linnaeus, 1758)

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist ein mittelgroßer Greifvogel mit überwiegend rostrotem Gefieder und langem, tief gegabeltem Schwanz. Im Standarddatenbogen werden für 2004 und 2020 jeweils stabile Revierzahlen von 11-50 Brutpaaren genannt. Im Vogelschutzgebietsbericht (LAU 2013) werden 30 Brutpaare benannt.

Bevorzugter Lebensraum sind strukturreiche Landschaften wie Feldgehölze, Waldreste und Gehölzstreifen in weiträumigen Feld- und Wiesenfluren. Die Nahrungssuche, er bevorzugt kleine Säugetiere jagt aber auch andere Vögel (Jungvögel), erfolgt in der offenen Landschaft, vor allem auf Feldern, teilweise auch an Fischzuchtgewässern. An Straßen, Mülldeponien, Kläranlagen ernährt sich die Art auch von Aas und Abfällen des Menschen.

Die Rotmilane horsten vorwiegend in großer Höhe auf Kiefern, Eichen, Erlen, Birken und anderen Bäumen in Waldrändern lichter Altholzbestände und auch in Feldgehölzen oder Baumreihen. Er ist zugleich Standvogel in Deutschland, sofern das Nahrungsangebot ausreicht, und Kurzstreckenzieher mit Überwinterung in Südfrankreich. Ende Februar / Anfang März treffen die Tiere im Brutgebiet ein, dann werden Eier von Ende März bis Anfang Mai gelegt, im Juni sind die Jungvögel flügge und der Abzug erfolgt meist im September. Der Rotmilan brütet vorwiegend im Flach- und Hügelland.

Die Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland sind im nördlichen Harzvorland, in den Börden und im westlichen Alpenvorland. Die Art fehlt großräumig im Nordwesten und Südosten (GEDEON et al. 2014).

Sachsen-Anhalt stellt einen Verbreitungsschwerpunkt dar mit teilweise hohen Siedlungsdichten (GEDEON et al. 2014).

Im Untersuchungsgebiet des Projektes Solarpark Bösdorf wurde ein Brutplatz des Rotmilans im südwestlichen gelegenen Teil des Untersuchungsgebietes in einem Kiefernwäldchen aufgenommen. Ein Brutvogel wurde flügge im Jahr 2023, so dass im Rahmen der Kartierarbeiten durch VARIS ein Brutnachweis vorliegt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde regelmäßig zu Nahrungszwecken durch das Brutpaar aufgesucht.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze des Rotmilans. Ein Brutplatz wurde im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplans nachgewiesen – im südwestlich gelegenen Feldgehölz. Im näheren Umfeld sind weitere geeignete Strukturen vorhanden, die der Art als Bruthabitat dienen können und somit den Erhalt der lokalen Teilpopulation sowie den Populationsaustausch sichern.

Da es zu keinem Habitatverlust im Bereich des Vorhabensgebietes kommt, ist keine Reduzierung der Rotmilan-Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Bei Jungvögeln kann es allerdings außerhalb der Brutrevierstrukturen baubedingt zu Verletzungen oder auch zur Tötung kommen durch Kollision mit der zum Bau eingesetzten Technik.

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, in dem Bauzeitenregelungen definiert werden:

- Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (**V1**).
- Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (**V2**). Außerhalb der Brutzeit ist der Rotmilan sehr mobil und kann weiträumig ausweichen.
- Anlage- und betriebsbedingt sind keine weiteren Risiken zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung, Tötungen und Verletzungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind während der Brutzeit nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2. Allerdings sind während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Da der Rotmilan als hochmobile Vogelart weiträumig ausweichen kann, sind erhebliche Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze des Rotmilans.

Mit dem Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Acker und Grünland werden die Nahrungsflächen des Rotmilans innerhalb des Projektgebietes negativ beeinflusst, da aufgrund der geringen Abstände zwischen den Modulreihen kein freier Anflug zur Jagd auf Beutetiere möglich ist. Bedingt durch die im unmittelbaren Umfeld angrenzenden Offenlandflächen (südlich der Landesstraße, nördlich der Bahnstrecke, östlich der Kreisstraße) sind Flächen zur Nahrungssuche auskömmlich vorhanden, sodass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Es ist keine Reduzierung der Rotmilan-Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Barriere- und Zerschneidungswirkung, Kollisionsrisiko

Im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes sind Brutpaare bekannt.

Im EU-Vogelschutzgebiet Drömling wurden Rotmilane kartiert.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebietspopulation aufgrund des Bauvorhabens außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Drömling ist nicht zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Gesamtergebnis und Evaluation der Erheblichkeit:

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt nicht ein.

Keine Beeinträchtigungen und damit nicht erheblich.

4.5.4.9 Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Die Uferschwalbe ist mit ihren 12-13 cm die kleinste europäische Schwalbenart. Als Höhlenbrüter erschließt sich die Art mit Geschick und Ausdauer vegetationsfreie Steilwände. Im Standarddatenbogen wird die Vogelart nicht geführt, sie erscheint auch nicht im Vogelschutzgebietsbericht des LAU von 2013.

Die Uferschwalbe kam ursprünglich nur in Küsten- und Uferbereichen mit natürlicher Dynamik vor. Mit dem knappen Werden dieser bevorzugten Lebensräume wich die Uferschwalbe auf Steilwände im Binnenland aus, z.B. in Kies- und Sandtagebauten sowie in Steinbrüchen und Baugruben. An den Abbruchkanten bauen die Uferschwalben ihre bis zu 70 cm langen Bruthöhlen, an deren Ende sich die weich gepolsterten Nester befinden.

Zur Nahrungssuche jagen die Uferschwalben je nach Lebensraum über Wiesen, Feldern oder in Gewässernähe nach kleineren Fluginsekten.

Die Uferschwalbe ist ein Langstreckenzieher, die Überwinterungsgebiete liegen in der afrikanischen Sahelzone von West- bis Ostafrika, wobei die größten Winteransammlungen im Bereich der ostafrikanischen Seen erfasst wurden. Die Ankunft im Brutgebiet erstreckt sich von Ende März bis Mitte Mai. Die Eiablage erfolgt meist von Mai bis Juni, Zweitgelege sind bis Mitte August (ausnahmsweise bis Anfang Oktober) möglich. Ab Anfang Juni werden die ersten flüggen Jungvögel beobachtet SÜDBECK et al. (2005); GEDEON et al. (2014).

Die Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland befinden sich entlang der Steilufer der Ostseeküste, in der Leipziger Tieflandsbucht und im Alpenvorland, wobei im Binnenland das Vorkommen der Art zumeist an Sand- und Kiesgruben gebunden ist (GEDEON et al. 2014).

In Sachsen-Anhalt zählt die Uferschwalbe zu den weit verbreiteten Arten mit Ausnahme im Südwesten und Norden des Bundeslandes (GEDEON et al. 2014).

Im Untersuchungsgebiet des Projektes Solarpark Bösdorf wurden durch das Gutachterbüro VARRIS während der Kartierarbeiten insgesamt acht Reviere der Uferschwalbe in der südöstlich angrenzenden Sandgrube erfasst. Die Kieskuhle wird im Zuge der Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans beansprucht, sodass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Uferschwalbe unberührt bleiben.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Vorhabenbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung mit Solarmodulen zu keinem Verlust potentieller Brutplätze der Uferschwalbe. Die acht nachgewiesenen Brutplätze im südöstlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Kiestagebau werden durch das Vorhaben nicht verändert oder beseitigt. Es kommt zu keinem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Jungvögel sind allerdings auch außerhalb der Kiestagebaus anzutreffen, so dass durch den baubedingten Maschineneinsatz die Gefahr der Verletzung- und Tötung besteht.

Demzufolge sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, in dem Bauzeitenregelungen definiert werden:

- Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (**V1**).
- Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnittarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (**V2**). Außerhalb der Brutzeit ist der Uferschwalbe sehr mobil und kann weiträumig ausweichen.
- Anlage- und betriebsbedingt sind keine weiteren Risiken zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung, Tötungen und Verletzungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind während der Brutzeit nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2. Allerdings sind während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Da die Uferschwalbe als hochmobile Vogelart weiträumig ausweichen kann, die zur Überwinterung das Brutgebiet verlässt, sind erhebliche Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Vorhabenbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze der Uferschwalbe.

Mit dem Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Acker und Grünland werden die Nahrungsflächen der Uferschwalbe bedingt eingeschränkt, es können aber auch die im Umfeld angrenzenden Offenlandflächen (südlich der Landesstraße, nördlich der Bahnstrecke, östlich der Kreisstraße) zur Nahrungssuche genutzt werden. Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Es ist keine Reduzierung der Uferschwalben-Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Barriere- und Zerschneidungswirkung, Kollisionsrisiko

Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes sind keine Brutpaare bekannt.

Im EU-Vogelschutzgebiet Drömling wurden Uferschwalben nicht kartiert.

Eine Beeinträchtigung der Population aufgrund des Bauvorhabens außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Drömling ist nicht zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Gesamtergebnis und Evaluation der Erheblichkeit:

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt nicht ein.

Keine Beeinträchtigungen und damit nicht erheblich.

4.5.4.10 Waldohreule (*Asio otus*)

Die Waldohreule ist neben dem Waldkauz die häufigste Eulenart Deutschland, sie ähnelt dem Uhu, ist jedoch mit ihrem schlankeren Körper deutlich kleiner. Das Gefieder ist an der Oberseite der Flügel beige und braun-grau marmoriert, an der Unterseite ist eher heller mit dunklen Längsstrichen. Ihr Gesichtsschleier ist weiß umrandet und erinnert an die Sumpfohreule. Im Standarddatenbogen wird die Vogelart nicht geführt, sie erscheint auch nicht im Vogelschutzgebietsbericht des LAU von 2013.

Die Waldohreule bewohnt gerne kleinere Wälder, die sich in der Nähe von offenen Flächen befinden, Feldgehölze und strukturierte Waldränder mit Nadelgehölzen. Innere Bereiche von größeren Wäldern meidet sie eher, aufgrund der Konkurrenz zum stärkeren Waldkauz. Markant sind die Federohren der Waldohreule, die sie allerdings auch anlegen kann. Sie ist streng nachtaktiv und lebt eher heimlich, Mäuse und Wühlmäuse, gelegentlich auch kleinere Vögel, werden allerdings im offenen Gelände, auf Feldern und Wiesen mit niedrigem Bewuchs gejagt.

Als Freibrüter in Bäumen nutzt die Waldohreule alte Krähen- oder Greifvogelnester. Mitunter finden Zweitbruten statt. Die Art wird als Standvogel und Kurzstreckenzieher geführt und ist ganzjährig zu beobachten. Die Altvögel sind überwiegend Standvögel, diesjährige und nordische Vögel ziehen zur Überwinterung nach ziehen nordische Waldohreulen bis nach Mitteleuropa oder in mildere Regionen Südwesteuropas. Hierbei können sich bis zu 100 Vögel zu großen Gemeinschaften, sogenannten Wintersammelplätzen, zusammenfinden. Die Brutreviere werden von Mitte Januar bis Mitte März besetzt, die Eiablage erfolgt ab Anfang Februar bis Mitte April, so dass flügge Jungvögel von Anfang Mai bis Mitte Februar auftreten (SÜDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014).

Das Vorkommen der Waldohreule erstreckt sich über ganz Deutschland, sie gilt als nicht gefährdet. Im maritim geprägten nordwestdeutschen Tiefland und im Bereich der westlichen Mittelgebirgsregion sind höhere Siedlungsdichten vorhanden, wohingegen im Südosten Deutschlands und Mecklenburg die Vorkommen lückig sind (GEDEON et al. 2014).

In Sachsen-Anhalt kann man von einer flächendeckenden Verbreitung sprechen (GEDEON et al. 2014).

Im Untersuchungsgebiet des Projektes Solarpark Bösdorf wurde ein Revier der Waldohreule in den südöstlich angrenzenden Gehölzen nachgewiesen aufgenommen. Im Rahmen der Nachtkartierung durch VARIS wurden mindestens drei rufende Jungvögel festgestellt, somit wurde ein Brutnachweis erbracht. Im südwestlich gelegenen Grünland des avisierten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde ein jagender Altvogel erfasst. Das Projektgebiet wird demnach zu Nahrungszwecken aufgesucht.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze des Rotmilans. Ein Brutplatz wurde im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplans nachgewiesen – in den südöstlich angrenzenden Gehölzen. Im näheren Umfeld sind weitere geeignete Strukturen vorhanden, die der Art als Bruthabitat dienen können und somit den Erhalt der lokalen Teilpopulation sowie den Populationsaustausch sichern.

Da die geplante Bebauung mit Solarmodulen keine Beseitigung von Gehölzen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können, im Bereich des Vorhabengebietes erfordert, ist keine Reduzierung der Waldohreulen-Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Bei Jungvögeln kann es allerdings außerhalb der Brutrevierstrukturen während der Bautätigkeiten zu Verletzungen oder auch zur Tötung kommen durch Kollision mit eingesetzter Technik.

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, in dem Bauzeitenregelungen definiert werden:

- Zur artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (**V1**).
- Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnitarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (**V2**). Außerhalb der Brutzeit ist die Waldohreule sehr mobil und kann weiträumig ausweichen.
- Anlage- und betriebsbedingt sind keine weiteren Risiken zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung, Tötungen und Verletzungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Akustische und optische Reize

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind während der Brutzeit nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2. Allerdings sind während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten Störungen nicht gänzlich auszuschließen. Da die Waldohreule als hochmobile Vogelart weiträumig ausweichen kann, sind erhebliche Störungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Änderung der Habitatstruktur

Vorhabensbedingt (bau- und anlagebedingt) kommt es im Bereich der geplanten Bebauung zu keinem Verlust potentieller Brutplätze der Waldohreule.

Mit dem Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Acker und Grünland werden die Nahrungsflächen der Waldohreule innerhalb des Projektgebietes negativ beeinflusst, da aufgrund der geringen Abstände zwischen den Modulreihen kein freier Anflug zur Jagd auf Beutetiere möglich ist. Bedingt durch die im unmittelbaren Umfeld angrenzenden Offenlandflächen (südlich der Landesstraße, nördlich der Bahnstrecke, östlich der Kreisstraße) sind Flächen zur Nahrungssuche vorhanden, sodass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Es ist keine Reduzierung der Waldohreulen-Populationen im Prüfgebiet und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Barriere- und Zerschneidungswirkung, Kollisionsrisiko

Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes sind Brutpaare bekannt.

Im EU-Vogelschutzgebiet Drömling wurden keine Waldohreulen kartiert.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Population aufgrund des Bauvorhabens außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Drömling ist nicht zu erwarten.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung**Akustische und optische Reize**

Optische und akustische Störwirkungen durch das Baugeschehen sind nicht zu erwarten aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2.

Ergebnis: keine Beeinträchtigung**Gesamtergebnis und Evaluation der Erheblichkeit:**

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG) tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt nicht ein.

Keine Beeinträchtigungen und damit nicht erheblich.

5 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Relevant sind alle Pläne und Projekte, die sich im Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben erheblich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes auswirken können. Demnach sind nur solche Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die die gleichen Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Dazu gehören Änderungen des Flächennutzungsplans und Neuaufstellungen von Bebauungsplänen. Kumulative Effekte des Vorhabens sind nicht zu erwarten, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine geeigneten Pläne oder Projekte weder im Vorhabengebiet noch im Umkreis der Natura2000-Gebiete zeitgleich realisiert werden.

Andere Planungen zu PV-Freiflächenanlagen und bereits realisierte Projekte zur Solarenergiegewinnung sind bekannt.

Westlich angrenzend befindet sich eine PV-Freiflächenanlage im Bestand und in Betrieb.

Die folgenden Tabellen zeigt die bestehende Photovoltaik-Anlagen auf einer Freifläche inklusive Betreiber und der erbrachten Leistung. Die Daten zu den Anlagen wurden nachrichtlich aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen übernommen mit dem Stand vom 31.08.2022. Aussagen zu Wirkungen dieser vorhandenen Anlage sind nicht bekannt.

Ort	Einheit	MaStR-Nr. (Einheit)	Brutto-/ Nettoleistung (MWh / Jahr)	Anlagenbetreiber
Bösdorf	P11590	SEE959691697443	1.687,50 1.552,50	Walter Solar PV-Anlage 1

Abbildung 3: Bestand an PVFA im Gemeindegebiet – hier: Bösdorf (Marktstammdatenregister Stand 08/22)

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Konzeptes zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im August 2023 gab es bereits verschiedene konkret geplante Vorhaben zur Ausweisung von PVFA. Diese sind in dem nachfolgenden Kartenblatt mit einer violetten Schraffur dargestellt. **Bösdorf 1** ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Bösdorf, der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.

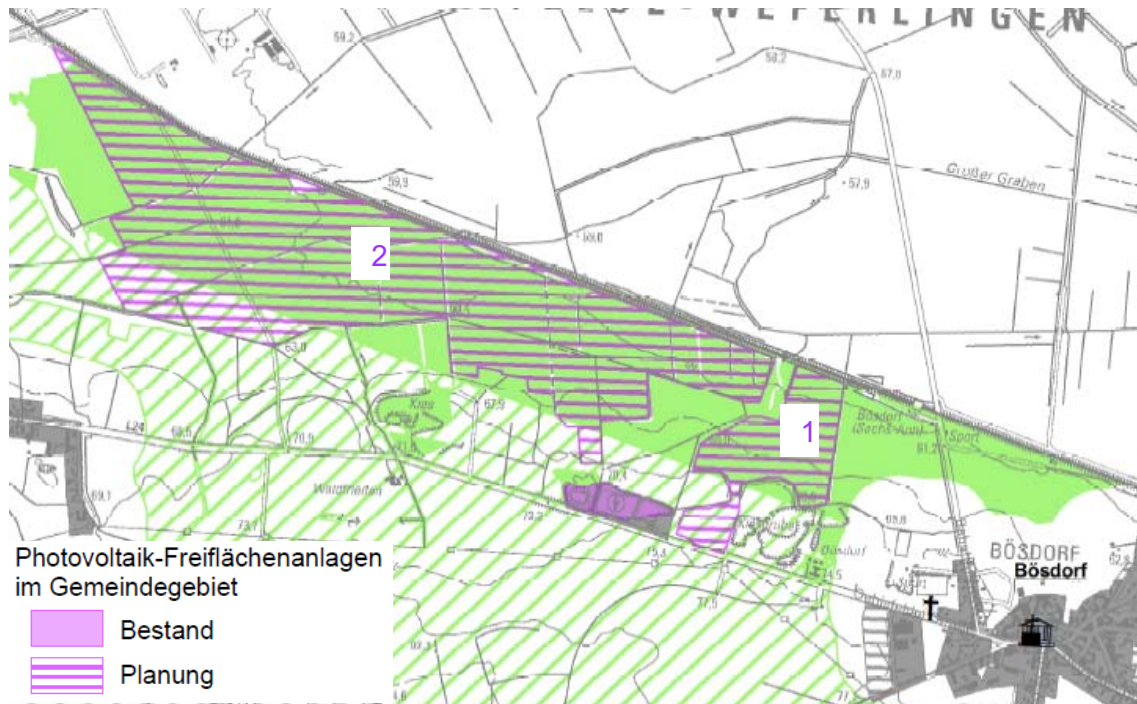


Abbildung 4: Ausschnitt aus Blatt-Nr.: 04 - hier: Bösdorf 1 und 2

Mit der Anwendung des vorliegenden Konzeptes ergeben sich für die in Planung befindliche PVFA **Bösdorf 2** folgende Aussagen:

Die zusammenhängende Fläche entlang der Bahnschiene zwischen Bösdorf und Oebisfelde befindet sich vollständig innerhalb der Potentialflächen für die Ausweisung von Flächen für PVFA (siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** des Gesamträumliches Konzept zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen [PVFA] in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen). Mit einer Gesamtgröße von ca. 119 ha übersteigt die geplante Anlage jedoch deutlich die in den städtebaulichen Kriterien festgelegte Maximalgröße von 50 ha je PVFA (s. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Der hier dargestellte Flächenumfang wurde daher nicht als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solar in den in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan Stadt Oebisfelde-Weferlingen übernommen. Hier muss noch eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Vorhabenträger und Projektentwickler erfolgen. Die Entwicklung einer Teilfläche im Rahmen der in diesem Konzept getroffenen Festlegungen wäre hier durchaus denkbar und umsetzbar.

Vertiefende Aussagen zu Wirkungen der geplanten Anlagen sind nicht bekannt und nicht verifizierbar.

6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie Kohärenz-Sicherungsmaßnahmen

6.1 Vorbemerkungen

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines FFH- bzw. SPA-Gebietes zu verhindern bzw. so zu begrenzen, dass sie unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur baulichen Ausführung sind für den weiteren Planungsablauf fest einzustellen und wurden dementsprechend bereits in der Beeinträchtigungsprognose berücksichtigt.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Versuche bei Nichteinhaltung der Bauzeitenregelungen

Ziel dieser Maßnahme ist der Schutz von potentiellen Brutvorkommen der Vogelarten nach Anhang I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie durch gezieltes Absuchen von Offenlandstrukturen vor der Baufeldfreimachung.

Im Falle eines Brutnachweises, wird die Baufeldfreimachung bis zur erfolgreichen Beendigung der Brut verschoben.

Diese Maßnahme trägt wesentlich dazu bei, mögliche negative baubedingte Auswirkungen auf die Brutvogelarten nach Anhang I bzw. Brutvorkommen von Zugvogelarten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 definiert in Form der Bauzeitenregelungen

Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und der artenschutzrelevanten Vermeidung von Tötungen nicht flugfähiger Jungvögel ist die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens, sofern erforderlich) außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchzuführen (Verbot 1. April - 31. August) (**V1**).

Des Weiteren werden eventuelle Rodungs- und Gehölzschnittarbeiten außerhalb des Verbotszeitraums (1. März - 30. September) durchgeführt (**V2**). Außerhalb der Brutzeit sind die meisten Brutvögel des Untersuchungsgebietes sehr mobil und können (mehr oder minder) weiträumig ausweichen. Zudem verlässt die Mehrheit der Brutvögel im Winter als Kurz- oder auch als Teil- und Langstreckenzieher das Brutgebiet zur Überwinterung.

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Wirkungen

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoff usw. in das Erdreich, in das Grundwasser und in den am Plangebiet verlaufenden Gräben gelangen. Das gilt auch im Falle von Havarien.

6.3 Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Da im Rahmen der Kartierarbeiten des Gutachterbüros VARIS ein Revier der Feldlerche im Untersuchungsgebiet Brutvögel ermittelt wurde, welches sich innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet, kann es infolge der Bauarbeiten zur Errichtung des Solarparks und während des Betriebes der PV-Freiflächenmodule zu Verstößen gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie zu Störungstatbeständen während der Brutzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen. Des Weiteren hält die Feldlerche Abstand sowohl zu künstlichen als auch zu natürlichen Vertikalstrukturen (OELKE 1968), so dass mit dem geplanten Vorhaben direkt eine Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätte der Art betroffen ist.

Damit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgelöst werden, müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im räumlichen funktionalen Zusammenhang geschaffen werden. Die Anforderungen an den Maßnahmenstandort und die Qualität und Ausmaß sind den Artenschutzmaßnahmen zur Feldlerche des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV; 2019) zu entnehmen. Behandelt werden die Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland, sie werden nachfolgend zusammenfassend erläutert.

6.3.1 Anforderung an den Standort

Als Standort wird offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont gewählt, am besten ohne oder nur mit wenigen Gehölzen oder Vertikalstrukturen. Die Feldlerche hält überwiegend > 50 m Abstand zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen (1 - 3 ha groß) und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen ein (OELKE 1968). Auf solche Vertikalstrukturen sollte unbedingt bei der Standortwahl geachtet werden. Die Maßnahme ist auf Ackerflächen umzusetzen. Darüber hinaus ist eine ausreichende Entfernung zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen (z.B. Straßen oder frequentierte Feldwege).

Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmefläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen der Feldlerche liegen, d.h. nicht weiter als 2 km entfernt.

6.3.2 Anforderungen an Flächengröße und Ausprägung

Bei Funktionsverlust eines Feldlerchenreviers muss die ausgeglichene Fläche mindestens einen Hektar je verlorenes Revier betragen, im vorliegenden Fall also insgesamt ein Hektar. Als Maßnahme wird die Anlage von flächigen Ackerparzellen durch Selbstbegrünung gewählt. Da die Feldlerche offene Bodenstellen benötigt und zu dichte Vegetation meidet, sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Auf Düngemittel und Biozide sowie einer mechanischen Beikrautregulierung ist zu verzichten. Des Weiteren können Lerchenfenster in Kombination mit der zuvor genannten Maßnahme angelegt werden.

6.3.3 Pflege der Maßnahmefläche

Die Maßnahmenflächen müssen regelmäßig gepflegt bzw. neu angelegt werden, da die Flächen durch zu dichte Vegetation ihre Attraktivität für Feldlerchen verlieren. Eine Rotation der Maßnahme innerhalb eines Feldblocks ist wünschenswert.

Die Flächen dürfen nicht innerhalb der Brutzeit gemäht/ bearbeitet werden (April – Mitte September). Es soll eine streifenweise Mahd oder ab Februar eine vollständige Mahd erfolgen, um weiteren Tierarten wie dem Rebhuhn Deckung und/ oder Nahrung in den Wintermonaten auf den Bracheflächen zu ermöglichen. Als Pflege wird jährlich eine flache Bodenbearbeitung empfohlen, welche vom 20.09. bis 31.03., vorzugsweise Ende Februar stattfinden soll.

6.3.4 Wirksamkeit der Maßnahme

Die Maßnahmen sind direkt nach der Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam. Von dieser Ausgleichsmaßnahme profitieren durch den Mitnahmeeffekt (TRAUTNER 2020) auch andere Vogelarten des Offenlandes wie Grauammer, Bluthänfling, Braunkehlchen, Ortolan sowie Rebhuhn. Auch Greifvögel wie Turmfalke und Rotmilan finden ein erhöhtes Nahrungsangebot auf diesen Flächen.

6.3.5 Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 und V2) und zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF1) werden sowohl in den Faunistischen und Floristischen Erfassungen sowie Artenschutzfachbeitrag 2023-2024 des Gutachterbüros VARIS als auch im Umweltbericht zum vorhabenbezogene Bebauungsplan Bösdorf (landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art Feldlerche im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene, im Bereich der geschützten Natura2000-Gebiete, zu befürchten.

7 Evaluation des Vorhabens

Die Natura2000-Vorprüfung ergab, dass die geplante Errichtung der PV-Freiflächenanlage mittels des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Bösdorf“ keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet DE 3532-301 Grabensystem Drömling und das EU SPA DE 3532-401 „Vogelschutzgebiet Drömling“ zur Folge hat.

Für die Fauna sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen - V1 und V2 - baubedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum reduziert werden können.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren haben - bis auf die Feldlerche - auf die laut Standarddatenbogen erfassten und im Rahmen der Kartierung durch VARIS ermittelten Arten keine Beeinträchtigungen zur Folge.

Für die Feldlerche wurde eine Artenschutzmaßnahme - ACEF1 - definiert, die im räumlichen Zusammenhang zur Vorhabensfläche zu realisieren ist.

Ausgehend vom gegenwärtigen Kenntnisstand und bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist festzustellen, dass die Realisierung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Bösdorf“ - weder isoliert betrachtet noch in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten - zu erheblichen Beeinträchtigungen von vorkommenden Lebensraumtypen sowie Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie der Schutzgebiete FFH-Gebiet DE 3532-301 Grabensystem Drömling und EU SPA DE 3532-401 „Vogelschutzgebiet Drömling“, einschließlich deren Erhaltungszielen, führen wird.

8 Literatur und Quellen

HERDEN, CH., GHARADJEDAGHI, B. & J. RASSMUS (2006):

Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen.
BfN Skript 247: 1-168 + Anhang.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2013):

Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt - Berichte des
Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt - Heft 10/2013.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2020):

Standarddatenbogen und Gebietsabgrenzungen für das Natura-2000-Gebiet
DE 3532-401 „Vogelschutzgebiet Drömling“, letzte Aktualisierung des Standarddaten-
bogens Juli 2020, Datenquelle: [lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ge-
biete-mit-standarddatenboegen-sdb](http://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/ge-biete-mit-standarddatenboegen-sdb) (abgerufen am 11.07.2023, 15:00 Uhr)

BIOSPÄHRENRESERVATSVERWALTUNG DRÖMLING (2023):

Artdaten zur Avifauna

HARTMANN, H., KOLBE, M. & E. STEINBORN (2022):

2. Landesweite Erfassung des Rotmilans in Sachsen-Anhalt 2021/2022.

RASSMUS, J., HERDEN, CH., JENSEN, I., RECK, H. & K. SCHÖPS (2003):

Methodische Anforderungen an die Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung.
Bonn – Bad Godesberg, Angewandte Landschaftsökologie **51**: 1-225.

BERNOTAT, DIRK (2017):

VORSCHLAG ZUR BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT VON STÖRWIRKUNGEN AUF VÖGEL
MIT HILFE PLANERISCHER ORIENTIERUNGSWERTE FÜR FLUCHTDISTANZEN,

BERNOTAT, D. DIERSCHKE, V., GRUNDEWALD, F. HRSG.:

Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-
Verträglichkeitsprüfungen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 157-171. Bun-
desamt für Naturschutz - Bonn - Bad Godesberg

BOLZ R., BULL M. (2019):

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Sinne einer Worst-Case-Einschät-
zung

für die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich Herrnberchtheim
(Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim). - sbi – silvaea biome institut.
Sugenheim

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2007):

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
(79/409/EWG).

DIERKES J. (2023):

Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes POTENTIALABSCHÄTZUNG

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG GMBH

Modernisierung der überbetrieblichen Bildungsstätte Milchviehhaltung am Zentrum für Tier-haltung und Technik.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2024):

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<https://ffh-anhang4.bfn.de/>),

Abfrage 04/2024

FENCHEL J., BUSSE A.; REICHARDT I., ANKLAM R., SCHRÖDTER M., TISCHEW S., MANN S.,

KIRMER A. (2015):

Hinweise zur erfolgreichen Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen und Blühflächen

mit gebietseigenen Wildarten. -Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007):

Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung. –FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014):

Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

(<https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland?>), Abfrage 04/2024

GOTTWALD F., MATTHEWS A., MATTHEWS A., WEIGELT J., BÄTHGE K., STEIN-BACHINGER K. (2017):

Berichte aus dem Projekt „Landwirtschaft für Artenvielfalt“ – Zwischenergebnisse Braunkohlchen 2013 –2016. Hrg. WWF Deutschland, www.landwirtschaft-artenvielfalt.de, 22 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010):

Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen- Anhalt, Teil Offenlandarten, Stand: 11.05.2010

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2023):

Landesweite und projektbezogenen Daten zur Verfügung gestellt durch Herrn Dr. U. Lange, DL 41 am 12.04.2024

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019):

Liste der Verantwortungsarten vom 08.02.2013, letzte Aktualisierung 17.06.2019

(<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/liste-der-verantwortungsarten>)

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2024):

Artensteckbriefe der FFH-Pflanzenarten (<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/arten-ffh-richtlinie-und-eu-vogelschutzrichtlinie>)

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT:

Sachsen-Anhalt-Viewer (https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/re-sources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de)

LANDESSTRAßENBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (2018):

Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017, Stand: Juni 2018

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2024):

Tierartenmonitoring Verbreitungskarten (<https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/home/verbreitungskarten/>), Abfrage 04/2024

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2024):

Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt, Karte: Wolf Sachsen-Anhalt MJ2022/23

(https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Wir_ueber_uns/Publicationen/Wolfsmonitoringberichte/Monitoringbericht_WZI_2022-23.pdf)

LAND SACHSEN-ANHALT – LANDESV ERWALTUNGSA MT (2023):

Natura 2000 in Sachsen-Anhalt (<https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/>)

Arten und Lebensräume der FFH-Arten und Vogelarten, Abfrage 04/2024

SCHULZE, M., TH. SÜßMUTH, F. MEYER, K. HARTENAUER (RANA-BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER, HALLE) (ASL 2018):

Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt - Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten, Stand Juni 2018, Basierend auf Artenschutzliste Sachsen-Anhalt – ASL 2008 im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt.

TRAUTNER, J. (2020):

Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis.

Praxisbibliothek: Naturschutz und Landschaftsplanung

34U GMBH IN KOOPERATION MIT DEM SÄCHSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT, LAND-
WIRTSCHAFT UND GEOLOGIE. (2014-2024):

www.artensteckbrief.de ABFRAGE 04/2024

9 Anlagen

- 9.1 **Standarddatenbögen FFH Gebiet „Grabensystem Drömling“ und SPA-Gebiet „Drömling“**
- 9.2 **Schutz und Erhaltungsziele gemäß Verordnung und Pflege- und Entwicklungsplan für FFH Gebiet“ Grabensystem Drömling“ und für SPA-Gebiet „Drömling“ (LAU, 11/09)**
- 9.3 **Karten mit Informationen zum Naturraum und zu Artenerfassungen, insbesondere Vogelvorkommen, im Bereich des Untersuchungsgebietes, M 1:10.000 bis M 1:40.000**
(Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt und Biosphärenreservatsverwaltung Drömling Stand 2025)

Anlage

9.1 Standarddatenbögen FFH-Gebiet „Grabensystem Drömling“ und SPA-Gebiet „Drömling“

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 3532-301
- Berichtspflicht 2018

Gebiet

Gebietsnummer:	3532-301	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	FFH0020	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Sachsen-Anhalt		
Name:	Grabensystem Drömling		
geografische Länge (Dezimalgrad):	11,1275	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,4675
Fläche:	775,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Oktober 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	April 2016	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	VO v. 20.06.2005 (Amtsbl. d. Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. - 2(2005) Sdr. v. 30.06.2005), VO v. 26.04.2016 (Amtsbl. d. Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. - 5(2016) Sdr. v. 18.05.2016)		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Februar 2000	Aktualisierung:	Juli 2020
meldende Institution:	Sachsen-Anhalt: Landesamt (Halle (Saale))		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3432	Kunrau
MTB	3433	Solpke
MTB	3531	Oebisfelde
MTB	3532	Rätzlingen
MTB	3533	Mieste
MTB	3633	Calvörde
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEE0	Sachsen-Anhalt
DEE0	Sachsen-Anhalt

Naturräume:

624	Ostbraunschweigisches Flachland
625	Drömling
naturräumliche Haupteinheit:	
D31	Weser-Aller-Flachland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Grabensystem mit wichtiger Lebensraum- und Verbindungsfunktion für gewässerbewohnende Tierarten.

Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Stark verzweigtes Gewässersystem mit artenreicher Unterwasservegetation und Röhrichten, Uferandstreifen mit feuchten Hochstaudenfluren und Sukzessionsstadien, Verbindungsgewässer Elbe- und Wesereinzugsgebiet, Rückzugsraum des Fischotters.
Kulturhistorische Bedeutung:	Der Drömling wurde zu ur- und frühgeschichtlicher Zeit nicht besiedelt, lediglich auf den Talsandinseln und bei Miesterhorst sind Einzelfunde zu verzeichnen.
geowissensch. Bedeutung:	Subrosives Senkungsgebiet über hochliegenden salinaren Zechsteinsedimenten.
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	100 %
---	----------------	-------

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3532-301		BR0002	BR	b	-	Drömling Sachsen-Anhalt	22.538,00	100
3532-301	3432-401	SPA0024	EGV	b	*	Feldflur bei Kusey	4.909,00	1
3532-301	3532-401	SPA0007	EGV	b	*	Vogelschutzgebiet Drömling	15.259,00	97
3532-301	3533-301	FFH0018	FFH	b	/	Drömling	4.326,00	0
3532-301	3531-301	FFH0022	FFH	b	/	Stauberg nördlich Oebisfelde	12,00	0
3532-301	3634-301	FFH0025	FFH	b	/	Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde	1.159,00	0
3532-301	3433-301	FFH0019	FFH	b	/	Jeggauer Moor	54,00	0
3532-301		0031SAW	LSG	b	*	Drömling	18.233,00	41
3532-301		0031BK_	LSG	b	*	Drömling	9.576,00	58
3532-301		NSG0387	NSG	b	*	Ohre-Drömling	10.340,00	100

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Gewässerunterhaltung insbesondere Sommer-Sohlkrautung und Grundräumung, Austrocknungsgefährdung in Trockenzeiten.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
A08	Düngung	gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
D01.05	Brücke, Viadukt	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
F02.03	Angelsport, Angeln	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.02	Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
D01.05	Brücke, Viadukt	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

LSA: LK Altmarkkreis Salzwedel Altmarkkreis Salzwedel Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde
LSA: LK Börde Landkreis Börde FD Natur und Umwelt, SG Naturschutz und Forsten

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Schutzgebietsverordnungen (NSG, LSG)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion	8,0000			P	B	1	1	1	B	B	B	C	1999
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	300,0000			P	B	3	2	1	B	B	B	B	1999

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Triturus cristatus [Kammolch]			r	kD	r	2	1	1	h	B	B	B	C	II	2010
COL	Lucanus cervus [Hirschkäfer]			r	kD	r	1	1	1	h	C	C	C	C	II	2006
FISH	Misgurnus fossilis [Schlampeitzger]			r	kD	r	3	2	1	h	B	A	B	C	II	2011
FISH	Rhodeus sericeus amarus (= Rhodeus amarus [Bitterling])			r	kD	p			1	h	C			C	II	2011
MAM	Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus]			r	kD	p	2	1	1	h	B	B	C	C	II	2014
MAM	Castor fiber [Biber]			r	kD	p	4	1	1	h	B	A	A	C	II	2010
MAM	Lutra lutra [Fischotter]			r	kD	p	3	2	1	h	B	A	B	B	II	2014
MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]			r	kD	p			1	h	C			C	II	2010
MOL	Vertigo angustior [Schmale Windelschnecke]			r	kD	r	5	2	1	h	B	B	B	B	II	2007

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
-------	------	------	---	----	---------	--------	--------	------------	-------	------

AMP	HYLAARBO	Hyla arborea [Laubfrosch]			X		r		p	g	2012
AMP	PELOFUSC	Pelobates fuscus [Knoblauchkröte]			X		r		p	g	2012
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		r		p	g	2012
AMP	RANAESCU	Rana kl. esculenta [Teichfrosch]				X	r		p	t	2012
AMP	RANALESS	Rana lessonae [Kleiner Wasserfrosch]			X		r		p	g	1999
AMP	RANARIDI	Rana ridibunda [Seefrosch]				X	r		p	g	2011
AMP	RANATEMP	Rana temporaria [Grasfrosch, Taufrosch]				X	r		p	g	
COL	ACUPBRUN	Acupalpus brunnipes [Bräunlicher Buntschnelläufer]					r		p	g	1999
COL	CALOAURO	Calosoma auropunctatum (= Calosoma maderae [Goldpunkt-Puppenräuber])					r		p	g	1999
FISH	ALBUALBU	Alburnus alburnus [Ukelei]					r		p	t	1999
FISH	CARACARA	Carassius carassius [Karausche]					r		p	g	1999
FISH	LEUCDELI	Leucaspis delineatus [Moderlieschen]					r		p	g	1999
FISH	LEUCIDUS	Leuciscus idus [Aland]					r		p	g	1999
FISH	LOTALOTA	Lota lota [Quappe]					r		p	g	1999
FISH	NOEMBARB	Noemacheilus barbatulus (= Barbatula barbatula [Bachschmerle,Schmerle])					r		p	g	1999
FISH	SALMTR_F	Salmo trutta fario (= Salmo trutta [Forelle, Bachforelle])					r		p	g	1999
MAM	MARTMART	Martes martes [Baummarder]				X	r		p	g	2012
MAM	MUSTPUTO	Mustela putorius [Iltis]				X	r		p	g	2012
MAM	MYOTDAUB	Myotis daubentonii [Wasserfledermaus]			X		r		p	t	2010
MAM	NYCTLEIS	Nyctalus leisleri [Kleiner Abendsegler]			X		r		p	g	2010
MAM	PIPINATH	Pipistrellus nathusii [Rauhhaufledermaus]			X		r		p	g	2010
MAM	PIPIPIPI	Pipistrellus pipistrellus [Zwergfledermaus]			X		r		p	t	2010
PFLA	GRATOFFI	Gratiola officinalis [Gottes-Gnadenkraut]					r		p	g	1999
PFLA	HYDRMORS	Hydrocharis morsus-ranae [Europäischer Froschbiß]					r		p	g	1999
PFLA	OENAFIST	Oenanthe fistulosa [Röhriger Wasserfenchel]					r		p	g	1999
PFLA	RANULING	Ranunculus lingua [Zungen-Hahnenfuß]					r		p	g	1999
PFLA	THALLUCI	Thalictrum lucidum [Glänzende Wiesenraute]					r		p	g	1999
REP	LACEAGIL	Lacerta agilis [Zauneidechse]			X		r		p	g	1999
REP	LACEVIVI	Lacerta vivipara (= Zootoca vivipara [Waldeidechse])					r		p	t	1999
REP	NATRNATR	Natrix natrix [Ringelnatter]					r		p	g	1999

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast

p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
st0042	...	1993	Der Naturpark Drömling	Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt	30 (SH)	64	
st0005	...	1997	Die Naturschutzgebiete Sachsen-Anhalts / hrsg. vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt				G. Fischer
st0275	Benecke, H.-G.	1992	Avifaunistischer Jahresbericht 1991 für den Naturpark Drömling.	Haldenslebener Volkskunde-Information.	10	19-37	
st0004	Dornbusch, G., Dornbusch, M., Dornbusch, P.:	1996	Internationale Vogelschutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt	Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt	33 (SH)	72	
st0209	Kammerad, B., Wüstemann, O., Gohr, F.	1992	Ergebnisse der Fischbestandserfassung in der Ohre (Raum Calvörde) und Vorschläge für die Schaffung von Fischaufstiegshilfen	Bericht Fischereiverwaltung Bez.-Reg. Magdeburg			
st0214	Kratz, R.	1992	Ökol. Untersuchg. am Grabensyst. des Drömlings zur Eignung der Schwimmkäfer (Coleoptera: Dytiscidae) als Indikator- u. Zielartengrup. f. die Bewertg. von Feuchtgeb. u. dort durchgeführt. biotopverb. Maßn.	Diss.		202	Universität
st0040	Reichhoff, L., Refior, K. (Bearb.)	1996	Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Drömling. Förderprogramm zur Errichtung u. Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur u. Landschaftmit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung				Büro Landschaftsplanung Dr. Reichhoff
st0269	Ruge, Ursula, Otto, Margit (Bearb.)	1999	Naturschutzgebiete und Großschutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt.	Dokumentation Natur und Landschaft N. F.	39(30)	145	

Dokumentation/Biotopkartierung:

selektive Biotopkartierung, 1. Durchgang und flächendeckende Luftbilddauswertung.

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Filterbedingungen:

- Gebietsnummer in 3532-401

- Berichtspflicht 2018

Gebiet

Gebietsnummer:	3532-401	Gebietstyp:	A
Landesinterne Nr.:	SPA0007	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Sachsen-Anhalt		
Name:	Vogelschutzgebiet Drömling		
geografische Länge (Dezimalgrad):	11,1189	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,4708
Fläche:	15.259,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		Als GGB bestätigt:	
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	November 1992
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			April 2016
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:	VO v. 20.06.2005 (Amtsbl. d. Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. - 2(2005) Sdr. v. 30.06.2005), VO v. 26.04.2016 (Amtsbl. d. Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. - 5(2016) Sdr. v. 18.05.2016)		
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Februar 2000	Aktualisierung:	Juli 2020
meldende Institution:	Sachsen-Anhalt: Landesamt (Halle (Saale))		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3431	Parsau
MTB	3432	Kunrau
MTB	3531	Oebisfelde
MTB	3532	Rätzlingen
MTB	3533	Mieste
MTB	3633	Calvörde
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?		nein

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEE0	Sachsen-Anhalt
DEE0	Sachsen-Anhalt

Naturräume:

624	Ostbraunschweigisches Flachland
625	Drömling
864	Klötzer Heide
naturräumliche Haupteinheit:	
D31	Weser-Aller-Flachland

Bewertung, Schutz:

--	--

Kurzcharakteristik:	Der Drömling ist Teil einer ausgedehnten Niederungslandschaft am Südwestrand der Altmark. Es erstrecken sich weiträumige Wiesenbereiche, die von Weidensäumen der Moordammkulturen und Gräben unterbrochen werden.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Gebiet mit global (A4) und regional (B1,B2,B3) wichtigen Vogelansammlungen. Top-5-Gebiet für eine Anzahl von Arten, insbesondere für Kranich, Neuntöter und Ortolan (C6).
Kulturhistorische Bedeutung:	Zu ur- und frühgeschichtlicher Zeit auf Grund siedlungsungünstiger Lage nicht besiedelt, erst seit der Jungsteinzeit sind Einzelfunde bekannt.
geowissensch. Bedeutung:	Es liegen keine Informationen vor.
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	1 %
F1	Ackerkomplex	27 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	43 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	17 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	8 %
L04	Forstliche Laubholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze)'Kunstforsten'	1 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	1 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	1 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	1 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3532-401	3432-401	SPA0024	EGV	b	/	Feldflur bei Kusey	4.909,00	0
3532-401	3532-301	FFH0020	FFH	b	*	Grabensystem Drömling	775,00	5
3532-401	3531-301	FFH0022	FFH	b	+	Stauberg nördlich Oebisfelde	12,00	0
3532-401	3431-302	FFH0017	FFH	b	/	Obere Ohre	7,00	0
3532-401	3533-301	FFH0018	FFH	b	+	Drömling	4.326,00	28
3532-401		0031OK_	LSG	b	*	Drömling	9.577,00	50
3532-401		0031SAW	LSG	b	*	Drömling	18.234,00	49
3532-401		NUP0001	NP	b	*	Drömling	27.798,00	100
3532-401		NSG0387	NSG	b	*	Ohre-Drömling	10.340,00	65

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Das Gebiet ist durch Intensivierung der Nutzung gefährdet.
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

--

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02	Änderung der Nutzungsart/ -intensität	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
A03	Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
A10.01	Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
B02.02	Einschlag, Kahlschlag	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LSA: LK Altmarkkreis Salzwedel Altmarkkreis Salzwedel Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde
LSA: LK Börde Landkreis Börde FD Natur und Umwelt, SG Naturschutz und Forsten

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

Beachtung der rechtsverbindlichen Regelungen der Schutzgebietsverordnung (NSG/LSG)
--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Accipiter gentilis [Habicht]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Accipiter nisus [Sperber]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Acrocephalus arundinaceus [Drosselrohrsänger]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Acrocephalus schoenobaenus [Schilfrohrsänger]			n	G	101 - 250			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Acrocephalus scirpaceus [Teichrohrsänger]			n	G	251 - 500			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Actitis hypoleucos [Flussuferläufer]			m	G	6 - 10			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Aegolius funereus [Raufußkauz]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Anas acuta [Spießente]			m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR-Zug	2011

AVE	Anas clypeata [Löffelente]			m	G	51 - 100			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas crecca [Krickente]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas crecca [Krickente]			m	G	251 - 500			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas penelope [Pfeifente]			m	G	251 - 500			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			n	M	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anser albifrons [Blässgans]			m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			B	VR-Zug	2011
AVE	Anser anser [Graugans]			m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anser anser [Graugans]			n	G	1 - 5			1	h	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Anser brachyrhynchus [Kurzschnabelgans]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anser erythropus [Zwerggans]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Anser fabalis [Saatgans]			w	G	10.001 - 100.000			3	m	A			A	VR-Zug	2011
AVE	Anthus pratensis [Wiesenpieper]			n	G	251 - 500			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Aquila pomarina [Schreiadler]			n	kD	p			1	w	B			C	VR	2011
AVE	Aquila pomarina [Schreiadler]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Asio flammeus [Sumpfohreule]			w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Asio flammeus [Sumpfohreule]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Aythya ferina [Tafelente]			m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			m	G	51 - 100			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Aythya nyroca [Moorente]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Bombycilla garrulus [Seidenschwanz]			m	G	101 - 250			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Branta bernicla [Ringelgans]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Branta leucopsis [Weißwangengans]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Branta ruficollis [Rothalsgans]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Bucephala clangula [Schellente]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR-Zug	2011

AVE	Buteo buteo [Mäusebussard]			n	G	51 - 100			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Buteo lagopus [Raufußbussard]			w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Calidris alpina [Alpenstrandläufer]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Calidris temminckii [Temminckstrandläufer]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Carduelis flavirostris [Berghänfling]			m	G	101 - 250			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Carpodacus erythrinus [Karmesinimpel]			n	G	6 - 10			1	d	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Casmerodius albus [Silberreiher]			w	G	11 - 50			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Charadrius dubius [Flussregenpfeifer]			m	G	11 - 50			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Chlidonias hybrida [Weißbartseeschwalbe]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Chlidonias leucopterus [Weißflügelseeschwalbe]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Chlidonias niger [Trauerseeschwalbe]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Ciconia ciconia [Weißstorch]			n	G	11 - 50			1	h	A			A	VR	2011
AVE	Ciconia ciconia [Weißstorch]			m	G	51 - 100			1	m	A			A	VR	2011
AVE	Ciconia nigra [Schwarzstorch]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Ciconia nigra [Schwarzstorch]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Circus cyaneus [Kornweihe]			w	G	11 - 50			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Circus pygargus [Wiesenweihe]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Circus pygargus [Wiesenweihe]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Columba palumbus [Ringeltaube]			m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Coturnix coturnix [Wachtel]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Crex crex [Wachtelkönig]			n	G	6 - 10			1	h	C			C	VR	2011
AVE	Cygnus columbianus bewickii [Zwergschwan]			m	G	51 - 100			2	m	B			B	VR	2011
AVE	Cygnus cygnus [Singschwan]			w	G	101 - 250			1	m	A			B	VR	2011
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]			w	G	101 - 250			1	m	A			C	VR-Zug	2011
AVE	Dendrocopos medius [Mittelspecht]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Emberiza calandra [Grauammer]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Emberiza hortulana [Ortolan]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Falco columbarius [Merlin]			w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Falco peregrinus			w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011

	[Wanderfalke]															
AVE	Falco subbuteo [Baumfalke]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Falco tinnunculus [Turmfalke]			n	G	6 - 10			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Falco vespertinus [Rotfußfalke]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]			m	G	251 - 500			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Gallinula chloropus [Teichhuhn]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]			n	G	101 - 250			1	h	C			B	VR- Zug	2011
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]			m	G	101 - 250			1	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Gavia arctica [Prachtaucher]			w	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Grus grus [Kranich]			n	G	11 - 50			1	s	A			C	VR	2011
AVE	Grus grus [Kranich]			m	G	10.001 - 100.000			3	m	A			A	VR	2011
AVE	Haematopus ostralegus [Austernfischer]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Haliaeetus albicilla [Seeadler]			n	G	1 - 5			1	w	B			C	VR	2011
AVE	Haliaeetus albicilla [Seeadler]			w	G	11 - 50			1	m	A			C	VR	2011
AVE	Hydroprogne caspia [Raubseeschwalbe]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Jynx torquilla [Wendehals]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]			n	G	251 - 500			1	h	A			C	VR	2011
AVE	Lanius excubitor [Raubwürger]			n	G	6 - 10			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Larus argentatus [Silbermöwe]			m	G	51 - 100			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Larus canus [Sturmmöwe]			m	G	51 - 100			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Larus melanocephalus [Schwarzkopfmöwe]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]			m	G	101 - 250			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Limosa lapponica [Pfuhlschnepfe]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Limosa limosa [Uferschnepfe]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Locustella fluviatilis [Schlagschwirl]			n	G	51 - 100			1	h	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Locustella luscinioides [Rohrschwirl]			n	G	6 - 10			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Lullula arborea [Heidelerche]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Luscinia svecica [Blaukehlchen]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Lymnocyrtus minimus [Zwergschnepfe]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Mergus albellus (= Mergellus albellus [Zwergsäger])			w	G	6 - 10			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Mergus merganser [Gänsesäger]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Milvus migrans			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR	2011

	[Schwarzmilan]															
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Motacilla flava [p.p.; M. flava] [Wiesenschafstelze]			n	M	251 - 500			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Netta rufina [Kolbenente]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]			n	G	11 - 50			1	h	C			C	VR- Zug	2011
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]			m	G	11 - 50			1	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Numenius phaeopus [Regenbrachvogel]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Oriolus oriolus [Pirol]			n	G	101 - 250			1	h	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Otis tarda [Großtrappe]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Pernis apivorus [Wespenbussard]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Phalacrocorax carbo [Kormoran]			m	G	501 - 1.000			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Philomachus pugnax [Kampfläufer]			m	G	11 - 50			1	m	A			C	VR	2011
AVE	Picus canus [Grauspecht]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer]			m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			C	VR	2011
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Podiceps nigricollis [Schwarzhalstaucher]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn]			n	G	1 - 5			1	h	B			C	VR	2011
AVE	Rallus aquaticus [Wasserralle]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Remiz pendulinus [Beutelmeise]			n	G	11 - 50			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]			n	G	51 - 100			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Scolopax rusticola [Waldschnepfe]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Sterna hirundo [Flussseeschwalbe]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Sterna paradisaea [Küstenseeschwalbe]			m	G	1 - 5			1	m	B			C	VR	2011
AVE	Sturnus vulgaris [Star]			m	G	10.001 - 100.000			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke]			n	G	11 - 50			1	w	B			C	VR	2011
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]			n	G	6 - 10			1	h	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Tringa erythropus [Dunkelwasserläufer]			m	G	6 - 10			1	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Tringa glareola [Bruchwasserläufer]			m	G	11 - 50			1	m	A			C	VR	2011
AVE	Tringa nebularia [Grünschenkel]			m	G	11 - 50			1	m	A			C	VR- Zug	2015

AVE	Tringa ochropus [Waldwasserläufer]			m	G	6 - 10			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]			m	G	11 - 50			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Turdus iliacus [Rotdrossel]			m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Turdus philomelos [Singdrossel]			m	G	251 - 500			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Turdus pilaris [Wacholderdrossel]			m	G	1.001 - 10.000			1	m	A			C	VR- Zug	2011
AVE	Turdus viscivorus [Misteldrossel]			m	G	51 - 100			1	m	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Upupa epops [Wiedehopf]			n	G	1 - 5			1	w	B			C	VR- Zug	2011
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			n	G	51 - 100			1	h	C			C	VR- Zug	2011
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			m	G	10.001 - 100.000			2	m	A			A	VR- Zug	2011

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AVE	PERDPERD	Perdix perdix [Rebhuhn]					n	11 - 50	g	2011
AVE	TYTOALBA	Tyto alba [Schleiereule]					n	1 - 5	t	2011

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
st0042	...	1993	Der Naturpark Drömling	Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt	30 (SH)	64	
st0004	Dornbusch, G., Dornbusch, M., Dornbusch, P.:	1996	Internationale Vogelschutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt	Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt	33 (SH)	72	

Dokumentation/Biotopkartierung:

selektive Biotopkartierung, 1. Durchgang und flächendeckende Luftbilddauswertung
--

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Anlage

9.2 Schutz und Erhaltungsziele gemäß Verordnung und Pflege- und Entwicklungsplan für FFH-Gebiet „Grabensystem Drömling“ und für SPA-Gebiet „Drömling“

(LAU, 11/09)

FFH-GEBIET "GRABENSYSYSTEM DRÖMLING" (EU-CODE: DE 3532-301,
LANDESCODE: FFH0020)

Die in den §§ 4 und 7 bis 11 der Verordnung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ (NSG0387) enthaltenen Verboten i. V. m. mit den in § 6 der NSG-VO enthaltenen Gebote sowie die in den §§ 4 bis 7 der Verordnung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ (LSG0031) enthaltenen Bestimmungen entsprechen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere:

für die **LRT der Wälder (LRT 9160, 9190, 91D0*, 91E0*)**:

- die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung, die Förderung der Eichenanteile in Eichen-LRT durch Mischungsregulierung,
- die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT Artenspektrums, z. B. für eichengeprägte Lebensräume die Durchführung historischer Nutzungsformen (Mittel-, Hudewaldwirtschaft),
- die Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,
- die Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- das Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- ein Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln und störungsempfindlichen bzw. seltenen LRT (LRT 91D0*),
- ggf. die Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT,

für die **LRT der Gewässer (LRT 3150, 3260)**:

- die Vermeidung von Nährstoffeinträgen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen,

für den **LRT der Hochstaudenfluren (LRT 6430)**:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln,

für den **LRT der Frischwiesen (LRT 6510)**:

- die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung zu einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts,

für den **LRT der Moore (LRT 7140)**:

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen,
- die Entfernung ggf. vorhandener, LRT-beinträchtigender Gehölze.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierarten gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

für den **Hirschkäfer** die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz, insbesondere von Baumstubben, Großhöhlen- und Uraltbäumen und eines ausreichenden Angebotes an nachwachsenden, eines dauerhaften und ausreichenden Angebotes an nachwachsenden, absterbenden und sich zersetzenden Eichen als Brutbäume in möglichst sonnenexponierten Lagen, ggf. die Erhaltung und Förderung lichter Alteichenbestände sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

für die **Schmale Windelschnecke** die Erhaltung oder die Wiederherstellung ihrer Habitate (natürliche bzw. naturnahe, extensiv genutzte, kalkhaltige Feucht- und Nassbiotope mit niedrigwüchsiger und lückiger Vegetation und gleichmäßigem Wasserhaushalt ohne Austrocknung bzw. Überstauung), die Vermeidung der Entwicklung von dichten, hochwüchsigen Röhrichen, Seggenrieden sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch nachhaltige Störungen des Mikroklimas, Eutrophierung, Bodenverdichtung oder eine nicht artspezifisch angepasste Bewirtschaftung von Habitatflächen,

für die **Große Moosjungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer mit einem Mosaik aus besonnten, offenen Gewässer- und Uferbereichen und ausgeprägter Submers- und Schwimmblattvegetation, die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Offenland, Staudenfluren oder Röhrichen beiderseits des Gewässers und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Meliorationen, Eutrophierung, artspezifisch ungünstige Veränderungen der Gewässerchemie oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für die **Helm-Azurjungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (langsam fließende, wintermilde, dauerhaft wasserführende Bäche oder Gräben mit gut ausgebildeter emerser und submerser Vegetation und einem hohen Anteil voll besonnter Gewässerabschnitte), die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Grünland, Staudenfluren oder Röhrichten, insbesondere Kleinröhrichten, beiderseits des Gewässers die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch sommerliches Trockenfallen in Folge von Grundwasserabsenkung oder Gewässerausbau; Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Böschungsmahd, Entkrautung) sollten punktuell oder abschnittsweise durchgeführt, jedoch zur Verhinderung von zu starken Verlandungs- oder Verschilfungstendenzen nicht völlig unterlassen werden; Maßnahmen zum Gewässerausbau sollten vermieden werden,

für den **Schlammpeitzger** die Erhaltung oder die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (z. B. Auengewässer) mit großflächigen, emersen bzw. submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlamm- und Sandböden, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung bzw. Schadstoffeinträge oder zu starker Verlandung; die Gewässerunterhaltung sollte abschnittsweise und in 3- bis 5-jährigen Abständen erfolgen,

für den **Kammolch** die Erhaltung oder die Wiederherstellung von strukturreichen Landlebensräumen (z. B. Brachland, feuchte Waldgebiete, extensives Grünland, Hecken) und Laichgewässern (besonnte Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen und reichhaltiger Ufer- und Wasservegetation) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in die Habitate,

für die **Rotbauchunke** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Laichgewässer (flache, besonnte Stillgewässer mit reicher submerser und emerser Vegetation), die Gewährleistung eines dynamischen Wasserhaushaltes, die Erhaltung strukturreicher, extensiv genutzter Landlebensräume mit vielfältigen Versteckmöglichkeiten (z. B. Hecken, Totholz) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung oder Schadstoffeinträge in die Habitate,

für die **Mopsfledermaus** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (strukturreiche Laub(misch)waldbestände einheimischer Gehölzarten mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Mosaik aus mehreren Waldentwicklungsphasen), die Erhaltung von Waldlichtungen, Leitstrukturen (z. B. Hecken, Gehölzreihen, krautige Feldraine und Waldränder) und geeigneten, insektenreichen Jagdhabitaten, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch starke Auflichtungen in unterwuchsarmen Waldbeständen oder durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Gewährleistung eines Laubholzbestandes mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte sowie die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid-wirkenden Substanzen,

für die **Bechsteinfledermaus** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (strukturreiche Laub(misch)waldbestände einheimischer Gehölzarten mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Mosaik aus mehreren Waldentwicklungsphasen), die Erhaltung von Waldlichtungen, Leitstrukturen (z. B. Hecken, Gehölzreihen, krautige Feldraine und Waldränder) und geeigneten, insektenreichen Jagdhabitaten, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch starke Auflichtungen in unterwuchsarmen Waldbeständen oder durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Gewährleistung eines Laubholzbestandes mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der

Quartierbaumdichte sowie die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse,

für den **Biber** die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur, die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitaterschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Fischotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitaterschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung.

Schutz- und Erhaltungsziele gemäß Verordnung und Pflege- und Entwicklungsplan

Vogelschutzgebiet Drömling (DE 3532-401)

Natura 2000–Gebiet: SPA0007

Die Formulierung der Schutz- und Erhaltungsziele erfolgte auf der Basis folgender Quellen:

- 1) VO v. 01.07.2005 (Amtsbl. d. Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. - 2(2005) Sdr. v. 30.06.2005) geändert mit Berichtigung vom 15.11. 2005 (Amtsbl. d. Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. -11(2005))
- 2) Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ sowie die FFH- und Vogelschutzgebiete im Naturpark „Drömling“; Oebisfelde, Dessau, Göttingen Oktober 2007; Auftragnehmer: ARGE LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH / TRIOPS Ökologie und Landschaftsplanung GmbH

Für das „Vogelschutzgebiet Drömling“ (DE 3532-401) gelten im Besonderen die speziell für die Vogelarten und ihre Lebensräume formulierten Schutz- und Erhaltungsziele. Für weitere betroffene Arten und/oder Lebensraumtypen gelten die Schutz- und Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet entsprechend.

- Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, u. a.:
 - 3150 Natürliche eutrophe Seen
 - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*,
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
 - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
 - 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
 - 91D0* Moowälder,
 - 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicion albae*)
- Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume, hierzu zählen beispielsweise:
Schmale Windelschnecke, Große Moosjungfer, Helm-Azurjungfer, Hirschkäfer, Bitterling, Schlammpeitzger, Kammmolch, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Europäischer Biber, Fischotter
- Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihrer Lebensräume, hierzu zählen beispielsweise:
Laubfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch, Zauneidechse, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler
- Erhaltung des Gebietes, insbesondere der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I - Arten) der Vogelschutz-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:
Schwarz- und Weißstorch, Wespenbussard, Seeadler, Schwarz- und Rotmilan, Wiesenweihe, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kranich, Wachtelkönig, Sumpfohreule, Ziegenmelker, Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan

Schutz- und Erhaltungsziele gemäß Verordnung und Pflege- und Entwicklungsplan

- Erhaltung des Gebietes, insbesondere der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie, hierzu zählen beispielsweise:
Goldregenpfeifer, Kiebitz, Bruchwasserläufer, Schafstelze, Schlagschirl, Rohrschirl, Braunkehlchen, Wiesenpieper

Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in:

- der großflächigen Renaturierung von Niederungswäldern und Mooren und der Schaffung natürlicher Sukzessionsflächen,
- dem Erhalt, der Sicherung und der Weiterentwicklung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und in der Bewahrung von naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte,
- der Erhöhung der Wasserrückhaltung und gebietsweisen Anhebung des Grundwasserstandes,
- der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen mit einer artenreichen vielfältig zonierten Vegetationsstruktur,
- der Vermeidung von Nährstoffüberschüssen, die über das Maß des Unvermeidlichen hinausgehen, zum Erhalt und zur Entwicklung einer standorttypischen Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Wassergüte der Gewässer,
- dem Erhalt und erforderlichenfalls der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Gewässerrandstreifen in ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund zwischen den Flusssystemen der Weser und Elbe,
- der Erhaltung naturnaher Böden und kulturgeschichtlich wertvoller Moordammkulturen,
- der Erhaltung des hohen Naturerlebnis- und Bildungswertes des Gebietes aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Der Schutz des Gebietes dient der Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen mit einer vielfältigen Fauna und Flora einschließlich zahlreicher seltener und bestandsbedrohter Arten, u. a.:

- gebietstypische Pflanzengesellschaften naturnaher Überflutungsaue und Niederungslandschaften mit atlantischen Florenelementen, wie Pillenfarn, Efeublättrigem Hahnenfuß, Quirlblättriger Knorpelmiere sowie kontinentalen Florenelementen, wie Glänzender Wiesenraute, Sumpf-Kreuzkraut, Sumpf-Gänsedistel, die in dieser Ausprägung in Mitteleuropa einmalig sind
- naturnahe und strukturreiche Waldgesellschaften, wie Erlenbruch-, Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder verschiedener Standorte mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil,
- aus standortheimischen Arten aufgebaute sonstige Gehölze, wie Feuchtgebüsche, Hecken, Baumreihen, Einzel- und Feldgehölze einschließlich der vorgelagerten Säume und Hochstaudenfluren in ihren Funktionen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, als lineare Landschaftselemente und Leitstrukturen sowie als Bestandteil des Biotopverbundes,
- feuchte Hochstaudenfluren, Flutrasen, Röhrichte und Seggenrieder der linearen Gewässerstrukturen sowie Wasserpflanzengesellschaften der Stillgewässer,
- großflächiges Grünland unterschiedlicher Standorte, wie z. B. Flatterbinsenwiesen, Pfeifengras- und Kohldistelwiesen sowie Hahnenfuß-Rasenschmielenwiesen,
- unterschiedlich intensiv genutzte Grünlandstandorte zur Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage für besonders geschützte Tierarten, insbesondere Greifvögel und Weißstorch
- großflächige, insbesondere für den Vogelschutz bedeutsame Feuchtgebietskomplexe, sowie Wiesen und Weiden, die insbesondere als Weißstorch-Nahrungshabitat und Wiesenvogel-Lebensraum, unter anderem für Großen Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Sumpfohreule, Wiesenweihe und anderer schutzbedürftiger Arten bedeutsam sind,
- Brutplätze von Bodenbrütern,
- feuchte Laubwälder als Lebensraum von Schwarzstorch, Kranich, Wespenbussard, Schrei- und Seeadler,
- großflächige und artenreiche Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren als Lebensraum zahlreicher seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen, wie Flutender Pferdesaat und

Schutz- und Erhaltungsziele gemäß Verordnung und Pflege- und Entwicklungsplan

Glänzender Wiesenraute sowie auf Grund ihres Blüten- und Samenreichtums als Lebensraum für eine Vielzahl an Feuchtstandorte angepasster Tierarten,

- grundwasserfernere Grünlandstandorte sowie Dämme und Horste mit ihren Magerrasen und Sandtrockenrasen,
- Lebensraum von Fischotter und Biber insbesondere durch die Förderung der krautigen Vegetationsgürtel und der Baumbestände an den Wohnstätten und an den Ufern der Gräben und Kanäle sowie durch die Sicherung zusammenhängender weitgehend ungestörter Bereiche,
- Lebensräume für holzbewohnende Insekten, gebüsch- und baumhöhlenbewohnende Vögel sowie Fledermäuse,
- gebietscharakteristische unter der Wasseroberfläche vorhandene Grabenvegetation mit ihrer Vielzahl gefährdeter und geschützter Arten, wie Sumpfquendel, Zwiebel-Binse, Alpen-Laichkraut und Nadel-Simse.

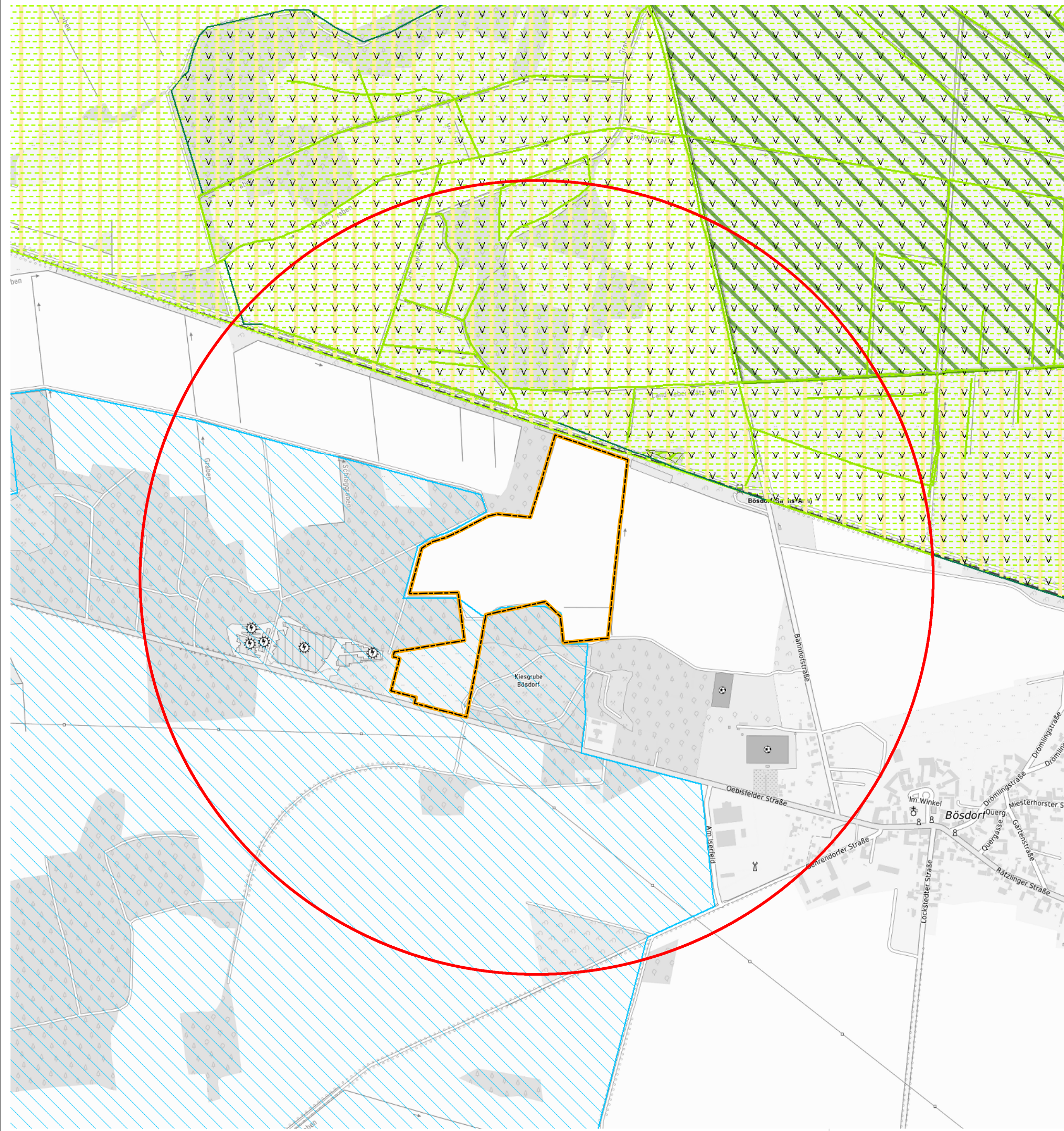
Zusätzliche Informationen zum Gebiet (nicht Bestandteil der Schutz- und Erhaltungsziele)

Das EU SPA „Vogelschutzgebiet Drömling“ (DE 3532-401) umfaßt (z.T. nicht vollständig) die FFH-Gebiete „Drömling“ (DE 3533-301), „Grabensystem Drömling“ (DE 3532-301) und „Stauberg nördlich Oebisfelde“ (DE 3531-301). Die Schutz- und Erhaltungsziele dieser FFH-Gebiete werden gesondert betrachtet.

Anlage

9.3 Karten mit Informationen zum Naturraum und zu Arten- tenerfassungen, insbesondere Vogelvorkommen, im Bereich des Untersuchungsgebietes, M 1:10.000 bis M 1:40.000

(Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt
und Biosphärenreservatsverwaltung Drömling Stand 2025)



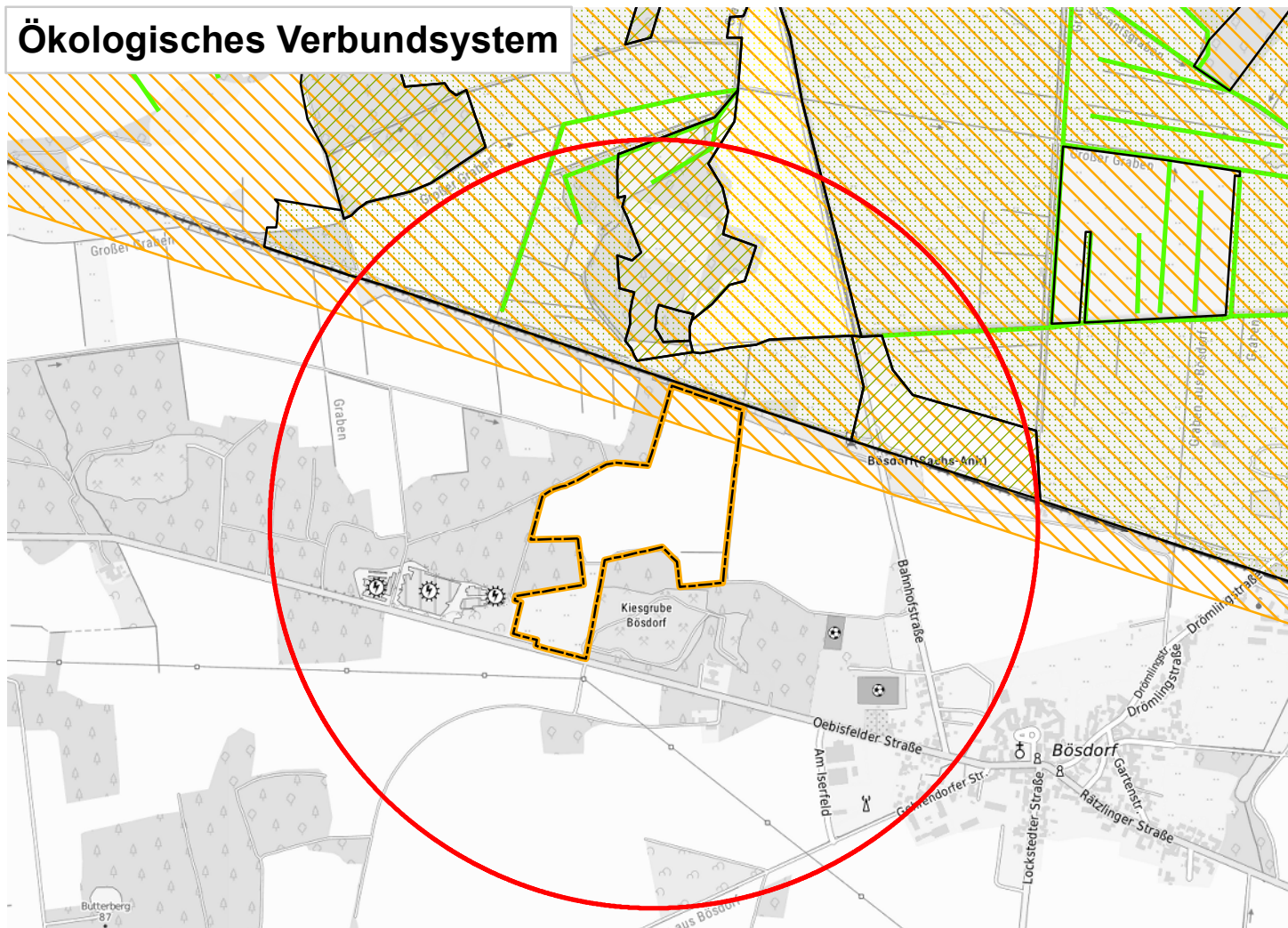
Legende

- Untersuchungsraum
- Radius 1000m
 - Geltungsbereich Bebauungsplan
 - EU-Vogelschutzgebiet "Vogelschutzgebiet Drömling"
 - FFH-Gebiet "Grabensystem Drömling"
 - FFH-Gebiet Linie "Grabensystem Drömling"
 - Naturschutzgebiet "Ohre - Drömling"
 - Biosphärenreservat "Biosphärenreservat Drömling Sachsen-Anhalt"
 - Landschaftsschutzgebiet "Drömling"
 - Wasserschutzgebiet "Oebisfelde"

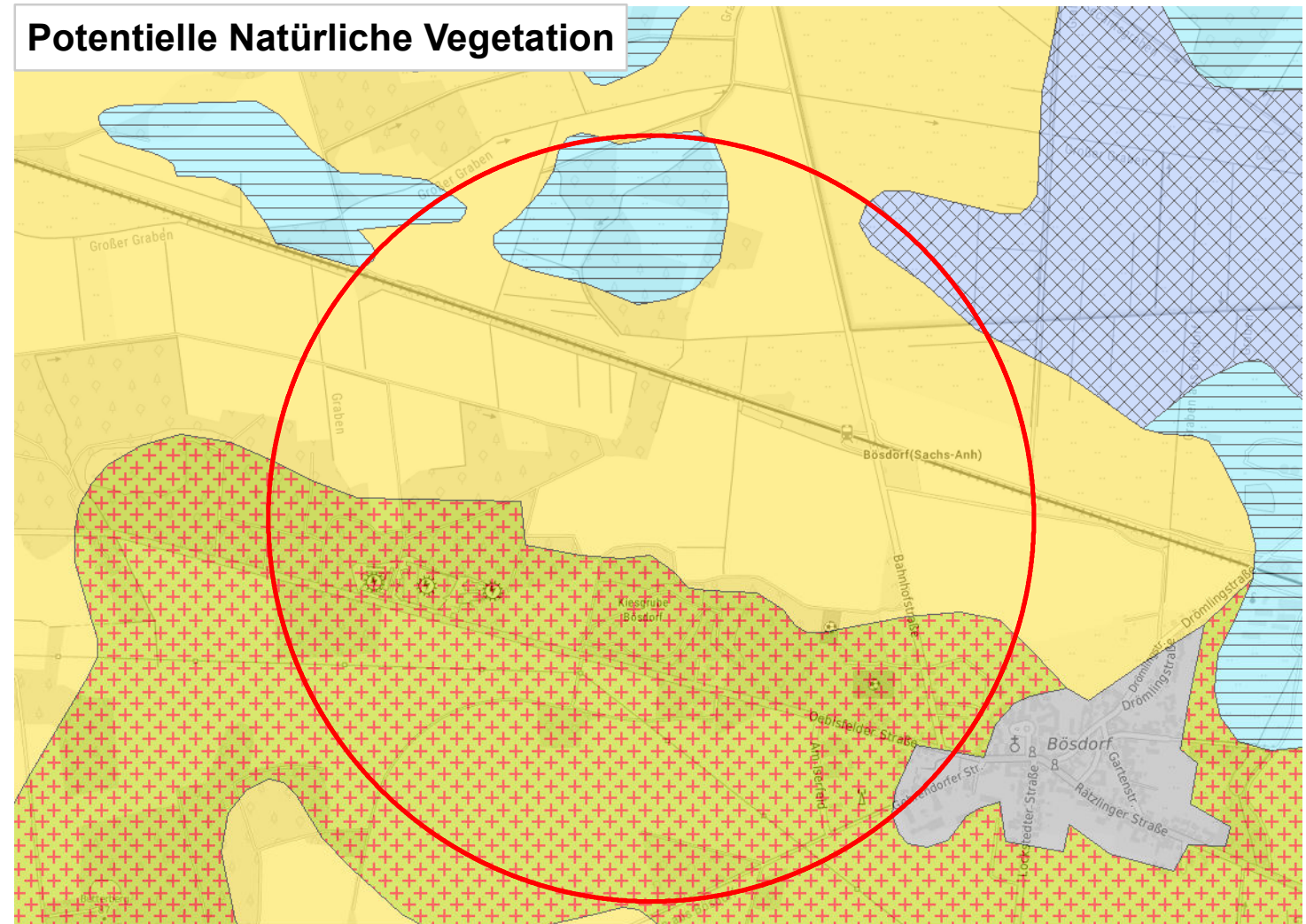
Darstellung auf der Grundlage von Daten des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt (ROK).
Mit der Genehmigung des MID für die LGSA, Gen.-Nr.: MID44/027/22
DTK © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2026,
Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

LANDGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT MBH		Auftraggeber: Solar Provider Group SP Development Europe GmbH	
Außenstelle Magdeburg Große Diesdorfer Straße 56/57 39110 Magdeburg		Bauvorhaben: Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage" Ortsteil Bösdorf Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Bearbeiter	Datum	Unterschrift	Zustimmung
A.Kupietz	27.03.2026		
Urheberrecht: Diese Zeichnung darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mitgeteilt werden.		Benennung: NATURA 2000 Vorprüfung Schutzgebiete	
Zeichnungsdatei: Schutzgebiete_260324.mxd		Projekt: 1430061	Maßstab: 1:10.000
Arbeitsverzeichnis: K:\GIS\00 Projekte\12 GB3\2023\BP_Boesdorf\04 MXD\Umweltbericht		Gezeichnet: Pietscher	Blatt-Nr.: 01
PDF Ablageverzeichnis: Bösdorf_Solar\Zeichnungen\PDF		Papierformat: A3 (42.0x29.7)	

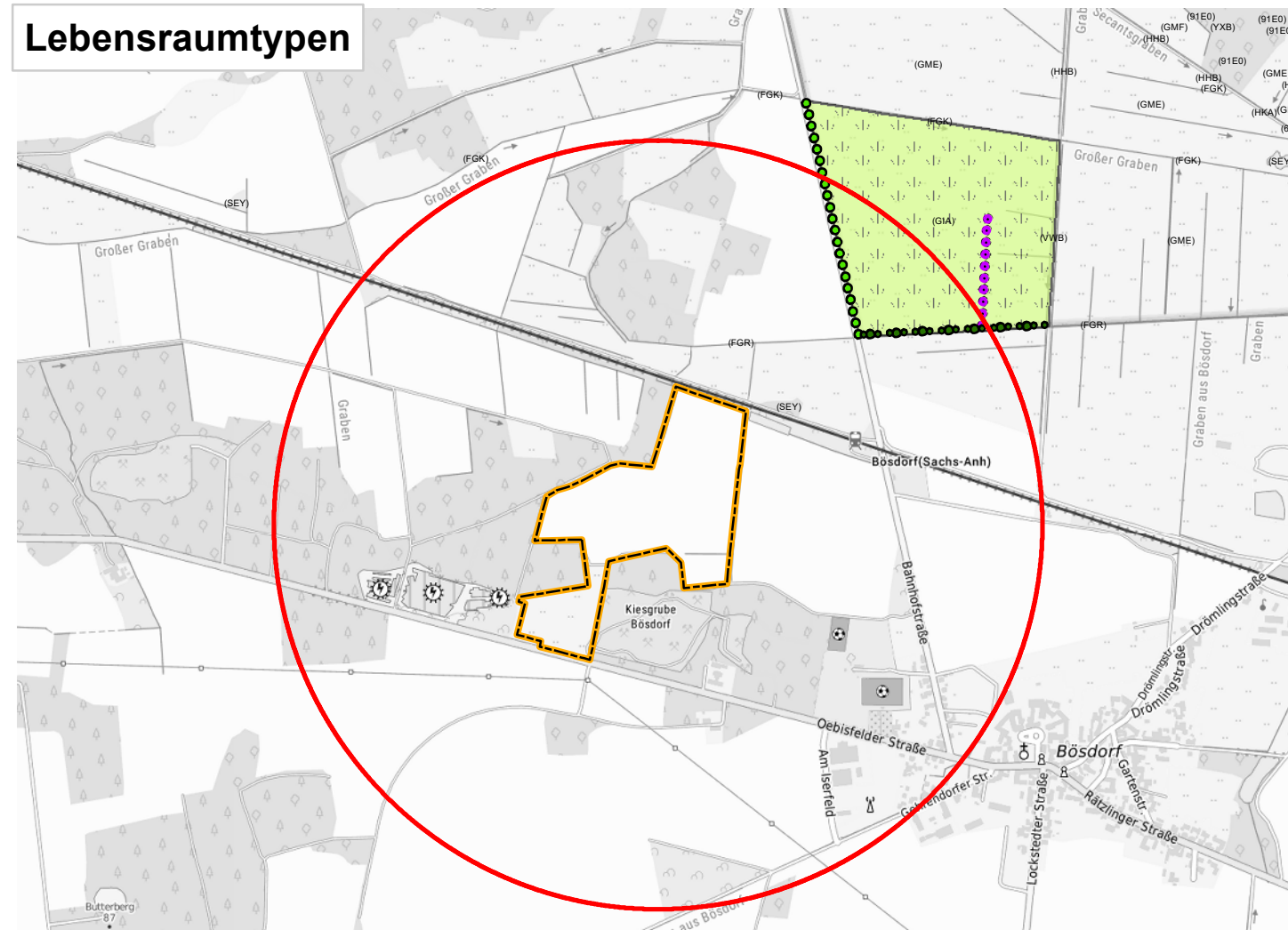
Ökologisches Verbundsystem



Potentielle Natürliche Vegetation



Lebensraumtypen



LEGENDEN

Allgemeine Daten

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Untersuchungsraum
- Radius 1000m

Ökologisches Verbundsystem

- Biotopverbundflächen (Fläche)
- Aufnahme von Pflegemaßnahmen
- Entwicklungsmaßn. gegenw. NA
- Umwandlung gegenw. NA
- Biotopverbundflächen (linear)
- Beibehaltung der Nutzung/Pflege
- Biotopverbundeinheiten (Gesamt)
- Überreg. bedeutsame Verbundenheiten

Naturschutzfachdaten © Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
DTK © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2026,
Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

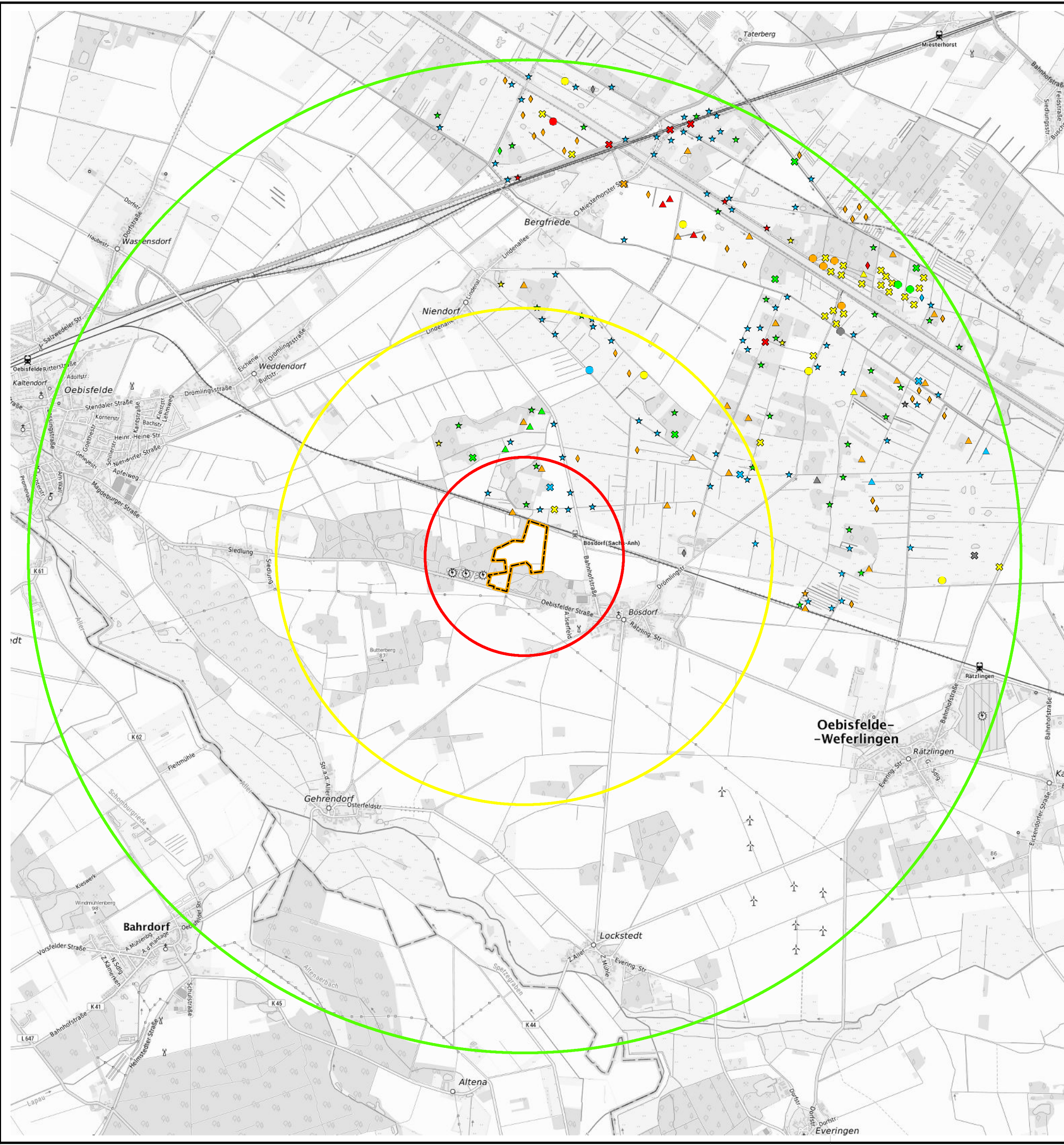
Potentielle Natürliche Vegetation

- D31 Walzenseggen-Erlenbruchwald
- E20 Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald
- F10 Geißblatt-Stieleichen-Hainbuchenwald
- M10 Flattergras-Buchenwald
- Z13 Siedlungsgebiete

Lebensraumtypen

- Irt-Biotope (linienhaft)
- HHB
- HRB
- NSH
- Irt-Biotope (flächig)
- GIA

LANDGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT MBH 				Auftraggeber: Solar Provider Group SP Development Europe GmbH	
Außenstelle Magdeburg Große Diesdorfer Straße 56/57 39110 Magdeburg		Telefon 0391 / 7361 - 6 Telefax 0391 / 7361 - 788 E-Mail ast-magdeburg@gsa.de		Bauvorhaben: Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage" Ortsteil Bösdorf Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen	
Bearbeiter	Datum	Unterschrift	Zustimmung	Benennung: NATURA 2000 Vorprüfung OEVS / PNV / IRT	
A.Kupietz	27.03.2026				
Urheberrecht: Diese Zeichnung darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mitgeteilt werden.					
Zeichnungsdatei: OEVS_PNV_IRT_260323.mxd					
Arbeitsverzeichnis: K:\GIS\000 Projekte\12 GB3\2023\BP_Boesdorf\04 MXD\Umweltbericht\					
PDF Ablageverzeichnis: K:\GB3\05 FB4\43 Bauleitplanung\02 Bebauungspläne VE-Plan Satzung\Projekte Außenstellen\141 Altmark\Bösdorf_Solar\Zeichnungen\PDF					
				Papierformat: A3 (42.0x29.7)	



Legende

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Untersuchungsraum
- 1.000m
- 2.500m
- 5.000m

- Vögel (SPA-FFH)
- Baumfalte
 - Bekassine
 - Beutelmeise
 - Braunkehlchen
 - Drosselrohrsänger
 - Eisvogel
 - Großer Brachvogel
 - Heidelerche
 - Kiebitz
 - Kranich
 - Mittelspecht
 - Mäusebussard
 - Neuntöter
 - Pirol
 - Rebhuhn
 - Rotmilan
 - Schilfrohrsänger
 - Schlagschwil
 - Schwarzmilan
 - Schwarzspecht
 - Sperbergrasmücke
 - Teichrohrsänger
 - Turmfalke
 - Wachtel
 - Wasserralle
 - Wendehals
 - Wespenbussard
 - Wiesenpieper
 - Zwergtaucher

Anzahl im Radius			
	1 km	2,5 km	5 km
		1	
			2
			1
		1	4
			4
			1
			2
		3	
			3
			2
			1
	2	4	16
	5	14	48
	2	5	24
			3
		1	3
			1
			1
	1	1	1
		2	3
			4
	1		23
			1
			1
			1
			1
		5	24
		1	1

Darstellung auf der Grundlage von Daten des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt (ROK). Mit der Genehmigung des MID für die LGSA, Gen.-Nr.: MID44/027/22. DTK © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2026. Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

LANDGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT MBH

Außenstelle Magdeburg
Große Diesdorfer Straße 56/57
39110 Magdeburg

Telefon 0391 / 7361 - 6
Telefax 0391 / 7361 - 788
E-Mail ast-magdeburg@lgsa.de

Bearbeiter
A.Kupietz

Datum
27.03.2026

Unterschrift

Zustimmung

Auftraggeber:
Solar Provider Group
SP Development Europe GmbH

Bauvorhaben:
Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage" Ortsteil Bösdorf
Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Benennung:
NATURA 2000 Vorprüfung
Vögel im SPA- u. FFH-Gebiet

Projekt: 1430061
Gezeichnet: Pietscher

Maßstab:
1:40.000

Blatt-Nr.:
03

Urheberrecht: Diese Zeichnung darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mitgeteilt werden.

Arbeitsverzeichnis: K:\GIS\00 Projekte\12 GB3\2023\BP_Bosdorf\04 MXD\Umweltbericht

PDF Ablageverzeichnis: K:\GB3\05 FB4\3 Bauleitplanung\02 Bebauungspläne VE-Plan Satzung\Projekte Außenstellen\141 Altmark\Bosdorf_Solar\Zeichnungen\PDF

Papierformat: A3 (42,0x29,7)



Legende

- Untersuchungsraum
Radius 1000m
Geltungsbereich Bebauungsplan
II Tiere Anhang II
IV Tiere Anhang IV
V Tiere Anhang V
- Brutvögel
Kornweihe
Rotmilan
Schwarzmilan
Schwarzstorch
- Lurche
Erdkröte
Grasfrosch
Knoblauchkröte
Laubfrosch
Moorfrosch
Nördlicher Kammmolch
Teichmolch
- Fische
Bitterling
Dreistachliger Stichling
Döbel
Flussbarsch
Gründling
Güster
Hecht
Karpfen
Plötze
Quappe
Rotfeder
Schlei

- Käfer
Helophorus obscurus
- Libelle
Herbst-Mosaikjungfer
Glänzende Binsenjungfer
Gemeine Binsenjungfer
Gemeine Heidelibelle
Gemeine Becherjungfer
- Kriechtiere
Ringelnatter
- Säugetiere
Rotfuchs
Waschbär
- sonstige Vögel
1 Amsel
2 Bachstelze
3 Blaumeise
4 Blässgans
5 Buchfink
6 Buntspecht
7 Eichelhäher
8 Feldlerche
9 Gartenbaumläufer
10 Goldammer
11 Graugans
12 Graureiher
13 Grünfink
14 Grünspecht
15 Heidelerche
16 Höckerschwan
17 Kiebitz
18 Kleiber
19 Kleinspecht
20 Kohlmeise
21 Mäusebussard
22 Rabenkrähe
23 Rebhuhn
24 Ringeltaube
25 Rotkehlchen
26 Schwarzkehlchen
27 Schwarzspecht
28 Silberreiher
29 Singdrossel
30 Sommergoldhähnchen
31 Sperber
32 Star
33 Stockente
34 Sumpfmeise
35 Turmfalke
36 Wacholderdrossel
37 Zaunkönig
38 Zilpzalp



LANDGESELLSCHAFT
SACHSEN-ANHALT MBH

Außenstelle Magdeburg
Große Diesdorfer Straße 56/57
39110 Magdeburg

Telefon 0391 / 7361 - 6
Telefax 0391 / 7361 - 788
E-Mail ast-magdeburg@lgsa.de

Bearbeiter

Datum

27.03.2026

Unterschrift

Zustimmung

Urheberrecht: Diese Zeichnung darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mitgeteilt werden.

Arbeitsverzeichnis: K:\GIS\00 Projekte\12 GB3\2023\BP_Boesdorf\04 MXD\Umweltbericht

PDF Ablageverzeichnis: K:\GB3\05 FB4\43 Bauleitplanung\02 Bebauungspläne VE-Plan Satzung\Projekte Außenstellen\141 Altmark\Bösdorf_Solar\Zeichnungen\BDE

Auftraggeber:
Solar Provider Group
SP Development Europe GmbH

Bauvorhaben:
Bebauungsplan "Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage"
Ortsteil Bösdorf
Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Benennung:
**NATURA 2000 Vorprüfung
Brutvögel und sonstige Arten**

Projekt: 1430061

Maßstab:
1:10.000

Blatt-Nr.:
04

Gezeichnet: Pietscher

Papierformat: A3 (42,0x29,7)